



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und
Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters im
Jahre 823 bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des
Jahres 1434**

Klohn, Otto

Hildesheim, 1914

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67709](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67709)

Beiträge für die
Geschichte Niedersachsens und Westfalens

VIII. 1.

45. Heft

Die Entwicklung
der Corveyer Schutz- und Vogteierhältnisse

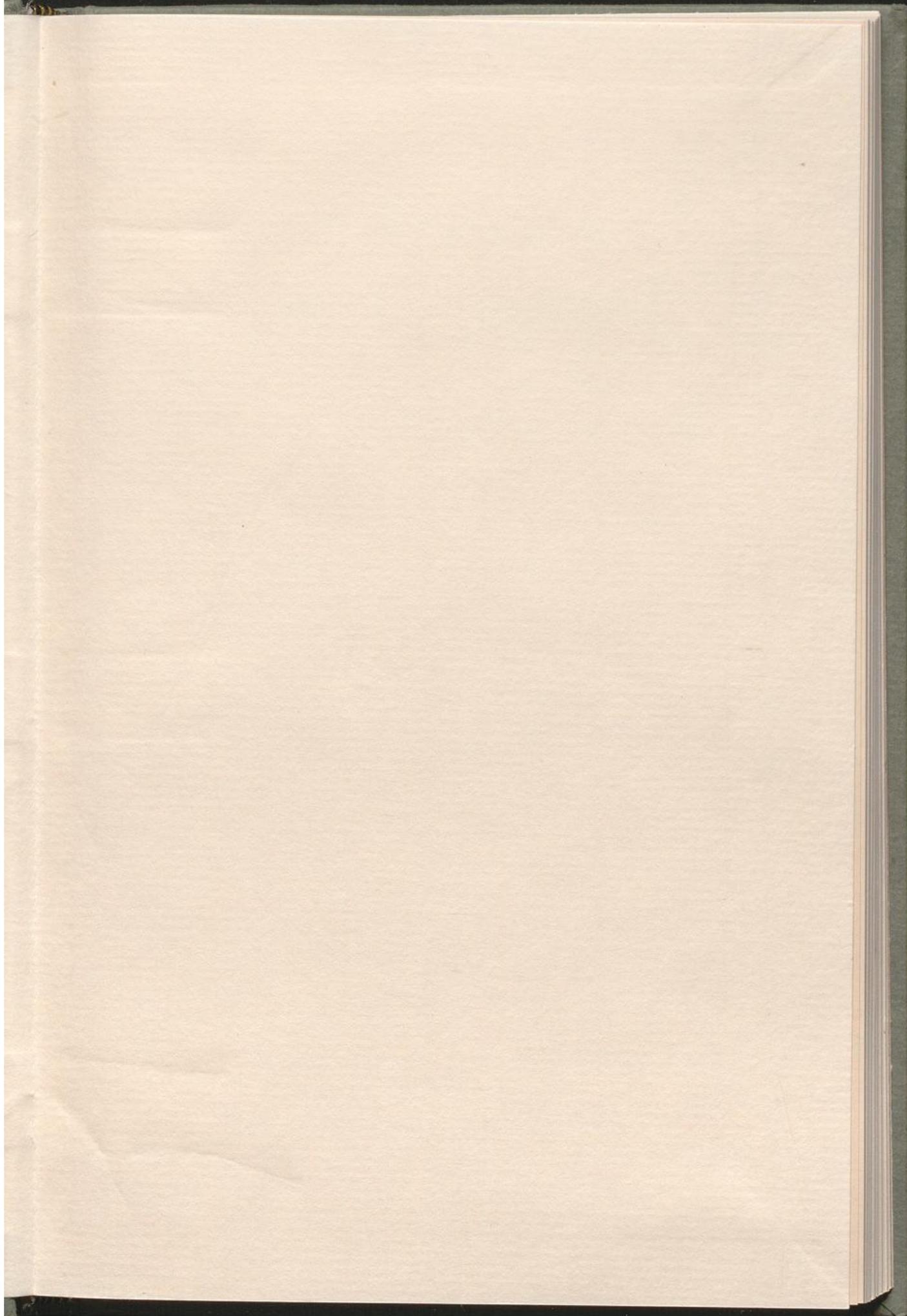
von der

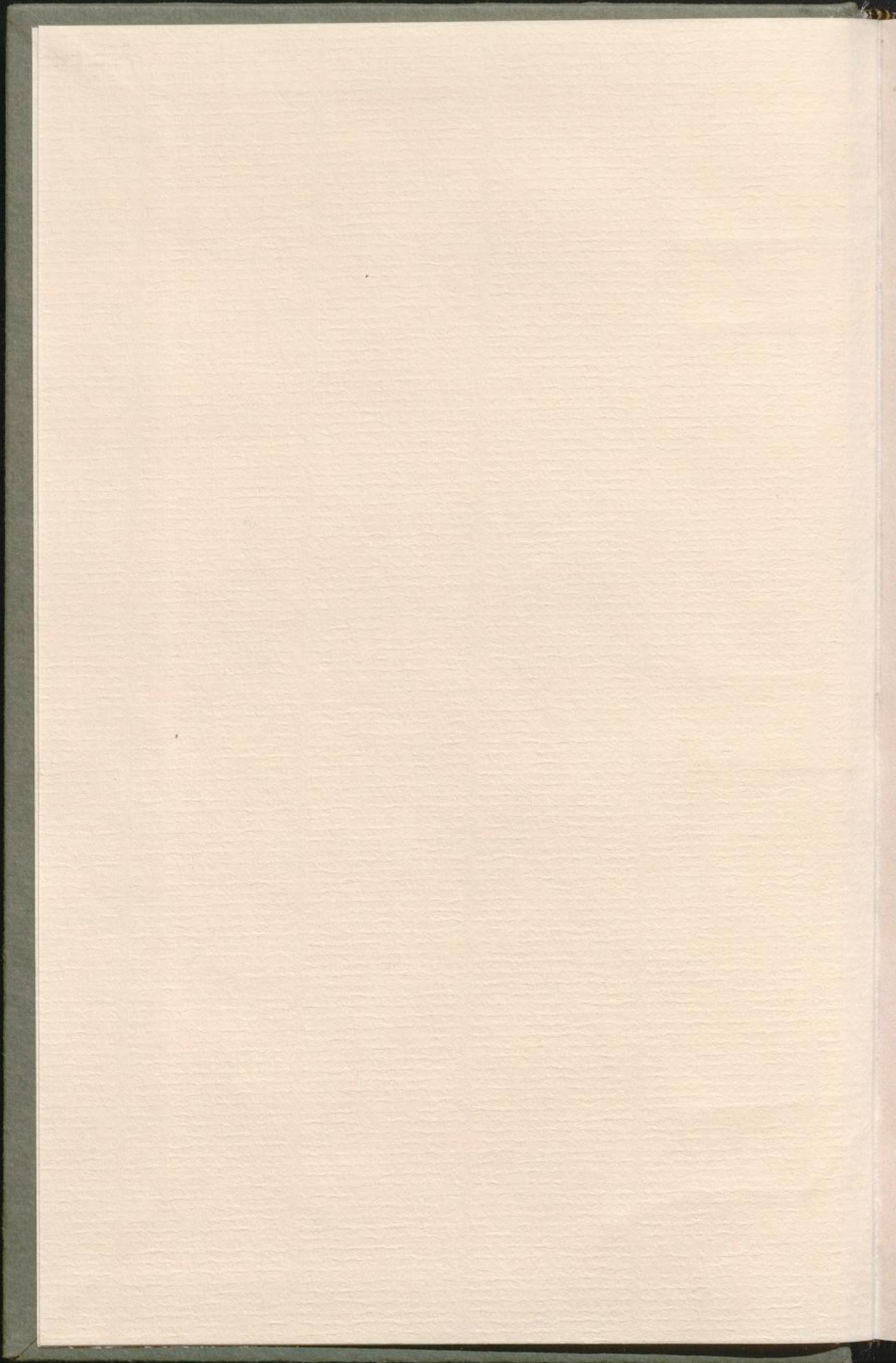
Gründung des Klosters im Jahre 823 bis zum
Abschluß der Erbschutzverträge des Jahres 1434.

Von Dr. Otto Klohn.

1914.

Druck und Verlag von August Bag in Hildesheim





17.50

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

Dr. A. Meister und Dr. K. Spannagel

Professoren der Geschichte an der Universität zu Münster i.W.

43. Heft:

Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogtei-
verhältnisse von der Gründung des Klosters im Jahre 823
bis zum Abschluß der Erbschutzverträge des Jahres 1434.

Von Dr. Otto Klohn.



1914

Druck und Verlag von August Lay in Hildesheim.

Die Entwicklung
der Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse
von der
Gründung des Klosters im Jahre 823 bis zum
Abschluß der Erbschutzverträge des Jahres 1434.

Von Dr. Otto Klohn.



1914.

Druck und Verlag von August Bag in Hildesheim.

03
SR
2021



07/112542

Vorbemerkung.

Der Begründer dieser Sammlung, Geheimer Regierungs-Rat Professor Dr. Erler ist am 1. Juli ds. Js. aus dem Leben geschieden. Er war in Sachsen geboren und erst nach langem Aufenthalte im Nordosten, in Königsberg, zu uns nach dem Westen gekommen. Als er 1902 an die Universität Münster berufen wurde, waren hier die heimatkundlichen Studien auf allen Wissensgebieten im Aufschwung. Auch die geschichtliche Forschung war der Erkundung der westfälischen Entwicklung und der weiteren Geschichte Nordwestdeutschlands zugeführt worden. Es bestand sogar schon eine Sammlung: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung (Münster, Coppenrath), in der vorwiegend Arbeiten über die westfälische Verfassungsgeschichte und Wirtschaftsgeschichte Aufnahme fanden. Der westfälische Altertumsvereins und die westfälische historische Kommission standen in Blüte und gaben in ihren Veröffentlichungen und ihrer Zeitschrift Beweise einer regen heimatgeschichtlichen Tätigkeit.

In diese Atmosphäre trat Erler. Und mit einer bewundernswerten Elastizität des Geistes paßte er sich in der kürzesten Zeit diesen Studien an und versenkte sich in die Vergangenheit des niedersächsischen Stammes. Seitdem hat er zahlreiche Arbeiten auf diesem Gebiete angeregt und geleitet. Eine lebhafteste Tätigkeit entfaltete er im Auffuchen und Ausnutzen von Archivalien im Privatbesitz, insbesondere des westfälischen Adels. So erhielten die heimatkundlichen Studien durch ihn wesentliche Verstärkung. Bald drängte sich ihm das

Bedürfnis auf, bessere Arbeiten seiner Schüler, die der Geschichte Niedersachsens galten, zusammenzufassen in einer Sammlung: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens.

Diese Sammlung soll nun nach dem Tode des Begründers durch seine Amtskollegen, die Professoren Meister und Spanagel fortgesetzt werden. Sie hat sich so gut eingeführt, daß der Verlag annehmen mußte, daß ein Bedürfnis nach Weiterführung vorliegt.

So mögen denn die „Beiträge“ weiterhin mitwirken zur Vertiefung des Verständnisses der geschichtlichen Vergangenheit Niedersachsens und Westfalens. Mögen sie den geschichtlichen Sinn lebendig halten und das Gefühl der Bodenständigkeit stärken.

Meister.

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Überblick über die Geschichte der Abtei Corvey	13
Erstes Kapitel: Die ältesten Vogteiverhältnisse Corveys bis zur Erlangung der Hochgerichtsbarkeit durch die Abtei im Anfange des 10. Jahrhunderts	20
Zweites Kapitel: Die Vogteiverhältnisse Corveys vom Beginn des 10. Jahrhunderts an bis zum Sturze des Corveyer Edelvogts Heinrichs des Löwen im Jahre 1180	29
Drittes Kapitel: Ausartung und Einschränkung der Corveyer Vogtei	53
Viertes Kapitel: Das Verhältnis der Stadt Hörter zur Abtei Corvey	64
Fünftes Kapitel: Der wechselnde Anschluß der Abtei Corvey an Köln, Paderborn, Braunschweig und Hessen seit dem Jahre 1180 bis zum Ende des 14. Jahrhunderts	74
Sechstes Kapitel: Die Erbschutzverträge der Abtei Corvey mit Braunschweig und Hessen im Jahre 1434	98
Schluß: Das Verhältnis der Abtei Corvey zu Braunschweig und Hessen im 15. und 16. Jahrhundert	110

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Quellen.

Ungedruckte.

- Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen, Handschriften Band V und XII.
St. A. Marburg, Originalurkunden der Abteilung Verträge mit
Abtei Corvey.
St. A. Münster, Originalurkunden der Abteilung, Fürstentum Corvey.
Dasselbst die Manuskripte der Abteilung Fürstentum Corvey. Zitiert:
St. A. Münster, Mst.
Dasselbst, die Rindlinger Handschriften.
L. S. A. Wolfenbüttel, Regesten der Abteilung Stift Corveysche Verträge.

Gedruckte.

- Böhmmer, J. J., Regesta imperii, 1. Teil. Innsbruck 1904.
Cohn, Ludwig, Adolf, Stammtafeln zur Geschichte der deutschen
Staaten und der Niederlande. Braunschweig 1871.
Erhard, Heinrich, August, Regesta historiae Westphaliae accedit
codex diplomaticus. Münster 1847. Zitiert: Erhard, Urkunden
und Erhard, Regesten.
Falke, Johannes, Traditiones Corbeienses. Leipzig 1752.
Georgisch, Petrus, Regesta chronologico-diplomatica in quibus
recensentur omnis generis monumenta et documenta publica.
Frankfurt und Leipzig 1740.
Jaffé, Philipp, Bibliotheca rerum Germanicarum. Berlin 1864—1873.
In jure et facto wohlgegründete Ablehnung des Fürstlich Braunschwei-
gisch-Wolfenbüttelschen Gegenmanifestes mit angehängtem Fürst-
lich Münsterschen und Wolfenbüttelschen Manifest. Münster 1671.
Zitiert: In jure et facto.
Rindlinger, Nikolaus, Münstersche Beiträge zur Geschichte
Deutschlands, hauptsächlich Westfalens. Münster 1790. Zitiert:
Rindlinger, Münstersche Beiträge.
Lacomblet, Theodor Joseph, Urkundenbuch für die Ge-
schichte des Niederrheins oder des Erzstiftes Köln, der Fürsten-
tümer Jülich und Berg, Geldern, Neurs, Kleve und Mark und
der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Düsseldorf 1840.
Leibniz, Gottfried Wilhelm, Origines Guelficae. Hannover 1780.
Lorenz, Ottokar, Genealogisches Handbuch der europäischen
Staatengeschichte. Stuttgart und Berlin 1908.

8 Klohn, Entwicklung der Corveyer Schutz- u. Vogteiverhältnisse.

- König, Johann, Christian, Das deutsche Reichsarchiv. Leipzig 1713.
- Martène, Edmond et Durand, Ursin, Collectio amplissima scriptorum veterum et monumentorum historicorum. Paris. 1724 bis 1733. Zitiert: Martène.
- Monumenta Germaniae historica, Abteilung Scriptorum (Hauptabteilung). Zitiert: MG, SS.
- Dieselbst, Abteilung Leges, Sectio II (Capitularia regum Francorum) Band I. Zitiert: MG, LL, II.
- Philippi, J., Osnabrücker Urkundenbuch. Osnabrück 1892.
- Preuß und Falkmann, Sippische Regesten. Lemgo und Detmold 1860.
- Schaten, Nikolaus, Annales Paderbornenses. Paderborn 1693 (2. Auflage, Münster 1774).
- Seiberz, Johann Suibert, Urkunden-Buch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnberg 1839.
- Simonsfeld, Henry, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Leipzig 1908.
- Stumpf, Karl Friedrich, Die Kaiserurkunden des 10. bis 12. Jahrhunderts. Innsbruck 1865.
- Sudendorf, H., Urkunden-Buch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Hannover 1859 bis 1877. Zitiert: Sudendorf, Urkunden und Sudendorf, Geschichtliche Einleitung (vor dem Urkunden-Verzeichnis jedes Bandes).
- Wigand, Paul, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Lemgo 1828. Zitiert: Wigand, Archiv.
- Wilmanns, Roger, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen. Münster 1867 und 1880. Zitiert: Wilmanns, Kaiserurkunden.
- Wilmanns, Roger und Finke, Heinrich, Westfälisches Urkunden-Buch, Fortsetzung von Erhards Regesta historiae Westfaliae, 4. Band: Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1201—1300. Münster 1877—1894. Zitiert: Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch.

Literatur.

- Bartels, Gerhard, Die Geschichtsschreibung des Klosters Corvey, in den Veröffentlichungen der historischen Kommission für Westfalen. Münster 1906.
- Bessen, G. J., Geschichte des Bistums Paderborn. Paderborn 1820.
- Bocholz-Affeburg, Graf von, Beiträge zur Geschichte der Ortschaften und Sitze des Corveyer Landes, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Band L IV, 2. Abteilung. Münster 1896.
- Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1906.

- Brunner, Heinrich, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1910. Zitiert: Brunner, Grundzüge.
- Diarium Europaeum, Fortsetzung XXI, Appendix 79, Frankfurt 1671.
- Giesfers, Wilhelm Engelbert, Zur Geschichte der Stadt Beverungen, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band XXIX. Münster 1871.
- Giesebrecht, Wilhelm von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Leipzig 1855—1895.
- Gruppen, Christian Ulrich, Origines Pyrmontanae et Swalenbergicae. Göttingen 1740.
- Güterbock, Ferdinand, Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Berlin 1909.
- Havemann, Wilhelm, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Göttingen 1857.
- Heilmann, Alphonse, Die Klostersvogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln 1908.
- Heinemann, Otto von, Geschichte Braunschweigs und Hannovers. Gotha 1892.
- Heinemann, Otto von, Albrecht der Bär. Darmstadt 1864. Zitiert: Heinemann, Albrecht der Bär.
- Jansen, Max, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts, in den historischen Abhandlungen von Theodor Heigel und H. Grauert, VII. Heft. Münster 1895.
- Jastrow, S. und Winter, Georg, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen, I. Band. Stuttgart 1897. Zitiert: Jastrow-Winter.
- Kampfschulte, H., Chronik der Stadt Hörter. Hörter 1872.
- Kampfschulte, H., Der Solling, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band XXXV. Münster 1877. Zitiert: Kampfschulte, Der Solling.
- Koch, A., Kloster Brenkhausen, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band XXXVI, 2. Abteilung. Münster 1877.
- Ledderhose, D., Der Erbschutz des Hauses Hessen-Kassel über Stift Corvey. Im Hanauischen Magazin, Band V. Hanau 1782.
- Ledebur, Leopold von, Diplomatische Geschichte der Stadt und Herrschaft Blotho. Berlin 1829.
- Lövinson, Hermann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftstädte. Paderborn 1889.
- Martiny, Rudolf, Der Grundbesitz des Klosters Corvey in der Diözese Osnabrück. Dissertation. Marburg 1895.

- 10 Klohn, Entwicklung der Corveyer Schutz- u. Vogteiverhältnisse.
- Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters. 2. Auflage 1913.
- Metternich, Friedrich Freiherr von, Beschreibung des Kreises Hörter. Hörter 1870.
- Münsher, Friedrich, Geschichte von Hessen. Marburg 1894.
- Nitsch, Karl Wilhelm, Geschichte des deutschen Volkes bis zum Augsburger Religionsfrieden. Leipzig 1892.
- Nitschke, Paul, Güter und Einkünfte der Reichsabtey Corvey, Gymnasial-Programm. Briesg 1884.
- Philippi, F. und Grotefend D., Neue Quellen zur Geschichte Westfalens in Handschrift 861 der Leipziger Universitäts-Bibliothek, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band LX. Münster 1902. Zitiert: Philippi und Grotefend.
- Philippson, Martin, Geschichte Heinrichs des Löwen, Herzogs von Bayern und Sachsen, und der staufischen Politik seiner Zeit. Leipzig 1867.
- Bruch, G., Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern und Sachsen. Leipzig 1856.
- Redegeld, Joseph, Geschichte des Dorfes und der Pfarre Dvenhusen mit Beiträgen zur Geschichte der Abtei Corvey und der Stadt Hörter. Paderborn 1895.
- Richter, Wilhelm, Geschichte der Stadt Paderborn. Paderborn 1899
- Rietschel, Siegfried, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905.
- Ritter, Moritz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges, III. Band. Stuttgart 1908.
- Robisch, Paul, Beiträge zur Geschichte von Hörter. Gymnasialprogramm. Hörter 1882.
- Robisch, Paul, Die Befestigungen auf dem Brunsberge bei Hörter, in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Band XL. Münster 1882. Zitiert: Robisch, Die Befestigungen auf dem Brunsberge.
- Rommel, Christian von, Geschichte von Hessen. Marburg und Kassel 1820—1853.
- Scheid, Christian Ludwig Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland nebst Mantissa documentorum. Hannover 1755.
- Spilcker, B., Ch. von, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen. Arolsen 1833.

- Schrader, Ludwig, Die älteren Dynastienstämme zwischen Leine, Weser und Diemel und ihre Besitzungen, 1. Band: Geschichte der Grafen von Nordheim und Ratenburg. Göttingen 1832.
- Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.
- Schücking, Lothar, Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts, Dissertation. Münster 1897.
- Stengel, G., Grundherrschaft und Immunität. Zitiert: Rg. Bd. 25 1904, Bd. 26 1905.
- Stengel, G., Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität. Bjschr. Soc. Wg. Bd. 10, 1912.
- Leuthorn, G. F., Ausführliche Geschichte der Hessen von ihrem ersten Ursprung an bis auf gegenwärtige Zeiten. Biedenkopf 1775.
- Uslar-Gleichen, Ernst Freiherr von, Geschichte der Grafen von Winzenburg. Hannover 1895.
- Vogell, H. A., Geschichte und Beschreibung der alten Grafschaft Spiegelberg älterer und neuerer Zeit. Hannover 1812.
- Wais, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel und Berlin 1880 bis 1897.
- Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. 2. Aufl. 1913. Leipzig-Berlin.
- Derselbe, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. (einziger Band) 1905.
- Wickede, Friedrich von, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches von ihrer Entstehung bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland. Dissertation. Leipzig 1887.
- Wigand, Paul, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der Städte Corvey und Hörter. Hörter 1819. Zitiert: Wigand, Geschichte.
- Wigand, Paul, Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der ehemaligen Abtei Corvey. Hamm 1828. Zitiert: Wigand, Dienste.
- Wigand, Paul, Der Corveysche Güterbesitz. Lemgo 1831. Zitiert: Wigand, Güterbesitz.
- Wigand, Paul, Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer. Leipzig 1858. Zitiert: Wigand, Denkwürdige Beiträge.
- Winter, Georg, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Berlin 1893.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Einleitung.

Das im Wesertal gelegene Kloster Corvey hat von seiner Gründung durch Kaiser Ludwig den Frommen im Jahre 823 bis zur Säkularisation des Jahres 1803 ein wechselvolles Schicksal durchlebt.

Einen glänzenden Aufschwung zeigen die ersten Jahrhunderte seines Bestehens; denn von den ihm wohlwollend gesinnten Kaisern wurde es dauernd mit großem Länderbesitz ausgestattet.

Zwei Jahrhunderte später wurde jedoch die berühmte Abtei Corvey in ihrer Selbständigkeit schon aufs gefährlichste bedroht, denn Erzbischof Adalbert von Bremen strebte danach, mit seiner Erzdiözese im Herzen Deutschlands festen Fuß zu fassen. Hierzu sollte ihm vor allem die Erwerbung der reichen Abtei Corvey dienen.¹⁾ Um sein Ziel zu erreichen, bewirkte er auf das Gerücht vom Tode des Bischofs von Pola die Ernennung des Corveyer Abtes Sarracho zum Bischof jener Stadt²⁾ und setzte es durch, daß am 6. September 1065 die Ausstellung einer Urkunde erfolgte, die die Einverleibung Corveys in die erzbischöfliche Kirche von Bremen kundgab.³⁾ Doch es stellte sich heraus, daß der Bischof von Pola nicht tot war, Adalberts List wurde aufgedeckt und die Einverleibung Corveys rückgängig gemacht. Das Eingreifen des mächtigen Grafen

¹⁾ Lambert von Hersfeld, Annales zu 1063 MG, SS V). — Adam von Bremen, Gesta Hammenburgensis ecclesiae pontificum III cap. 27 (MG, SS VII). — Annales Weissenburgenses zu 1065 (MG, SS XVII). — Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band XII 184. — Schaten zu 1065. — Schrader 38. — Giesebrecht III 124. — Metternich 197. — Nitsch II 62 und 1102. — Bartels 123.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Erhard, Regesten 1098. — Stumpf 2684. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 272.

Otto von Nordheim, des Corveyer Edelvogtes, wandte die Gefahr einer Einverleibung in das Erzbistum von dem Stifte endgültig ab.¹⁾

Corveys Selbständigkeit war hiermit gerettet, aber die Wünsche der Corveyer Nachbarn, sich des Abteigebietes zu bemächtigen, hörten darum nicht auf. Sie wiederholten sich im Verlaufe der Corveyer Geschichte unendlich oft. Man kann sagen, die Geschichte des Stiftes habe im wesentlichen in den Bemühungen seiner Äbte bestanden, die Angriffe der habfüchtigen Nachbarn abzuwehren. In diesen andauernden Verteidigungskämpfen erschöpfte sich zuletzt die Widerstandskraft des Stiftes.

Das traurigste Bild bot Corvey wohl am Ende des 15. Jahrhunderts.²⁾ Zu gänzlicher Bedeutungslosigkeit war die alte, hochberühmte Abtei herabgesunken, zu einem Schatten ihrer früheren Größe. Eine anschauliche Darstellung von dem trostlosen Zustande der Abtei findet sich in den Kindlingerschen Handschriften.³⁾ Es wird dort berichtet, im Jahre 1470 habe es in Corvey selbst an dem Unterhalte der Mönche gefehlt. Sie hätten in der Mehrzahl die Abtei verlassen, um sich in der Fremde bettelnd durchzuschlagen. Kaum zwei oder drei Mönche seien zur Abhaltung des Gottesdienstes zurückgeblieben. Selbst die Kirchenglocken sei man gezwungen gewesen, an die Juden zu verkaufen.

Der furchtbare Tiefstand der Abtei auf geistigem wie auf wirtschaftlichem Gebiete veranlaßte den Abt Franz von Ketteler im Jahre 1505, sich an die Bursfelder Kongregation anzuschließen, die sich eine Wiederbelebung des klösterlichen Lebens zur Aufgabe gemacht hatte.⁴⁾ Vor allem aber hoben die unermüdlichen Anstrengungen des Abtes Franz von Ketteler in seiner langen Tätigkeit als Leiter der Abtei von 1504 bis 1547 das Ansehen und den Wohlstand der Abtei,⁵⁾ obwohl sich vor den

¹⁾ S. 13 Anm. 3.

²⁾ Redegeld 42.

³⁾ St. A. Münster Mst. L. XXVIII 79.

⁴⁾ Schaten zu 1501. — Redegeld 43. — Vinneborn, Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation, Dissertation. Münster 1899, S. 85. — Bartels 132.

⁵⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 2. — Vinneborn 86. — Bartels 132.

Mauern des Klosters in der Stadt Hörter die Reformation ausbreitete und so der geistlichen und weltlichen Herrschaft des Corveyer Abtes in unmittelbarster Nähe ein mächtiger Feind erwuchs.¹⁾

Das 17. Jahrhundert brachte die Abtei, die sich zu neuer Blüte erhoben hatte, wieder an den Rand des Verderbens. Schon am Anfang des neuen Jahrhunderts wurde der Abt Theodor von Beringhausen durch die hörterische Rebellion in seiner Stellung als Landesherr bedroht.²⁾ Offen erhob sich die evangelische Stadt gegen ihren Herrn und vertrieb den Rat, der es mit dem Abte hielt. Die Bürger fielen in das Abteigebiet ein, zerstörten die Kirchen und zertrümmerten die Altäre. Ohnmächtig stand der Abt ihrem Treiben gegenüber. In seiner Not wandte er sich an das nahegelegene Braunschweig, und braunschweigische Waffen stellten seine Autorität wieder her.³⁾

Der Dreißigjährige Krieg, der bald darauf ausbrach, wurde für die Abtei Corvey, in deren Nähe ein sehr wichtiger und von den kriegsführenden Heeren viel benutzter Weserübergang lag, ein Quell unsäglichem Leiden und grenzenlosen Elends. Fast niemals hörten die Truppendurchzüge durch das unglückliche Land auf.⁴⁾

Eine größere Gefahr als das Elend des Krieges erwuchs dem Stifte aus dem siegreichen Vordringen der Schweden, denn abermals sollte seine Unabhängigkeit bedroht werden. Die entscheidende Schlacht bei Breitenfeld am 17. September des Jahres 1631 hatte die Kaiserlichen zu Boden geworfen. Der heldenmütige Schwedenkönig Gustav Adolf stand auf der Höhe seiner ruhmreichen, für die Erhaltung des protestantischen Glaubens so wichtigen Siegeslaufbahn. Er nahm das Corveyer Fürstentum für die Krone Schweden in Anspruch und schenkte es seinem Verbündeten, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, als Preis für seine Unterstützung. Es sollte im Mannesstamme der Landgrafen erblich sein, nach deren Aussterben aber

¹⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 2.

²⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 15. — Kampschulte 115. — Redegeld 55.

³⁾ Redegeld 58.

⁴⁾ Ebenda.

an die Krone Schweden zurückfallen.¹⁾ Am 9. März des Jahres 1632 stellte er dem Landgrafen die Schenkung in Aussicht. Sobald sich die Hessen mit dem schwedischen Heere vereinigt hätten, sollte die Ausstellung eines förmlichen Schenkungsbriefes erfolgen.²⁾ Der Tod des Königs bei Lützen am 16. November 1632³⁾ vereitelte seine Absicht, doch bestätigte der Kanzler Orenstierna im Namen der Erbin des Schwedenkönigs, der Königin Christine, die Schenkung der Abtei.⁴⁾

Aber wiederum trat ein Ereignis dazwischen, das das alte Stift vor dem Verluste seiner Unabhängigkeit bewahrte. Es kam am 6. September 1634 zu der furchtbaren Niederlage der Schweden bei Nördlingen, die mit einem Schlage die Übermacht der Schweden im mittleren und südlicheren Deutschland brach. Schon hatte die protestantisch gesinnte Stadt Hörter im hellen Jubel über den Sieg der Anhänger ihres Glaubens dem Landgrafen gehuldigt.⁵⁾ Dem Zwange folgend, hatte selbst der Abt von Corvey, Johann Christoph von Brambach, den Huldigungseid für Hessen leisten und auf seine Stellung als Landesherr verzichten müssen. Allerdings hatte er sofort Verwahrung gegen die Gewalttat der Schweden eingelegt.⁶⁾

Der Abt hatte sich in das Minoritenkloster zu Hörter zurückgezogen. Während seines dortigen Aufenthaltes wurde ihm eine unerhörte Beleidigung zu teil.⁷⁾ Am 1. September des Jahres 1633 wurde er durch braunschweigische Soldaten gefangen genommen und zum Quartier des braunschweigischen Hauptmanns Köhler gebracht. Ohne Hut und Mantel führte man ihn durch die Straßen der Stadt. Um ihn dem Gespött der Bürger preiszugeben, setzte ihm der die Soldaten befehligende Leutnant seinen eigenen Hut auf. Die Gefangennahme des Abtes wurde zwar mit einem Mißverständnis

¹⁾ Rommel IV 150. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 4. — Rampschulte 130. — Ritter III 509.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Winter 421. — Ritter III 546.

⁴⁾ Rommel IV 150. — Ritter III 600.

⁵⁾ Rampschulte 130.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 25. — Rampschulte 130.

entschuldigt, aber doch mußte er es dulden, daß einer seiner Diener vor seinen Augen blutig geschlagen wurde. Von der Volksmenge beschimpft und verhöhnt, kehrte der Abt zum Klosterhofe zurück.¹⁾

Um das Maß der Leiden voll zu machen, wurde am 13. April 1634 Hörter durch den kaiserlichen General-Feldmarschall Frh. von Gleen mit Sturm genommen und geplündert.²⁾ Furchtbare Rache nahmen die Kaiserlichen für den Abfall der Stadt vom katholischen Glauben. Evangelische wie katholische Bürger wurden hingemordet. Beinahe wäre der Abt selbst der Wut der Eroberer zum Opfer gefallen.³⁾ Der kostbare Sarkophag des Landespatrons, des heiligen Veit, wurde damals geraubt und ging mit den Gebeinen des Heiligen spurlos verloren,⁴⁾ das Land galt geradezu als herrenloses Gut.

Der damalige Zustand der Abtei wird treffend in einem Schreiben des hessischen General-Kriegs-Commissars Otto von der Malsburg an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel veranschaulicht.⁵⁾ Er schrieb ihm am 5. Oktober des Jahres 1634, da das Stift Corvey eine Herde ohne Hirten sei und jedermann zum Raube offen stehe, so bleibe es zu seiner fürstlichen Gnaden gnädiger Verordnung.

Der Abt Arnold von Baldois, der Nachfolger Johann Christophs von Brambach, war nicht einmal im Stande, das Korn zu bezahlen, das in den Jahren 1646 und 1647 seinen Untertanen geliehen worden war, um nur die Äcker bestellen zu können.⁶⁾

Doch begann sich Corvey nach dem Westfälischen Frieden allmählich von den verheerenden Stürmen des Dreißigjährigen Krieges zu erholen, vor allem seitdem der tüchtige Organisator Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster, die

¹⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 25. — Kampfschulte 130.

²⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 5. — Kampfschulte 131. — Redegeld 60.

³⁾ Kampfschulte 131. — Redegeld 60.

⁴⁾ Redegeld 60.

⁵⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 48. — Giefers (Westfälische Zeitschrift XXIX) 23.

⁶⁾ Schreiben vom 30. März 1648 an seine Abgeordneten beim hessischen Hause. Wigand, Denkwürdige Beiträge 73.

wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet, die Stadt Hörter der Landesherrschaft unterworfen und den Streitigkeiten mit den Nachbarn durch Verträge mit ihnen ein Ende gesetzt hatte.

In der folgenden Zeit erfreute sich das Land eines mäßigen Wohlstandes, bis ihm während des Siebenjährigen Krieges von neuem schwere Wunden geschlagen wurden.

Kurze Zeit vor der allgemeinen Säkularisation des Jahres 1803 wurde der Corveyer Abtei sogar noch die Ehre einer Rangerhöhung zuteil. Nach langen Verhandlungen erhob Papst Pius VI. durch die Bulle von 23. April 1792 Corvey zu einem Bistum mit der Hauptstadt Hörter.¹⁾ Der Gedanke leitete ihn, der katholischen Kirche, die hier im Nordwesten Deutschlands eine ganze Reihe von Bistümern verloren hatte, einen neuen Mittelpunkt für ihren Schutz und zu ihrer Verbreitung zu geben. Der Abt Theodor von Brabeck lebte der frohen Hoffnung, Corvey werde den früheren Einfluß und die alte Macht wiedergewinnen. In einem Schreiben, das er am 9. November 1786 an den Prälaten Sala in Rom richtete, gedenkt er mit Stolz der Tatsache, daß einst regierende Fürsten zu Corveys Vasallen gehörten.²⁾ Als solche nennt er den Kurfürsten von Hannover, den Herzog von Braunschweig, den Landgrafen von Hessen, die Fürsten von Waldeck und von Lippe.

Die politischen Umwälzungen, die die Revolution und die Kämpfe Napoleons gegen das Reich herbeiführten, bereiteten auch dem altehrwürdigen Corvey den Untergang. In schnellem Wechsel lösten sich nun die Herren über Corvey ab. Am 2. Oktober des Jahres 1802 wurde der Fürst von Oranien-Nassau für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen durch das Corveyer Land entschädigt, und am 25. Februar 1803 erfolgte die Säkularisation des Bistums.³⁾ Schon im Jahre 1807 fiel es an das Königreich Westfalen⁴⁾ und 1815 an den Landgrafen Viktor Amadeus von Hessen-Rothenburg. Im Jahre

¹⁾ Redegeld 215.

²⁾ Redegeld 204.

³⁾ Rampschulte 165. — Koch (Westfälische Zeitschrift XXXVI, 2. Abteilung) 127. — Bartels 110.

⁴⁾ Rampschulte 170. — Koch 127.

1834 kam schließlich das ehemalige Bistum unter der Landeshoheit des Königreichs Preußen an die Herzöge von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg, die zugleich den Titel eines Fürsten von Corvey erhielten.¹⁾

Während der wechselvollen Schicksale, die Corvey in einem fast 1000 jährigen Bestehen erlitt, stand es dauernd unter dem Schutze und der Vogtei benachbarter Mächte. Sehr verschieden hat sich im Laufe der Zeit dieses Schutzverhältnis dargestellt, und nicht immer gereichte es der Abtei zum Vorteil. Die Aufgabe der vorliegenden Abhandlung soll es sein, die Corveyer Schutz- und Vogteiverhältnisse von der Gründung des Klosters bis zum Abschluß der Erbschutzverträge vom Jahre 1434 darzustellen.

¹⁾ Bartels 146.

Erstes Kapitel.

Die ältesten Vogteiverhältnisse Corveys bis zur Erlangung der Hochgerichtsbarkeit durch die Abtei im Anfange des 10. Jahrhunderts.

Bereits in römischer Zeit kannte man die Vogtei als Vertretung einer Person vor Gericht und bei Rechtsgeschäften.¹⁾ Eine besondere Bedeutung gewann die Einrichtung, als die fränkischen Herrscher zum Beweise ihrer Gunst Personen weltlichen Standes und vor allem die Kirche mit reichem Grundbesitz ausstatteten und nunmehr den Grundherren eine große Zahl von Rechtsgeschäften zufiel.²⁾ Da sich die Geistlichen nach kirchlichen Grundsätzen mit weltlichen Angelegenheiten nicht beschäftigen sollten, so betrauten sie rechtskundige Männer mit der Vertretung ihrer persönlichen und dinglichen Rechte vor Gericht und bei Rechtsgeschäften privater Art.³⁾ Diese Sachwalter führten den Namen „actores“, „judices“ oder auch den der „defensores“, „causidici“ oder Vögte.⁴⁾

Nach einem Edikt Chlotars II. von 614 sollten sie „justitiam facere“ d. h. Recht sprechen und empfangen.⁵⁾ Sie wurden ursprünglich wohl nur von Fall zu Fall bestellt.⁶⁾ Königliche Privilegien gewährten den fränkischen Kirchen das Recht, sich vor Gericht vertreten zu lassen,⁷⁾ doch auch weltliche Herren ließen sich zuweilen durch Vögte vertreten, wozu jedoch stets eine besondere königliche Erlaubnis erforderlich war.⁸⁾

Überaus wichtig wurde für die weitere Entwicklung der Vogtei die Verleihung der Immunität an geistliche Stifter und

¹⁾ Brunner II 303. — Heilmann 82.

²⁾ Wicfede 7. — Heilmann 82.

³⁾ Waitz II 20. — Wicfede 7. — Heilmann 82.

⁴⁾ Waitz II 20. — Wicfede 14. — Brunner II 304.

⁵⁾ Edikt vom 18. Oktober 614. MG, LL II S. 20. — Wicfede 15. — Schröder 208.

⁶⁾ Heilmann 82.

⁷⁾ Brunner II 304. — Heilmann 82.

⁸⁾ Wicfede 8.

weltliche Großgrundbesitzer.¹⁾ Die Immunität fand sich zuerst in den römischen kaiserlichen Domänen, von denen sie auf die Krongüter der fränkischen Könige übertragen wurde.²⁾ Der Immunitätsbann, der den gefreiten Gebieten Schutz gegen den Introitus iudicum gewähren sollte, wurde seit Ende des 9. Jahrhunderts zu einem dinglichen Schutzbanne mit örtlichem Sonderfrieden, Verletzung der Immunität mit der Strafe des Königsbannes belegt, Verletzung der sogenannten engeren Immunität mit der Strafe von 600 Solidi, wovon zwei Drittel der geschädigten Kirche, ein Drittel dem Fiskus zufiel.³⁾

Durch die Immunität verlor das gefreite Gebiet den direkten Zusammenhang mit der Grafschaft, in der es lag. Es wurde dadurch der Eintritt des öffentlichen Richters in das immune Gebiet verboten, also exactiones, die Eintreibung fiskalischer Gefälle, und districtio, die Ausübung amtlichen Zwanges gegen die Immunitätsbewohner, insolgedessen kein öffentlicher Beamter das gefreite Gebiet betreten durfte, um Gerichtstage abzuhalten, Friedensgelder zu erheben und Bürgen zu nehmen.⁴⁾ Ferner verzichtete der Staat auf die meisten öffentlichen Leistungen der Immunitätsbewohner.⁵⁾ Zu Brücken- und Wegebau dagegen waren sie auch fernerhin verpflichtet, auch die Heerbannspflicht blieb bestehen, nur führte statt des Grafen der Immunitätsherr als Senior das Aufgebot.⁶⁾ Besonders aber blieb die Dingpflicht im echten Ding des Grafen für die freien Immunitätsleute bestehen.⁷⁾ In besonderen Fällen, wie bei Rechtsverweigerung, konnte jedoch durch besonderen königlichen Befehl der öffentliche Beamte im Immunitätsgebiet wieder in Wirksamkeit treten.⁸⁾ So stellt sich demnach die Immunität als eine Einschränkung der Amtsbefugnisse der königlichen Beamten dar.

¹⁾ Heilmann 83.

²⁾ Meister, Verfassungsgeichte. 2. Aufl. 79. 127 f. — Werminghoff. 2. Aufl. 15 f. — Schröder 208.

³⁾ Waitz IV 303. — Meister² 127. — Werminghoff 15. — Brunner II 296. — Schröder 210.

⁴⁾ Wigand, Dienste 6 — Wicfede 9. — Meister² 79 f. u. 127 f. — Werminghoff² 16. — Brunner II 293. — Schröder 208.

⁵⁾ Wigand, Dienste 6. — Werminghoff² 16. — Schröder 208.

⁶⁾ Wicfede 39. — Werminghoff² 16. — Schröder 210.

⁷⁾ Wigand, Dienste 13. — Schröder 183 und 579.

⁸⁾ Werminghoff² 16.

Die Immunitätsherren waren daher genötigt, durch besondere Beamte, die zugleich die herrschaftlichen Befugnisse gegen die Eigenbehörigen ausübten, den Verkehr der Immunitätsleute mit der öffentlichen Gewalt vermitteln zu lassen.¹⁾ Dies geschah durch die Bögte.²⁾

Die Vogtei wurde durch Karl den Großen zu einer fest-geregelten, verfassungsmäßigen Institution erhoben.³⁾ Er machte es allen Kirchen zur Pflicht, einen Vogt anzustellen.⁴⁾ Auch die Grafen und königlichen Vasallen sollten sich durch Bögte vertreten lassen, wenn sie abwesend wären und daher ihre Rechtsgeschäfte nicht persönlich führen könnten.⁵⁾ Doch auch andere weltliche Personen bestellten sich aus eigenem Antriebe Bögte.⁶⁾ Selbst der König ließ sich bei fiskalischen Prozessen durch einen dazu angestellten Vogt vertreten.⁷⁾ Besondere Bedeutung gewann die Vogtei jedoch durch die Kirche.⁸⁾

Man kann wohl in der Folge in der Entwicklung dieser Einrichtung drei Perioden unterscheiden. Erstens: Die Stifts- oder niedere Klostervogtei mit der niederen Gerichtsbarkeit des Immunitätsvogtes bis etwa zum Anfang des 9. Jahrhunderts, zweitens: die Schirm- oder Edelvogtei mit der oberen Gerichtsbarkeit der Immunitätsbögte, bis die Bögte zu Beginn des 12. Jahrhunderts begannen, über ihre Befugnisse hinaus ihre Gewalt zu mißbrauchen.⁹⁾ Als dritte Periode schließt sich dann die Einschränkung der Vogtei durch die geistlichen Stifter an.

Vom Gebot Karls des Großen, alle Kirchen sollten Bögte anstellen, wurde auch Kloster Corvey betroffen. Corvey wurde

¹⁾ Wicfede 10. — Berminghoff² 79 — Brunner II 302.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Wicfede 10.

⁴⁾ Pippini Capitulare, gegeben circa 790 (MG, LL II S. 200). — Capitulare missorum generale, gegeben 802 (MG, LL II S. 91). — Capitulare Aquisgranense, gegeben zwischen 801 und 813 (MG, LL II S. 170). — Memoria Olonnae comitibus data, gegeben 822 oder 823 (MG, LL II S. 317). — Wicfede 17. — Brunner II 304.

⁵⁾ Capitularia missorum specialia, gegeben 802 (MG, LL II S. 99). — Pippini Capitulare Italicum, gegeben zwischen 801 und 810 (MG, LL II S. 209). — Waitz IV 471. — Wicfede 18. — Brunner II 308.

⁶⁾ Wicfede 18.

⁷⁾ Wicfede 18. — Uskar-Gleichen 153.

⁸⁾ Wicfede 37.

⁹⁾ Heilmann 83 und 93.

823 auf der Stätte des königlichen Dorfes Hucxori an der Weser durch Benediktinermönche aus dem Kloster Corbie in Frankreich gegründet, nachdem im Jahre zuvor die französischen Mönche sich im Solling bei dem Orte Hethi, dem jetzigen Neuhaus niedergelassen hatten, diese Gegend aber wegen des ungefunden Wassers und des unwirtlichen Bodens verlassen mußten.¹⁾ Ludwig der Fromme schenkte in seinem Fundationsbriefe vom 27. Juli 823 die königliche Villa Hucxori dem jungen Kloster.²⁾ Am selben Tage nahm er es unter seinen Schutz und gewährte ihm Immunität.³⁾

Außer der genannten Befreiung vom Introitus iudicum gewährte der Immunitätsbrief des Kaisers dem neuen Kloster das Recht, alle fiskalischen Einkünfte innerhalb des gefreiten Gebietes zur Speisung der Armen und Unterhaltung von Kerzen verwenden zu dürfen. Bestätigt wurde der Immunitätsbrief Ludwigs des Frommen im 9. Jahrhundert durch Ludwig den Deutschen 840⁴⁾ und Karl den Dicken 882⁵⁾, denen sich Arnulf 887⁶⁾ und Ludwig das Kind im Jahre 900⁷⁾ angeschlossen.

¹⁾ Wigand, Geschichte I 68 und 69. — Bessen I 87. — Wigand, Güterbesitz 3. — Jaffe I 33. — Kampschulte, Der Solling (Westfälische Zeitschrift XXXV) 110. — Nitzsche 2 — Redegeld 15.

²⁾ Urkunde vom 27. Juli 823, Ingelheim, St. A. Münster Mst. I 134 S. 139, Mst. I 147 S. 18, Mst. VII 5201 S. 271. — Schaten zu 823. — Erhard, Urkunden 5, Regesten 316. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 18 — Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen, Band I. Leipzig 1874, S. 204. — Böhmer 363.

³⁾ Urkunde vom 27. Juli 823, Ingelheim, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 3. — St. A. Münster Mst. I 147 S. 14, Mst. VII 5201 S. 295. — Schaten zu 823. — Wigand, Dienste 6. — Erhard, Urkunden 4, Regesten 315. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 22. — Böhmer 364.

⁴⁾ Urkunde vom 10. Dezember 840, Paderborn, St. A. Münster Mst. I 134 S. 139, Mst. I 147 S. 87, Mst. VII 5201 S. 312. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 76.

⁵⁾ Urkunde vom 6. November 882, Worms, St. A. Münster Mst. I 147 S. 62, Mst. VII 5201 S. 286. — Falke 735 — Schaten zu 882 — Erhard, Regesten 455. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 191. — Böhmer 946.

⁶⁾ Urkunde vom 11. Dezember 887, Forchheim, St. A. Münster Mst. I 147 S. 65, Mst. VII 5201 S. 307. — Falke 488. — Schaten zu 887. — Erhard, Urkunden 33, Regesten 169. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 208. — Böhmer 1025.

⁷⁾ Urkunde vom 24. August 900. Nimwegen, Original St. A. Münster. Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 36. — Erhard, Urkunden 58, Regesten 717. — Stumpf 1318. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 141.

Über die Corveyer Vogteiverhältnisse in der ältesten Periode, der Zeit der sogenannten Stiftsvogtei, sind keine Nachrichten erhalten. Man kann daher wohl allgemein die Verhältnisse in den immunen geistlichen Stiftern auf für Corvey voraussetzen.

Edel- oder Schirmvögte hat Kloster Corvey in der ältesten Zeit seines Bestehens wohl noch nicht gehabt.¹⁾ Da die Königsschutzherren der Kirche für das ganze Reich waren, so stand das junge Stift unter dem Schutze des Grafen des Augaues, in dem es lag, als des Vertreters des fränkischen Herrschers.²⁾ Die Nachricht, als wäre die Corveyer Edelvogtei bei der Gründung des Klosters von Ludwig dem Frommen den Raugrafen von Dassel übertragen worden,³⁾ beruht auf einer Fälschung.⁴⁾

Zweifellos hat in Corvey aber sogleich nach seiner Gründung wie in den anderen fränkischen Klöstern der damaligen Zeit die Einrichtung der Stiftsvogtei bestanden.

Bei Betrachtung der Aufgaben der Stiftsvögte kann man unterscheiden, daß sie nach außen hin die Erfüllung gewisser Pflichten gegenüber der Staatsgewalt vermittelten, nach innen als *judices* mit gerichtlichen Funktionen erschienen.⁵⁾ Zu der zwischen Immunität und öffentlicher Gewalt vermittelnden Tätigkeit des Stiftsvogtes ist vor allem eine prozessualische und privatrechtliche Vertretung des Immunitätsherrn zu rechnen.⁶⁾

Er mußte die echten Dinge in der Grafschaft besuchen, jeden Beweis und jede Eidesleistung für seinen Herrn vor dem Grafen antreten, auch den gerichtlichen Kampf übernehmen.⁷⁾ Bei allen Rechtsgeschäften, die mit einer gerichtlichen Handlung verbunden waren, wie bei Erwerb oder Veräußerung von Grund-

¹⁾ Waitz IV 398 und VII 320. — Wicfede 29.

²⁾ Karoli Magni Capitulare primum. gegeben 769 (MG, LL II S. 45). — Wicfede 30. — Berminghoff 48.

³⁾ St. A. Münster Mss. I 147 S. 23. — In jure et facto, Beilage lit. LL.

⁴⁾ Bartels 150.

⁵⁾ Brunner II 308.

⁶⁾ Waitz IV 463. — Wicfede 31. — Meister² 127. — Berminghoff² 79. — Brunner II 305. — Heilmann 87.

⁷⁾ Capitulare Mantuanum, gegeben 781 (MG, LL II S. 190). — Pippini Italiae Regis Capitulare, gegeben zwischen 782 und 786, (MG, LL II S. 91). — Capitulare Missorum Aquisgranense primum 809 (MG, LL II S. 149). — Wicfede 32. — Berminghoff² 16. — Brunner II 305. — Heilmann 87.

besitz, vertrat der Stiftsvogt den Immunitätsherrn.¹⁾ In seiner vermittelnden Tätigkeit ist der Stiftsvogt auch als Rechtsnachfolger des fränkischen Centenars anzusehen, denn wie dieser Beamten hatte nun der Stiftsvogt die Freien der Immunität zum Grafending aufzubieten.²⁾ Alle Immunitätsleute, die wegen eines Kriminalverbrechens vor dem Gericht des Grafen abgeurteilt werden mußten, wurden vom Vogt wie vor der Verleihung der Immunität an das betreffende Gebiet vom Centenar vorgeführt.³⁾ Die vom öffentlichen Gericht erhobenen Bußen und Friedensgelder wurden vom Stiftsvogt erhoben und dem Immunitätsherrn übergeben, auch hierin ist demnach der Stiftsvogt als Nachfolger des Centenars zu erblicken, zu dessen Befugnissen die Eintreibung der genannten Gelder und ihre Ablieferung an den Fiskus gehörte.⁴⁾

Von der Stellung des Stiftsvogtes, als Vermittlers zwischen Immunität und öffentlicher Gewalt, ist seine Rolle als *judex* der Bewohner des gefreiten Gebietes zu trennen. Während dem Grafengericht auch weiterhin alle *causae majores* vorbehalten blieben, wurde durch die Immunität der Stiftsvogt für alle Vergehen der niederen Gerichtsbarkeit zuständig. Es trug also seine Gerichtsbarkeit einen finanziellen Charakter.⁵⁾ Er übernahm demnach die rechtlichen Befugnisse, die im fränkischen Reiche vordem der Centenar besessen hatte.⁶⁾ Auch Auswärtige wandten sich bei Klagen gegen Immunitätsleute an das Gericht des Stiftsvogtes.⁷⁾

Neben dieser niederen Gerichtsbarkeit hatte der Stiftsvogt wohl auch den Vorsitz im grundherrlichen Gericht, das aus der persönlichen Abhängigkeit der Unfreien und der dinglichen der freien Hinterlassen entstanden war und die Grundbesitz- und

¹⁾ Waiz IV 410. — Wicfede 35. — Brunner II 305. — Heilmann 87.

²⁾ Heilmann 87.

³⁾ Waiz IV 451 und 463. — Wicfede 38. — Schücking 34. — Meister² 80 und 127. — Verminghoff² 16. — Brunner II 300. — Schröder 185. — Heilmann 87.

⁴⁾ Waiz IV 463. — Heilmann 85.

⁵⁾ Waiz IV 452. — Meister² 80 und 127. — Verminghoff² 16. — Brunner II 300 — Schröder 186. — Heilmann 84 und 85.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Wicfede 40. — Brunner II. — 301. — Heilmann 86.

Nutzungsverhältnisse der Hintersassen untereinander und zum Immunitätsherrn regelte.¹⁾

War man bei dem Mangel an Nachrichten gezwungen, allgemein die Befugnisse der Stiftsvögte auch für die Abtei Corvey anzunehmen, so läßt sich bei der Aushebung der Immunitätsleute zum Heerbann die Aufgabe des Corveyer Stiftsvogtes besser feststellen.

Ein Kapitulare Karls des Großen verbot den Vögten der Bischöfe und Äbte, jemand von der Heeresfolge zu befreien,²⁾ woraus auf eine Beteiligung der Stiftsvögte bei der Aufbietung des Heerbannes geschlossen werden kann.³⁾ Doch bereits bei der Gründung Corveys befreite Ludwig der Fromme die Corveyer Immunitätsbewohner von der Heeresfolge, wie aus einer Urkunde Karls des Dicken von 887 hervorgeht.⁴⁾ Die Urkunde Ludwigs des Frommen, die die Freiheit der Corveyer Immunitätsleute von der Heeresfolge ausspricht, ist verloren gegangen.⁵⁾

Ludwig der Fromme selbst ließ wenige Jahre nach Corveys Gründung einige nicht näher bezeichnete Grafen auffordern, die Freien und Hörigen des Corveyer Gebietes nicht, wie es bisweilen geschehen sei, zur Heeresfolge zu zwingen und damit gegen sein Gebot zu verstoßen.⁶⁾ Eine Urkunde Ludwigs des Deutschen von 873 bestätigte Corvey die Befreiung seiner Immunitätsbewohner von der Heeresfolge.⁷⁾ Karl der Dicke

¹⁾ Capitulare Mantuanum secundum, gegeben 787 (MG, LL II S. 196). — Wicdeke 40. — Heilmann 91.

²⁾ Capitulare missorum de exercitu promovendo, gegeben 808 (MG, LL II S. 137). — Wicdeke 39.

³⁾ Wicdeke 39. — Schröder 210.

⁴⁾ Urkunde vom 7. Mai 887, Waiblingen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey Urkunde 18. — St. A. Münster Mst. I 134 S. 195, Mst. I 147 S. 70, Mst. VII 5201 S. 290. — Falke 115. — Leibniz IV 312. — Wigand, Dienste 12. — Erhard, Urkunden 31, Regesten 464. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 196. — Böhmer 1016.

⁵⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden I 187.

⁶⁾ Urkunde, gegeben zwischen 826 und 833, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey Urkunde 4. — St. A. Münster Mst. I 147 S. 17, Mst. VII 5201 S. 297. — Falke 733. — Wigand, Dienste 11. — Erhard, Urkunden 6, Regesten 323. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 28.

⁷⁾ Urkunde vom 16. Juni 873, Aachen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey Urkunde 16. — St. A. Münster Mst. I 134 S. 147, Mst. I 137 S. 59, Mst. VII 5201 S. 286. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 180.

hob zwar 887 wegen der Normanneneinfälle dieses Vorrecht des Klosters auf und nahm nur zwanzig edle Corveyer Vasallen vom Heerbann aus,¹⁾ doch bereits König Arnulf gewährte noch im selben Jahre dem Corveyer Stifte wieder volle Freiheit von der Heeresfolge.²⁾

Nur für einen geringen Zeitraum hat also eine Beteiligung des Corveyer Stiftsvogtes bei der Aushebung der Corveyer Immunitätsbewohner zum Heerbann stattgefunden. Ob der Stiftsvogt selbst, wie es oft geschah, von der Heeresfolge befreit war, blieb ungewiß.³⁾

Es war selbstverständlich, daß der Stiftsvogt für die Tätigkeit im Dienste Corveys Anspruch auf eine Entschädigung hatte. Worin diese in der ältesten Zeit bestand, bleibt bei dem Mangel an urkundlichen Zeugnissen unklar. Jedenfalls bestand diese Entschädigung in der ältesten Zeit nicht in fest bestimmten Abgaben, sondern in Benefizien, die aus der Menge des Kloster-gutes für den Stiftsvogt ausgeschieden wurden. Ihre Nutzung diente dem Stiftsvogt als Entgelt für seine Mühewaltungen.⁴⁾ In einer Urkunde König Arnulfs, vom Jahre 888, worin Kloster Corvey dem König seine jenseits der Ocker gelegenen Besitzungen im Tausche gegen andere abtrat, wurden unter diesen acht Hufen als Benefizium des Vogtes bezeichnet.⁵⁾

Hingegen hatte der Stiftsvogt kein Besteuerungsrecht und keinen Anteil an den Gerichtsgesällen.⁶⁾ Seine Befugnisse erstreckten sich stets nur auf eine Grafschaft, weshalb ein reich begütertes Kloster mehrere Vögte haben mußte.⁷⁾

¹⁾ S. o. S. 26 Anm. 4.

²⁾ Urkunde vom 11. Dezember 887, Forchheim, f. o. S. 23 Anm. 6. — Wigand, Dienste 12.

³⁾ Waik IV 470 und 590. — Wicfede 29. — Brunner II 310.

⁴⁾ Capitulare Missorum Aquisgranense primum, gegeben 809 (MG, LL II S. 149). — Waik IV 470. — Wicfede 28. — Brunner II 309. — Schröder 210. — Brunner, Grundzüge 143.

⁵⁾ Urkunde vom 10. Juni 888, Frankfurt, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey Urkunde 22. — St. A. Münster Mss. I 134 S. 151, Mss. I 147 S. 73. — Falke 293. — Schaten zu 888. — Erhard, Urkunden 35, Regesten 471. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 215. — Böhmer 1039.

⁶⁾ Schröder 210. — Heilmann 97

⁷⁾ Pippini Italiae Regis Capitulare, gegeben zwischen 782 und 786 (MG, LL II S. 192). — Waik IV 465. — Wicfede 25. — Berminghoff 63. — Brunner II 304. — Schröder 209.

In einer Urkunde Ludwigs des Kindes von 900 wird ein Corveyer Vogt in Niedermarsberg erwähnt.¹⁾ Sämtliche Stiftsvögte waren einander gleichgeordnet.²⁾

Sie waren staatliche und kirchliche Beamte. Ihre Befugnisse übten sie im Dienste und Namen des Abtes aus. Ihre Amtsführung unterlag der Aufsicht der Misset, die sie absetzen konnten, wenn sie sich ihrer Stellung unwürdig zeigten.³⁾ Die Wahl der Stiftsvögte erfolgte vom Immunitätsherrn unter Mitwirkung des Grafen der Grafschaft, in der sie das Stift vertreten sollten, und der Immunitätsinassen;⁴⁾ doch kam die Beteiligung des Volkes bald in Fortfall.⁵⁾

Zum Stiftsvogt wurde nur ein freier Mann weltlichen Standes gewählt, der in der Grafschaft, in der die Immunität lag, begütert war.⁶⁾ Unbescholtenheit und Rechtskenntnis waren weitere Vorbedingungen.⁷⁾ Das Vogtamt galt nicht für Lebenszeit. Immunitätsherr und Vogt konnten es aufheben.⁸⁾

¹⁾ Urkunde vom 12. Oktober 900 Tribur, St. A. Münster Mf. I 147 S. 90. Mf. VII 5201 S. 316. — Falke 513. — Schaten zu 900. — Seiberh I 4. — Erhard, Regesten 499. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 265. — Böhmer 1176.

²⁾ Wicfede 28.

³⁾ Capitulare Missorum in Theodonis Villa datum secundum generale, gegeben 805 (MG, LL II S. 124). — Wigand, Dienste 13. — Waitz IV 467. — Wicfede 26. — Brunner II 310. — Schröder 209.

⁴⁾ Pippini Capitulare Italicum, gegeben zwischen 801 und 810 (MG, LL II S. 210). — Capitulare Missorum Aquisgranense primum, gegeben 809 (MG, LL II S. 151). — Memoria Olonnae Comitibus data, gegeben 822 oder 823 (MG, LL II S. 319). — Waitz IV 466. — Wicfede 19. — Berminghoff² 79. — Brunner II 310. — Heilmann 88.

⁵⁾ Waitz VII 325. — Heilmann 101.

⁶⁾ Capitulare Aquisgranense, gegeben zwischen 801 und 813 (MG, LL II S. 172). — Waitz IV 469. — Wicfede 24. — Brunner II 310.

⁷⁾ Pippini Italiae Regis Capitulare, gegeben zwischen 782 und 786 (MG, LL II S. 192). — Capitulare Missorum in Theodonis Villa datum secundum generale, gegeben 805 (MG, LL II S. 124). — Waitz, IV 466. — Wicfede 23.

⁸⁾ Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum, gegeben 825 (MG, LL II S. 326). — Waitz IV 469. — Wicfede 26. — Brunner II 304.

Zweites Kapitel.

Die Vogteiverhältnisse Corveys vom Beginn des 10. Jahrhunderts an bis zum Sturze des Corveyer Edelvogts Heinrichs des Löwen im Jahre 1180.

Bereits gegen Ende des neunten Jahrhunderts erwarben die Immunitätsherren zu der niederen auch die hohe Gerichtsbarkeit, wodurch die Immunitäten zu selbständigen Hochgerichtsbezirken wurden.¹⁾ Auch weltliche Grundherren erhielten für ihre Immunität Rechte eines Grafen.²⁾

Gegen Ende des neunten Jahrhunderts gestatteten die Immunitätsprivilegien den geistlichen Stiftern, daß die im grundherrlichen Verbande stehenden Immunitätsleute nur im Gerichte des Vogtes zu Recht stehen sollten.³⁾ Sie billigten daher neben der niederen auch die hohe Gerichtsbarkeit dem Immunitätsherrn zu.⁴⁾ Diese Bestimmung enthielt für Corvey zum ersten Mal die Bestätigung seiner Immunität durch König Konrad I. im Jahre 913.⁵⁾

Zu der Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit durch die Immunitätsherren kam, daß die Könige, in deren Namen die Grafen den Schutz über die Immunität ausübten, in den unruhigen Zeiten gegen Ende des neunten Jahrhunderts nicht imstande waren, für die Sicherheit des gefreiten Gebietes einzustehen, und daher mächtige benachbarte Territorialherren, sogenannte Edelvögte, damit betrauten, die Immunitäten zu schützen. Es begann in der Folge für die Corveyer Abtei die Periode der sogenannten Edel- oder Schirmvogtei.

¹⁾ Waitz VII 228. — Schröder 579. — Heilmann 93. — Meister² 80 u. 127.

²⁾ Schröder 579.

³⁾ Wicfede 44. — Jansen 39.

⁴⁾ Stengel, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität. *Vjschr. Soc. Wg.* 1912, S. 122. Vgl. auch Stengel in der *BSav. Ag.* 25 u. 26.

⁵⁾ Urkunde vom 3. Februar 913, Corvey, Original Geheimes St. N. Berlin, Urkunde 22. — Erhard, *Urkunden* 40, *Regesten* 510. — Wilmanns, *Kaiserurkunden* II 39. — Böhmer 1244.

Die vornehmste Aufgabe des Edelvogtes war es, für die Sicherheit des Klosters und seines Besitzes Sorge zu tragen.¹⁾

Die Gerichtsbarkeit des Grafen schied nun für das immune Stift ganz aus. Der Edelvogt wurde Graf im Namen der Kirche.²⁾ Er hatte den Vorsitz im Immunitätsgericht, wo er unter Königsbann Recht sprach.³⁾ Da Zeugnisse für die Immunitätsgerichtsbarkeit des Corveyer Edelvogtes fehlen, so bleibt nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß dieselben Verhältnisse wie in den anderen geistlichen Stiftern, auch in Corvey bestanden haben. Das Immunitätsgericht des Edelvogtes trat an Stelle des Grafengerichtes.⁴⁾ Es war zuständig für alle Verbrechen, die im freien Gebiete begangen wurden, für Brandstiftung, blutige Verwundung, Diebstahl, Notzucht, Totschlag.

Dem Edelvogt, als dem Vorsitzenden des Immunitätsgerichts, unterstanden alle vom Immunitätsherren abhängigen Leute, ferner alle Besitzer von Kirchengut für die Abgaben und Dienste, die sie dem Stiftsvorsteher dafür zu leisten hatten.

Ausgenommen von der regelmäßigen, ordentlichen Gerichtsbarkeit des Edelvogtes war nur die das eigentliche Stift umschließende Muntat, die sogenannte engere Immunität.⁵⁾ Dinglich umfaßte sie den Klosterhof mit den Wohnungen des Abtes und der Mönche, den Verwaltungsgebäuden und den sich daran anschließenden Wohnungen der Klosterknechte, ferner das Fundationsgut, auf dem das Kloster errichtet war, sowie andere außerhalb der nächsten Umgebung gelegene Klosterhöfe, die zur Beschaffung des klösterlichen Unterhaltes dienten.⁶⁾

Persönlich gehörten zur engeren Immunität die Mönche, Hausdiener, Handwerker und Wirtschaftsleute, die die notwendigen Dienste verrichteten und die genannten Klosterhöfe bewirtschafteten.

¹⁾ Schröder 209.

²⁾ Verminghoff² 81. — Schröder 580 — Heilmann 100. — Stengel *RSav* *Rg.* Bd. 25 S. 311 f., Bd 26 S. 428.

³⁾ Meister² 127. — Verminghoff² 72. Heilmann 98.

⁴⁾ Schücking 18. — Verminghoff 979.

⁵⁾ *Waik* VII 359. — Schücking 18. — Rietschel 300. — Schröder 580. Heilmann 115.

⁶⁾ Stengel, *Kirchenvogtei* a. a. D. S. 133. — Heilmann 126.

Es war die regelmäßige Gerichtsverwaltung des Edelvogtes in der engeren Immunität ausgeschlossen, da das Wesen dieser Immunität darin bestand, daß der Edelvogt ihren Bewohnern gegenüber keine gerichtliche Zwangsgewalt ausüben und sie finanziell nicht belasten durfte.¹⁾ Nur zur Unterstützung rief der Abt den Edelvogt zuweilen in die engere Immunität.

Karl der Große hatte diese mit einem höheren Sonderfrieden ausgestattet. Ihre Verletzung wurde mit einer Bannstrafe von 600 Solidi belegt, wovon zwei Drittel an den Immunitätsherrn, ein Drittel an den Fiskus fiel.²⁾ Die engere Immunität unterstand der geistlichen Gerichtsbarkeit, die vom Abte selbst oder einem seiner Ministerialen ausgeübt wurde.³⁾ Für das Corveyer Stift ist die geistliche Gerichtsbarkeit seines Abtes in der engeren Immunität durch den Spruch des Reichshofgerichtes anlässlich der Anmaßungen des Corveyer Truchsesses Rabano bezeugt.⁴⁾ Dreimal im Jahre wurde an einem bestimmten Orte Immunitätsgericht gehalten.⁵⁾

Da Heinrich der Löwe 1157 als Corveyer Edelvogt über Widukind von Schwalenberg in Corvey zu Gericht saß,⁶⁾ da ferner Güterübertragungen von Corveyer Edelvögten in Corvey entgegengenommen wurden,⁷⁾ so ist daraus zu entnehmen, daß die Gerichtsstätte der Corveyer Edelvögte in Corvey selbst lag.⁸⁾

Die Haupttätigkeit des Edelvogtes bildete die Vertretung des Stiftes vor dem Grafengericht bei Rechtsgeschäften mit gerichtlichem Abschluß, die besonders Erwerb oder Veräußerung von Gütern betrafen.⁹⁾

¹⁾ Baiz VII 359. — Heilmann 129.

²⁾ Schröder 210 und 580.

³⁾ Rietschel 275. — Schröder 580. — Heilmann 129.

⁴⁾ Urkunde König Konrads III. vom Februar 1150, Corvey, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey Urkunde 56. — Erhard, Urkunden II 55, Regesten 1740. — Stumpf 3568. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 306 — Lövinsohn 40.

⁵⁾ Schrader 91. — Schücking 27 und 32. — Heilmann 96.

⁶⁾ Brief Heinrichs des Löwen an Kaiser Friedrich I., Helmold, Chronicon Slavorum (MG, SS XXI S. 11). — Martène II 588. — Jaffé I 595. — Pruz 456. — Philippson I 246. — Kampfschulte 19. — S. u. S. 60.

⁷⁾ Lövinson 26. — S. u. S. 32, 33, 34.

⁸⁾ Schrader 91.

⁹⁾ Schücking 35. — Heilmann 82.

Für Corvey ist das Auftreten des Edelvogtes, als Vertreters des Klosters, bei Güterübertragungen gut bezeugt. Die Tätigkeit des Corveyer Edelvogtes bei Schenkungen an die Abtei ist urkundlich oft nur angedeutet durch die Worte, es sei die Schenkung unter dem Edelvogte Siegfried¹⁾ oder, wie in einer Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1113,²⁾ sie sei in Gegenwart des Corveyer Abtes, des Grafen Siegfrieds als Edelvogtes, des Vizeadvokaten Grafen Heinrich von Schwalenberg und seines Sohnes Widufind geschehen.

Ausführlicher schildert den Vorgang bei einer Schenkung eine Urkunde Abt Erkenberts, die von der Erwerbung der Burg Itter durch das Corveyer Stift berichtet.³⁾

Die edlen Schwestern Friderun und Ricelinde übertrugen dem Stifte ihr Schloß Itter mit Mark, Zoll, sowie mit den zum Schloß gehörenden Grundstücken in den Dörfern Itter, Anse, Lutterbach und Dalewig zu Lehen.⁴⁾ Diese Orte lagen im Ittergau in der Grafschaft des Corveyer Edelvogtes, des Grafen Siegfried von Nordheim. Wie die Urkunde weiter berichtet, geschah die Übertragung der genannten Güter in Eisen im Kreise Warburg. Später wurde sie dann von dem Corveyer Edelvogte und dem Vizeadvokaten, dem Grafen Widufind von Schwalenberg, am Altare des heiligen Vitus in Corvey entgegengenommen und in Gegenwart des ganzen Konventes, vieler Edelen und Ministerialen feierlich bestätigt. Der Übernahme der genannten Güter zu Corvey folgte die Befräftigung der Schenkung unter Königsbann auf der alten Malstätte des Grafen Siegfried im Ittergau, wobei ein gewisser Poppo den Corveyer Edelvogt Siegfried vertrat. Bei der großen Bedeutung

¹⁾ Urkunde Abt Erkenberts, gegeben nach dem 10. Mai 1106, Corvey, St. A. Münster Mf. II 102 S. 114. — Erhard, Urkunden 176, Regesten 1335.

²⁾ Urkunde vom 16. Juni 1113, Corvey, Falke 212. — Schrader 122. — Erhard, Urkunden 185.

³⁾ Urkunde vom 10. Mai 1126, Itter, St. A. Münster Mf. 1117. — Kindlinger, Münstersche Beiträge II 154. — Schrader 123. — Erhard, Urkunden 198, Regesten 1496.

⁴⁾ Vgl. Schrader 123. Es sind die Dörfer Itter und Lauterbach in der Herrschaft Itter, ferner die Dörfer Ober- und Nieder-Ense und Dalwig, ein nicht mehr existierender Ort im Waldeck'schen Amte Eisenberg.

des neuen Besitzes kann es nicht Wunder nehmen, daß Abt Erkenbert für eine sichere Fortdauer der Corveyer Rechte an den erworbenen Gütern Sorge trug. Er ließ daher durch Bischof Bernhard von Paderborn bei Kirchenbann verbieten, den neuen Besitz Corveys jemals an andere als Lehen zu vergeben.¹⁾

Zuweilen fand eine Vertretung des Corveyer Edelvogtes bei der Annahme von Schenkungen an das Stift statt.

Ein gutes Beispiel hierfür bietet die Schenkung des Frauenklosters Kemnade, das König Konrad III. dem Corveyer Stift im Jahre 1147 übertrug.²⁾ Es vertrat nämlich in diesem Falle der Markgraf von Brandenburg, Albrecht der Bär, den Corveyer Edelvogt Hermann von Winzenburg. Er nahm die Übertragung des Klosters Kemnade an Corvey entgegen.

Eine solche Vertretung des Corveyer Edelvogtes ist jedoch nicht als eine Ausnahme zu betrachten. Wie zwei andere Urkunden des Jahres 1113 beweisen,³⁾ war Graf Siegfried IV. von Nordheim in diesem Jahre Corveyer Edelvogt. Dennoch nennt eine Urkunde des Abtes Erkenbert vom Jahre 1113⁴⁾ einen gewissen Humbertus, der die Schenkung von Gütern in der Mainzer und Paderborner Diözese entgegennahm. Er tat es in Corvey am Altare der Heiligen Stephan und Vitus.

Wie bei Schenkungen, so traten auch bei einem Tausche von Klostergütern die Corveyer Edelvögte in Tätigkeit.

Als im Jahre 980 Kaiser Otto II. einen Vertrag mit dem Corveyer Abte Liudolf schloß und von ihm die Mark Memleben im Hessengau, in der Grafschaft Siegfrieds von Nordheim, erhielt, war es der Corveyer Edelvogt Liudolf, der ihm die vom Stifte eingetauschte Mark übergab.⁵⁾

¹⁾ S. o. S. 32 Anm. 3.

²⁾ Urkunde König Konrads III. vom März 1147, Frankfurt, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 51. — Schaten zu 1147. — Wigand, Geschichte III 57. — Erhard, Urkunden II 46, Regesten 1690. — Stumpf 3543. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 302.

³⁾ S. o. S. 32 Anm. 2 und Urkunde Abt Erkenberts vom 17. Juni 1113, Corvey, Falke 406. — Erhard, Regesten 1390.

⁴⁾ Schrader 154. — Erhard, Urkunden 182, Regesten 1391.

⁵⁾ Urkunde Kaiser Ottos II. vom 15. September 980, Ballhausen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 30. — Falke 269. — Erhard, Urkunden 65, Regesten 645. — Stumpf 773. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 104.

Eine Besprechung mit dem Edelvogte vor einem Gütertausch teilt eine Urkunde Abt Adalberts vom Jahre 1141 mit.¹⁾ Der Abt gedachte mit dem Kloster Flechtorf in Waldeck einige Güter zu tauschen. Aus der Urkunde geht hervor, daß er zuvor mit seinem Vogte, dem Grafen Siegfried IV. von Nordheim, zu Rate gegangen war. Die Reihe der bei der Ausstellung des Schriftstückes anwesenden Zeugen eröffnet Graf Siegfried selbst.

Auch der Erwerb von Gütern für die Corveyer Abtei durch Kauf erforderte die Teilnahme des Edelvogtes. Als zum Beispiel Abt Erkenbert durch seinen Vikar Christian einige Güter von vier nicht näher bezeichneten Brüdern käuflich erworben hatte, um sie dem Almosenhaus des Corveyer Stiftes zu schenken, übergaben die Brüder ihre Güter im Corveyer Kloster in Gegenwart des Abtes und des Edelvogtes.²⁾ Auch die Reihe der Zeugen bei der Beglaubigung der Schenkung der genannten Güter an das Corveyer Almosenhaus eröffnet der Edelvogt Graf Siegfried. Ihm folgt dann der Bizeadvokat Widukind.

Mit der Fürsorge des Edelvogtes für die Erhaltung des Corveyer Besitzes hängt auch zusammen, daß er auch bei den Veräußerungen von Klostergut eine bedeutende Rolle spielte. Eine Urkunde des Abtes Warinus vom Jahre 1078 mag zum Beweise dafür dienen.³⁾

Der Abt hatte eine Kirche auf dem Heiligenberge bei Hörter gegründet und mit einem Teile des umliegenden Waldes ausgestattet. Wie aus der Urkunde hervorgeht, hatte der Edelvogt Otto von Nordheim seine Zustimmung hierzu zu geben. Als Bischof Poppo von Paderborn die neue Kirche einweihete und die Stiftung der Güter mit seinem Banne bekräftigte,

¹⁾ Urkunde vom 7. Mai 1141, Corvey, St. A. Münster Mf. VII 6704 S. 5. — Schrader, Beilagen Urkunde 8.

²⁾ Urkunde Abt Erkenberts vom 5. Mai 1116, Corvey, Falke 582. — Erhard, Urkunden 187, Regesten 1490.

³⁾ Urkunde vom 2. Dezember 1078, Corvey, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 43. — Wigand, Geschichte III 48. — Wigand, Archiv III 2. Heft S. 114. — Schrader 46. — Erhard, Regesten 1179.

geschah das auf Bitten des Corveyer Abtes und seines Edelvogtes, wie Abt Marinus ausdrücklich bezeugt.¹⁾

Eine Folge der Befugnisse des Edelvogtes in Fragen des Grundbesitzes war wohl, daß er bei Erledigung aller wichtigen Rechtsangelegenheiten zu Rate gezogen wurde. Als z. B. der Abt Erkenbert im Jahre 1115 eine Verordnung wegen des Marktgeldes in Hörter erließ, und bestimmte, daß von jeder Fleischbank und jedem Plaze, wo die Kaufleute ihre Waren ausstellten, jährlich vier Denare nach Corvey gezahlt werden sollten, wurde diese Verfügung in Gegenwart des Edelvogtes, des Grafen Siegfried von Nordheim, erlassen.²⁾

Auch zu allen anderen wichtigen Rechtsangelegenheiten des Corveyer Stiftes wurden die Edelvögte hinzugezogen.

Im Jahre 1107 beurkundete Kaiser Heinrich V., daß er dem Corveyer Stifte ein Amt zurückgegeben habe, das sich ein gewisser Escelinus unrechtmäßig als erblich angemäßt hatte.³⁾ Nach seiner Erklärung wurde der Kaiser zu diesem Vorgehen durch die Bitten Abt Erkenberts und die Fürsprache mehrerer Bischöfe und Grafen bewogen. Unter den Grafen erscheint auch der Corveyer Edelvogt Siegfried.

Als ferner ein gewisser Gottfried die Verwaltung mehrerer Höfe des Stiftes als ein erbliches Recht an sich riß und vor der Versammlung der Corveyer Ministerialen dem angemäßten Amte entsagen mußte, befand sich auch unter den Zeugen der Edelvogt Siegfried.⁴⁾ In der Urkunde erscheint er jedoch nicht.

Selbst bei geringfügigen Anlässen war der Corveyer Edelvogt zugegen. Als z. B. Abt Erkenbert für eine immer

¹⁾ S. o. S. 34 Anm. 3.

²⁾ Urkunde Abt Erkenberts vom 11. Juni 1115 Corvey, Kindlinger. Münsterische Beiträge II 104. — Wigand, Geschichte II 241. — Erhard, Urkunden 184, Regesten 1413. — Kampschulte 14 — Lövinson 43.

³⁾ Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 30. September 1107, Corvey, St. A. Münster Msf. I 134 S. 157. — Schaten zu 1107. — Wigand, Geschichte II 91. — Erhard, Urkunden 178, Regesten 1352. — Stumpf 3018. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 279. — Martiny 44.

⁴⁾ Urkunde Abt Erkenberts vom 15. Mai 1120, Corvey, Gruben 167. — Falke 214. — Erhard, Urkunden 188, Regesten 1450. — Philippi I 198.

brennende Kerze vor dem Vitusaltar zur Fastenzeit zehn Schillinge anwies, trat der Edelvogt Siegfried als Zeuge auf.¹⁾

Auch bei den Abtwahlen erschien die Anwesenheit des Edelvogtes notwendig. Er hatte vor allem die Wahlhandlung vor jeder Gewalttat zu schützen. Ausführlich berichtet hierüber ein Brief der Corveyer Mönche an den päpstlichen Kardinal-Kanzler Guido vom April 1147.²⁾ Er schildert die Wahl des Abtes Wibald von Stablo. Nach den Worten der Mönche erfolgte die Wahlhandlung in Gegenwart des Bischofs Bernhard von Paderborn und des Grafen Hermann von Winzenburg, des Corveyer Edelvogts. Beide gaben ihre Zustimmung zur Wahl Wibalds von Stablo.³⁾ Hermann von Winzenburg selbst bezeugte seine Anwesenheit bei der Wahl in einem Briefe an Papst Eugen III.⁴⁾

Der Corveyer Edelvogtei eigentümlich war ein Ehrendienst, der dem Abte des Stiftes geleistet werden mußte. Bei allen feierlichen Veranstaltungen der Abtei hatte nämlich der Edelvogt dem Abte einen silbernen Stab voranzutragen.⁵⁾ Vor allem geschah dies bei der Prozession, die in Corvey jährlich am 15. Juni zum Gedächtnis der Überführung der Gebeine des Corveyer Landespatrons, des heiligen Vitus, stattfand.⁶⁾

Eine andere Verpflichtung des Corveyer Edelvogtes gesellte sich zu dem genannten Ehrendienste. In jedem Jahre mußte er in der Nacht vor der Vitusprozession einen Hirsch in die Küche zu Corvey liefern, einen zweiten acht Tage darauf.⁷⁾

Für seine Verpflichtungen trug der Edelvogt einen Lohn davon.⁸⁾ An den jährlichen Gerichtstagen oder wenigstens an einem derselben bekam er das *servitium*, das Vogtrecht. Es

¹⁾ Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1115, Corvey, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mst. CI S. 7.

²⁾ Jaffe I 117. — Uslar-Gleichen 152.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Brief vom April 1147, Jaffe I 117. — Uslar-Gleichen 152.

⁵⁾ St. A. Münster Mst. I 147 S. 23. — In jure et facto, Beilage lit. LL. — Kampfschulte 14.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Brunner, Grundzüge 143.

bestand besonders in Naturalien, in Brot, Fleisch, Wein.¹⁾ Es wurde zu einer feststehenden Abgabe von allen, Freien und Geistlichen.²⁾ Von den Gefällen des Immunitätsgerichtes erhielt der Edelvogt ein Drittel, das nach der fränkischen Gerichtsverfassung dem Grafen zufiel, während den Rest der Immunitätsherr empfing.³⁾ Der Edelvogt bezog ferner als Inhaber des Hochgerichts Steuern von den Hinterlassen der Immunität, wobei er wiederum als Rechtsnachfolger des Grafen erscheint.⁴⁾

Vor allem aber war mit der Edelvogtei der Besitz von Ländereien verbunden, die der Edelvogt von Immunitätsherrn als Lehen empfing.⁵⁾

Näher bezeichnet sind nur die Benefizien, die der Corveyer Edelvogt Graf Siegfried III. von Nordheim vom Corveyer Stift besaß. Es werden als solche eine Hufe in Erkeln bei Brakel, eine Hufe in Altendorf bei Holzminden,⁶⁾ zehn Hufen in Imminghausen in Waldeck, ferner eine Hufe in Haueda im Kreise Hofgeismar⁷⁾ und zwei Hufen in Horhausen im hessischen Unterlahnkreis genannt. Endlich erscheinen als Lehen Graf Siegfrieds neun Hufen in Dinkelberg bei Borgentreich, sechs Hufen in Wittmerfeld bei Volkmarßen und in Rhenege in Waldeck.⁸⁾

Weitere Lehen, die mit der Corveyer Edelvogtei verbunden waren, werden außerdem in einem Lehnsverzeichnis des Grafen Moriz von Pyrmont vom Jahre 1400⁹⁾ genannt; so das Land zwischen Deister und Leine, ferner die Vogtei von Beverungen und Amelungen südlich von Hörter, sowie der Zehnte in Herbram

¹⁾ Wigand, Dienste 49, 51 und 93. — Schüding 28. — Heilmann 102.

²⁾ Heilmann 102.

³⁾ Wigand, Dienste 50. — Schrader 91. — Waiz VII 361. — Werminghoff² 80. — Rietschel 17. — Brunner II 309. — Schröder 133 und 204. — Heilmann 98 und 101. — Brunner, Grundzüge 143.

⁴⁾ Heilmann 98 und 103. — Brunner, Grundzüge 143.

⁵⁾ Werminghoff² 80.

⁶⁾ Wigand, Archiv I 4. Heft S. 53. — Schrader 212.

⁷⁾ Wigand, Archiv II 1. Heft S. 4. — Schrader 212.

⁸⁾ Kindlinger, Münstersche Beiträge II 127 und 142. — Schrader 212.

⁹⁾ St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mss. C I S. 99. — In jure et facto, Beilage lit. 33.

im Kreise Büren, Messenhausen,¹⁾ in Binde²⁾ vor der Stadt Dassel und im Oberhof zu Hunnesrück im Kreise Einbeck. Dazu kamen die in der Nähe von Hörter gelegenen Dörfer Stotenhagen,³⁾ Dungen⁴⁾ und Löwendorf⁵⁾ mit der Kirche daselbst, die man die von Langenhagen nannte.⁶⁾ Als überaus wichtige Lehnstücke traten hinzu der Besitz des halben Zehnten in Hörter und der von Lehngütern vor der Stadt Hörter, die die Bürger der Stadt von den Edelvögten als Afterlehen empfangen.⁷⁾

Mögen nun auch einige von diesen Lehen der Corveyer Edelvögte erst später hinzugekommen sein, so darf man doch wohl annehmen, daß ein Teil von ihnen schon den ältesten Corveyer Edelvögten übertragen wurde.

Die Träger der Edelvogtei gehörten in der Regel dem Herrenstande an.⁸⁾ Ihre Macht war größer als die der alten Vögte. Seit dem 11. Jahrhundert verloren die geistlichen Stifter das Recht der freien Vogtwahl, und die Edelvogtei wurde daher in einzelnen Familien erbliches Lehen.⁹⁾

Über die ältesten Corveyer Edelvögte vor Siegfried von Nordheim, dem Vater Ottos von Nordheim, läßt sich nichts feststellen. Alle Angaben über eine Edelvogtei der Liudolfinger haben sich als Fälschungen erwiesen.¹⁰⁾ Dagegen läßt sich die Geschichte der Corveyer Edelvogtei von Siegfried von Nordheim bis auf Heinrich den Löwen leicht verfolgen.

Am 30. April 1002 tötete Graf Siegfried von Nordheim in Pöhlde den Markgrafen Eckhard von Meißen, den gefährlichen

¹⁾ Nicht mehr nachweisbar.

²⁾ Nicht mehr nachweisbar.

³⁾ Wigand, Güterbesitz 100.

⁴⁾ Ebenda 101.

⁵⁾ Ebenda 103.

⁶⁾ Ebenda 96.

⁷⁾ S. o. S. 37 Anm. 9.

⁸⁾ Werminghoff² 79. — Schröder 580. — Heilmann 98 und 101. — Brunner, Grundzüge 143.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ Wilmanns, Kaiserurkunden I 225. — Waitz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich I., Leipzig 1885, S. 10. — Löwinson 26.

Gegner Kaiser Heinrichs II.¹⁾ Als Dank für diese Tat übertrug der Kaiser dem Grafen die Edelvogtei der Klöster Corvey und Helmarshausen.²⁾

Im Jahre 1065 war die Corveyer Edelvogtei im Besitze seines Sohnes, Ottos von Nordheim. Seinem Eintreten für das seinem Schutze anvertraute Stift gelang es, wie wir oben sahen, die Gefahr einer drohenden Einverleibung Corveys in die Bremer Kirche endgültig abzuwenden.³⁾

Von nun an erscheinen in den Urkunden die Grafen von Nordheim als Corveyer Edelvögte. Die Reihe eröffnet Otto von Nordheim, der in einer Urkunde des Abtes Warinus von 1078 Corveyer Edelvogt genannt wird.⁴⁾

Otto von Nordheim war vermählt mit Richenza, der Witwe des Grafen Hermann III. von Werla.⁵⁾ Aus dieser Ehe entsprossen ihm sechs Kinder, von denen für die nachstehenden Darlegungen drei von Wichtigkeit sind, Heinrich der Dicke, Siegfried und Ethelinde.⁶⁾ Nach Ottos von Nordheim Tode fiel die Edelvogtei des Corveyer Stiftes 1083⁷⁾ an seinen ältesten Sohn, Heinrich den Dicken, der durch seine Tochter Richenza Schwiegervater Kaiser Lothars von Supplingenburg wurde.⁸⁾ Als Beleg für Heinrichs Edelvogtei dient eine Urkunde des Abtes Marquard, dessen Regierungszeit in die Jahre 1082 bis 1106 fiel.⁹⁾ Nach den Worten dieser Urkunde wurde sie ausgestellt unter Abt Marquard und dem Grafen Hiddico, der auch als Zeuge erscheint. Der Name Hiddico ist gebildet nach Analogie von Sicco gleich Siegfried und Acco gleich

¹⁾ Thietmar von Merseburg, Chronicon V 3 (MG, SS III S. 723). — Annalista Saxo zu 1002 (MG, SS VI). — Wigand, Geschichte III 48. — Kommel I 130. — Giesebrecht II 20. — Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II., 1. Band. Leipzig 1862, S. 203. — Nitzsch I 362.

²⁾ Wigand, Geschichte III 48. — Kommel I 130.

³⁾ S. o. S. 14.

⁴⁾ S. o. S. 34 Anm. 3.

⁵⁾ Schrader 50. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26.

⁶⁾ Schrader 50. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Lorenz, Tafel 8.

⁷⁾ Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Lorenz, Tafel 8.

⁸⁾ Schrader 117. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Heinemann I 160. — Lorenz, Tafel 8.

⁹⁾ Wigand, Femgericht Westfalens, 1. Abteilung S. 22. — Schrader 51.

Adalbert. Man hat daher in dem Grafen Hiddico Heinrich den Dicken zu erblicken.¹⁾ Heinrich der Dicke wurde im Jahre 1101 ermordet.²⁾ Von ihm vererbte sich die Corveyer Edelvogtei auf seinen zweiten Sohn, Siegfried III. von Nordheim. Zwei Urkunden aus den Jahren 1106³⁾ und 1107⁴⁾ nennen Siegfried III. Corveyer Edelvogt. Sein Tod fiel in das Jahr 1108.⁵⁾

Es folgte ihm in der Corveyer Edelvogtei nach Erbrecht sein ältester Sohn Siegfried IV. Die erste Urkunde, in der er als Corveyer Edelvogt auftrat, stammt aus dem Jahre 1113,⁶⁾ die letzte von 1141.⁷⁾ Er starb am 17. Oktober 1144.⁸⁾

Schon zu Lebzeiten Siegfrieds IV. von Nordheim besaß der Graf im Leinegau, Hermann II. von Winzenburg, dessen Reichslehen, darunter die Corveyer Edelvogtei.⁹⁾ Während der Kämpfe Konrads III. mit dem Welfen Heinrich dem Stolzen von Bayern war Graf Hermann II. von Winzenburg ein eifriger Verfechter der Sache des Königs und Abrechts des Bären, der von Konrad III. statt Heinrichs des Stolzen mit dem sächsischen Herzogtume belehnt worden war.¹⁰⁾ Es bedeutete daher einen Beweis des königlichen Dankes, wenn Konrad III. dem Grafen Hermann die Reichslehen Siegfrieds IV. von Nordheim, eines Anhängers Heinrichs des Stolzen, übertrug.¹¹⁾ Unter den Lehnsgütern, die damals dem Grafen von Winzenburg verliehen wurden, befanden sich auch die Edelvogteien der Klöster Corvey und Gandersheim. Als aber Konrad III. sich im Januar 1139 vor dem Welfenherzog aus Sachsen zurückzog, mußte auch Hermann von Winzenburg das Land verlassen. Um seine im Machtbereiche Heinrichs des Stolzen gelegenen Besitzungen im Leinegau zu retten, leistete er Verzicht auf die Lehen Siegfrieds

¹⁾ Schrader 51.

²⁾ Annalista Saxo zu 1101 (MG, SS VI). — Havemann I 58. — Jaffé I 41. — Cohn, Tafel 26. — Lorenz, Tafel 8.

³⁾ S. o. S. 32 Anm. 1.

⁴⁾ S. o. S. 35 Anm. 3.

⁵⁾ Havemann I 58. — Jaffé I 42.

⁶⁾ S. o. S. 32 Anm. 2.

⁷⁾ S. o. S. 34 Anm. 1.

⁸⁾ Havemann I 58. — Metternich 198.

⁹⁾ Havemann I 167. — Heinemann I 197. — Uslar-Gleichen 125.

¹⁰⁾ Annales Colonienses Maximi zu 1138 (MG, SS XVII). — Schaten zu 1138. — Heinemann I 197. — Uslar-Gleichen 123—125.

¹¹⁾ Ebenda.

von Nordheim, mithin auch auf die Corveyer Edelvogtei.¹⁾ Hatte damals auch ein Wechsel unter den Corveyer Edelvögten noch zu Lebzeiten Siegfrieds IV. von Nordheim stattgefunden, so war er jedenfalls nur von kurzer Dauer.

Da Siegfried IV. mit seiner Gemahlin Richenza, der Tochter Dudos von Immenhausen, wohl in kinderloser Ehe lebte, so starb mit ihm der Mannesstamm der Grafen von Nordheim aus.²⁾ Denn Siegfrieds Bruder, Heinrich, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet und die Würde eines Corveyer Abtes erlangt. Seine Schwester Judith aber war Äbtissin der Frauenklöster Kemnade und Gesecke bei Paderborn geworden.³⁾

Mit Siegfrieds Witwe Richenza vermählte sich nun im Jahre 1144 Graf Heinrich von Winzenburg, auch von Assel genannt, ein Bruder Hermanns II. von Winzenburg.⁴⁾ Graf Hermann vermehrte die Macht seines Hauses dadurch, daß er den Geschwistern und Allodialerben Siegfrieds IV., dem Abt Heinrich und der Äbtissin Judith ihr väterliches Erbe abkaufte, wobei er zugleich auch die Edelvogtei über das Corveyer Stift erwarb.⁵⁾

Graf Hermann griff damit in die Rechte Heinrichs des Löwen ein.⁶⁾ War doch dieser der Rechtsnachfolger des Abts Heinrich und der Äbtissin Judith.⁷⁾ Heinrich der Löwe hätte demnach zu dem Verkaufe der Nordheimer Erbschaft, also auch zur Übertragung der Corveyer Vogteiwürde auf Hermann von Winzenburg, seine Zustimmung geben müssen. Er konnte sich dieser Schmälerung seiner Rechte nicht widersetzen, da ihm

¹⁾ S. o. S. 40 Anm. 10.

²⁾ Annales Magdeburgenses zu 1144 (MG, SS XVI). — Kindlinger, Münsterische Beiträge II 158. — Rommel I 238. — Havemann I 155. — Giesebrecht IV 211. — Uslar-Gleichen 139.

³⁾ Schrader 131. — Jaffé I 251. — Giesebrecht IV 211. — Uslar-Gleichen 139.

⁴⁾ Rommel I 218. — Schrader 130. — Havemann I 168. — Giesebrecht IV 211. — Nitzsche II 22. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 143.

⁵⁾ Rommel I 238. — Schrader 137. — Havemann I 168. — Giesebrecht IV 211. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 142 und 145.

⁶⁾ Schrader 179. — Havemann I 168. — Nitzsche II 22. — Uslar-Gleichen 180.

⁷⁾ Ebenda.

damals keine hinreichende Macht zu Gebote stand.¹⁾ Zweifellos war auch das Mißtrauen, das Konrad III. Heinrich dem Löwen entgegenbrachte, ein Hindernis für den Welfen, denn dem Hohenstaufen erschien die Machtstellung Heinrichs des Löwen unerträglich. Er wollte daher nicht dulden, daß jenem die Corveyer Edelvogtei zufiel. Aus diesem Grunde verlieh er das Amt lieber dem Grafen Hermann II. von Winzenburg.²⁾

In urkundlichen Zeugnissen aus dem Jahre 1147³⁾ erscheint Hermann II. von Winzenburg als Edelvogt der Corveyer Abtei.

Nicht lange sollte jedoch Graf Hermann II. die Corveyer Edelvogtei innehaben, denn bereits 1152 erhielt die Abtei einen neuen Edelvogt.

In der Nacht vom 29. zum 30. Januar 1152 wurde nämlich Graf Hermann von Winzenburg mit seiner Gemahlin Liutgard erschlagen.⁴⁾ Hervorgerufen wurde dieser Mord durch die Erbitterung der Winzenburger Vasallen, die den Grafen wegen seiner tyrannischen Willkür haßten.⁵⁾ Hermann II. von Winzenburg hinterließ einen Bruder Konrad, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, sowie drei unmündige Töchter.⁶⁾ Aus der Ehe seiner Schwester Hedwig mit einem sonst nicht näher bekannten Grafen von Assel waren ferner ein Sohn Otto und zwei Töchter entsprossen, Sophie und Beatrix, von denen Beatrix Äbtissin der Stifter Neuenheerse und Quedlinburg geworden war,⁷⁾ während sich Sophie mit Rotmann von Himstedt vermählt hatte.⁸⁾

¹⁾ S. o. S. 41 Anm. 6.

²⁾ Schrader 179. — Nitzsche II 22.

³⁾ S. o. S. 33 und S. 36.

⁴⁾ Annales S. Petri Erphesfurdenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Magdeburgenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Pegavienses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Palidenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Chronicon Montis Sereni zu 1152 (MG, SS XXIII). — Rommel I 239. — Schrader 138. — Giesebrecht IV 363. — Havemann I 169. — Heinemann, Albrecht der Bär, 189. — Prutz 96. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 173. — Simonsfeld 95.

⁵⁾ Heinemann, Albrecht der Bär, 189. — Prutz 96. — Uslar-Gleichen 174.

⁶⁾ Giesebrecht IV 363. — Heinemann, Albrecht der Bär, 189. — Uslar-Gleichen 177.

⁷⁾ Annalista Saxo zu 1148 (MG, SS VI). — Uslar-Gleichen 266.

⁸⁾ Annales Stederburgenses zu 1149 (MG, SS XVI). — Uslar-Gleichen 253.

Dhne auf die Rechte der Nachkommen Hermanns II. von Winzenburg Rücksicht zu nehmen, traten Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär als nächstberechtigte Erben auf.¹⁾

Die Ansprüche auf eine andere Herrschaft hatten bereits diese Fürsten zu erbitterten Gegnern gemacht. Graf Bernhard von Böhle war 1147 auf dem Kreuzzuge König Konrads III. im Kampfe gegen die Sarazenen gefallen.²⁾ Auf sein Erbe machten Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär Anspruch, mit welchem Rechte läßt sich nicht mehr nachweisen.³⁾ Bevor dieser Streit entschieden war, erhob sich der neue Zwist um das Winzenburger Erbe.

Der Rechtstitel, den Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär für ihre Ansprüche auf diese Herrschaft geltend machten, ist nicht überliefert.⁴⁾ Jedoch läßt sich für beide Fürsten ein Anrecht darauf nachweisen.

Wir sahen, daß Graf Hermann II. von Winzenburg das Erbe Siegfrieds IV. von Nordheim vom Abt Heinrich und der Abtissin Judith durch Kauf erworben, Heinrich der Löwe hingegen seine Zustimmung zu dieser Veräußerung nicht gegeben hatte.⁵⁾ Dieser betrachtete sich demnach noch als Rechtsnachfolger der Grafen von Nordheim.⁶⁾ Hierzu berechtigten ihn doppelte verwandtschaftliche Bande, die ihn mit Otto von Nordheim verknüpften.

Wie erwähnt,⁷⁾ vermählte sich Richenza, die Tochter des Corveyer Edelvogtes Heinrichs des Dicken von Nordheim, mit

¹⁾ Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Schrader 138. — Giesebrecht IV 363. — Havemann I, 166. — Heinemann, Albrecht der Bär, 190. — Prutz 96. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 177. — Simonsfeld 95.

²⁾ Annales Magdeburgenses zu 1147 (MG, SS XVI). — Annales Palidenses zu 1147 (MG, SS XVI). — Annales Pegavienses zu 1147 (MG, SS XVI). — Schrader 139. — Heinemann, Albrecht der Bär, 173. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 178. — Simonsfeld 95.

³⁾ Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Giesebrecht IV 363. — Havemann I 166. — Heinemann, Albrecht der Bär, 173. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 179. — Simonsfeld 95.

⁴⁾ Heinemann, Albrecht der Bär, 190. — Philippson I 168. — Uslar-Gleichen 178.

⁵⁾ S. o. S. 41.

⁶⁾ Uslar-Gleichen 180.

⁷⁾ S. o. S. 39.

Lothar von Supplingenburg, dem Herzog von Sachsen und späteren Kaiser. Lothars einzige Tochter, Gertrud, reichte dem Herzog von Bayern, dem Welfen Heinrich dem Stolzen, ihre Hand und wurde die Mutter Heinrichs des Löwen.¹⁾

Doch auch von Ethelinde, der Tochter Ottos von Nordheim, lassen sich verwandtschaftliche Beziehungen Heinrichs des Löwen zu Otto von Nordheim herleiten.

Als Graf Otto von der Kaiserin Agnes, der Mutter Heinrichs IV., das Herzogtum Bayern erhalten hatte, vermählte sich der bayrische Graf Welf IV. mit Ethelinde, der Tochter des neuen Herzogs.²⁾ Als jedoch im Jahre 1070 Otto von Nordheim durch Urteil eines Fürstengerichtes sein Herzogtum verloren hatte, verließ Welf aus Eigennutz seine Gattin, um selbst das erledigte Herzogtum zu erhalten.³⁾ Welfs Sohn aus seiner Ehe mit Ethelinde, Heinrich der Schwarze, war der Großvater Heinrichs des Löwen.⁴⁾

Auch um dieser Verwandtschaft willen konnte Heinrich der Löwe ein Erbrecht auf die Nordheimer Güter und mit ihnen auf die Corveyer Edelvogtei geltend machen.

Aber auch mit dem Corveyer Edelvogt Hermann II. von Winzenburg war Heinrich der Löwe verwandt, da der gemeinsame Ahnherr Heinrichs des Löwen und Hermanns von Winzenburg der bayrische Graf Thimo von Formbach war.⁵⁾ Dessen Enkelin Hedwig wurde durch ihre Vermählung mit Gerhard von Supplingenburg die Mutter Lothars, des Großvaters Heinrichs des Löwen. Es war aber Thimo von Formbach auch der Großvater des Grafen Hermanns I. von Winzenburg. Graf Hermann hatte zwei Söhne, Heinrich, den Gemahl

¹⁾ Schrader 120. — Havemann I 58. — Cohn, Tafel 26. — Uskar-Gleichen 181. — Lorenz, Tafel 8.

²⁾ Lambert von Hersfeld, Annales zu 1061 (MG, SS V). — Annales Altahenses maiores zu 1061 (MG, SS XX). — Schrader 114. — Giesebrecht III 72 und 160. — Pruz 7. — Philippson I 14.

³⁾ Lambert von Hersfeld, Annales zu 1070 (MG, SS V). — Annalista Saxo zu 1071 (MG, SS VI). — Adam von Bremen, Gesta Hammenburgensis ecclesiae pontificum III 59 (MG, SS VII). — Schrader 114. — Giesebrecht III 159. — Jaffé I 40. — Philippson I 14. — Nitzsch II 70.

⁴⁾ Cohn, Tafel 10. — Lorenz, Tafel 8.

⁵⁾ Schrader 138. — Heinemann, Albrecht der Bär, 190. — Uskar-Gleichen 91 und 178.

der Witwe Siegfrieds IV. von Nordheim, und Hermann, den Edelvogt der Abtei Corvey.¹⁾

Zu dem Erbananspruch, der sich auf die Verwandtschaft stützte, kam vielleicht noch ein Rechtsanspruch, der sich auf das Lehnrecht gründete. Erlosch in Heinrichs sächsischem Herzogtume ein Geschlecht im Mannesstamme, so zog der Herzog als oberster Lehnsherr die Güter dieses Geschlechtes ein, um hierdurch seine eigene Macht zu erweitern.²⁾ Die Gelegenheit hierfür war ihm im Jahre 1152 besonders günstig, denn gerade im Todesjahre Hermanns von Winzenburg bestieg Friedrich von Hohenstaufen den deutschen Thron. Der neue Herrscher aber zeigte sich dem mächtigen Welfen, seinem Verwandten, wohlgesinnt.³⁾

Weit besser begründet jedoch waren die Ansprüche, die Albrecht der Bär auf das Winzenburger Erbe geltend machte, denn er hatte sich in einem nicht bekannten Jahre mit Sophie von Assel vermählt, der Witwe Rotmanns von Himstedt und Nichte Hermanns II. von Winzenburg.⁴⁾

Ein Versuch Heinrich des Löwen und Albrechts des Bären, mit den Waffen ihre Ansprüche auf die beiden Erbschaften durchzusetzen, wurde vermutlich infolge des Eingreifens des Kaisers durch Waffenstillstand beendet.⁵⁾ Dagegen waren die Bemühungen Kaiser Friedrichs, einen Ausgleich zwischen den beiden Gegnern zu vermitteln, anfangs vergeblich, da das Ansehen des jungen Herrschers im Reiche noch zu gering war.⁶⁾

Schließlich fand man auf dem Reichstage zu Würzburg im Oktober des Jahres 1152, wo beide Gegner erschienen,

¹⁾ S. o. S. 45 Anm. 5.

²⁾ Philippson I 168. — Heinemann I 195. — Uslar-Gleichen 178.

³⁾ Schrader 139.

⁴⁾ Uslar-Gleichen 178, 257 und 260. — Heinemann, Albrecht der Bär 281 und Philippson I 168 lassen die verwandtschaftlichen Beziehungen Albrechts zu den Grafen von Winzenburg ungeklärt.

⁵⁾ Annales Palidenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Stederburgenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Havemann I 166. — Giesebrecht IV 363 und V 9. — Heinemann, Albrecht der Bär 196. — Pruz 97. — Philippson I 171. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 180. — Simonsfeld 96.

⁶⁾ Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Heinemann, Albrecht der Bär 194. — Pruz 103. — Philippson I 171. — Heinemann I 198. — Uslar-Gleichen 179. — Simonsfeld 97.

eine Lösung, indem man zwischen den Ansprüchen der beiden Fürsten vermittelte. Albrecht der Bär erhielt das Erbe des Grafen von Böhle. Heinrich dem Löwen wurde dagegen das Erbe des Grafen Hermann von Winzenburg zugesprochen und somit der Besitz der Corveyer Edelvogtei.¹⁾ Ein urkundliches Zeugnis über Heinrichs Wahl zum Corveyer Edelvogt ist nicht vorhanden.

Das Corveyer Land selbst hat in der Folge bei dem Sturze Heinrichs des Löwen Schweres erfahren. Erzbischof Philipp von Köln rückte im Bunde mit Heinrichs des Löwen Feinden, dem Bischof Ulrich von Halberstadt, dem Markgrafen Otto von Meissen und dem Grafen Bernhard von Anhalt, bis zur Weser vor und verheerte das Land, das dem Sachsenherzog gehörte. Selbst die Kirchen verschonte er nicht.²⁾ Auch die Corveyer Stadt Hörter wurde damals von dem Erzbischof zerstört.³⁾

Am 13. Januar 1180 wurde Heinrich der Löwe auf dem Reichstage zu Würzburg durch ein Fürstenurteil als Feind des Reiches und Verfolger der Kirche in des Reiches Acht erklärt. Alle seine Lehen und sogar seine Allode sprach man ihm ab.⁴⁾ Mit diesem Sturze des Welfen mußte auch seine Corveyer Vogteiwürde enden.

¹⁾ Annales Palidenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Annales Stadenses zu 1152 (MG, SS XVI). — Helmold, Chronicon Slavorum zu 1152 (MG, SS XXI). — Wigand, Geschichte III 54. — Schrader 139. — Havemann I 169. — Giesebrecht V 18. — Heinemann, Albrecht der Bär 196. — Prutz 103. — Philippson I 171. — Heinemann I 199. — Uslar-Gleichen 180. — Jastrow-Winter 408. — Simonsfeld 129.

²⁾ Annales Pegavienses zu 1178 (MG, SS XVI). — Annales S. Petri Erphesfurdenses zu 1178 (MG, SS XVI). — Annales Stederburgenses zu 1178 (MG, SS XVI). — Annales Colonienses Maximi zu 1178 (MG, SS XVII). — Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum zu 1178 (MG, SS XXI). — Havemann I 221. — Giesebrecht V 2. Abteilung 901. — Prutz 310. — Philippson II 221. — Heinemann I 251. — Nitzsch II 303. — Jastrow-Winter 582. — Güterboch 43.

³⁾ Gobelius Persona Cosmodromium. Meibom, Scriptorum rerum Germanicarum I 61. — Bessen I 160. — Erhard Regesten 2047. — Kampfschulte 21. — Redegeld 40.

⁴⁾ Annales S. Petri Erphesfurdenses zu 1180 (MG, SS XVI). — Annales Bosovienses zu 1180 (MG, SS XVI). — Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum zu 1180 (MG, SS XXI). — Chronicon Montis Sereni zu 1180 (MG, SS XXIII). — Havemann I 223. — Giesebrecht V 2. Abteilung 918. — Prutz 323. — Philippson II 232 und 452. — Heinemann I 255. — Nitzsch II 304. — Jastrow-Winter 585. — Güterboch 184.

Grafen und Herzöge trachteten nach dem Besitze möglichst vieler Vogteien. Es waren daher oft mehrere Edelvogteien in ihrer Hand vereint.¹⁾ Auch die Corveyer Edelvögte hatten stets mehrere Kirchenvogteien zu Lehen. So erfahren wir, daß Siegfried von Nordheim, Otto von Nordheims Vater, die Edelvogteien der Klöster Corvey und Helmarshausen besaß,²⁾ Siegfried IV. von Nordheim die von Corvey, Heiligenstadt,³⁾ Helmarshausen und Bursfelde,⁴⁾ Hermann von Winzenburg hatte die Edelvogteien von Corvey, Gandersheim⁵⁾ und Derneburg bei Hildesheim⁶⁾ inne.

Da die Corveyer Edelvögte im Besitze mehrerer Vogteien waren, so ergab sich für sie wie für viele andere Grafen die Notwendigkeit, Bizevögte mit ihrer Vertretung zu betrauen.⁷⁾ Während aber sonst allgemein die Edelvögte ministerialische Untervögte einsetzten,⁸⁾ besaßen die Corveyer Bizevögte, die Grafen von Schwalenberg, in den Jahren 1124 bis 1189 auch die Edelvogtei des Hochstiftes Paderborn und waren den Corveyer Edelvögten ebenbürtig.⁹⁾

Wie weit sich die Corveyer Edelvögte durch ihre Bizevögte vertreten ließen, vor allem, ob sich diese Vertretung auch auf den Vorsitz im Immunitätsgericht bezog, bleibt ungewiß. Wir sehen, daß sich die Edelvögte bei der Annahme von Schenkungen zuweilen auch von anderen, nicht ihren Bizevögten, vertreten ließen.¹⁰⁾

¹⁾ Berminghoff 226 — Heilmann 106. — Brunner, Grundzüge 143.

²⁾ Wigand, Geschichte III 48. — Rommel I 130.

³⁾ Urkunde Erzbischof Adalberts von Mainz vom 4. September 1138, Erhard, Urkunden 226. — Uslar-Gleichen 124.

⁴⁾ Urkunde Erzbischof Markfolks von Mainz vom 26. Januar 1142, Scheid 305. — Uslar-Gleichen 130.

⁵⁾ Urkunde der Äbtissin Lutgardis von Gandersheim vom 13. Juli 1148, Leibniz III 442. — Uslar-Gleichen 145.

⁶⁾ Urkunde Bischof Bernhards von Hildesheim vom 9. April 1143, Hildesheim, Original St. A. Hannover, Abteilung Kloster Derneburg Nr. 1. — Uslar-Gleichen 136.

⁷⁾ Berminghoff 226. — Schröder 580. — Brunner, Grundzüge 143.

⁸⁾ Schröder 449. — Heilmann 106.

⁹⁾ Kindlinger, Münstersche Beiträge II 160. — Schrader 154. — Cohn, Tafel 157. — Eövinson 19. — Richter I 19. — Heilmann 106.

¹⁰⁾ S. v. S. 33.

Die Grafen von Schwalenberg werden in den Urkunden nur zusammen mit den Corveyer Edelvögten genannt, nie allein. Die Corveyer Bizevogtei war in der Familie der Grafen von Schwalenberg erblich geworden, denn in der erwähnten Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1113¹⁾ erscheint Graf Heinrich von Schwalenberg als Corveyer Bizevogt, in der gleichfalls angeführten Urkunde desselben Abtes von 1116²⁾ wird dann Graf Heinrichs Sohn, Widukind III. von Schwalenberg, Corveyer Bizevogt genannt.

Die Befugnisse des Edelvogtes erstreckten sich über den ganzen Besitz eines geistlichen Stiftes, in welcher Grafschaft er auch liegen mochte.³⁾ Auch den Corveyer Edelvögten unterstanden wohl ursprünglich alle Besitzungen des Klosters. Doch bei dem ausgedehnten und in Streulage verbreiteten Grundbesitz der Abtei wurde es für Corvey, wie auch für andere geistlichen Stifter notwendig, daß alle Besitzungen, die von dem eigentlichen Abteigebiet getrennt lagen, eines besonderen Vogtes bedurften. Diese Teilvögte waren jedoch dem Edelvogte untergeordnet.⁴⁾

Die Befugnisse der Teilvögte waren die der Edelvögte. Daraus, daß sie für entfernte Güter eingesetzt wurden, ergab sich für sie die Pflicht, den ihnen anvertrauten Besitz zu schützen.

Es wurden vom Abte zu Teilvögten die Grafen bestellt, zu deren Gerichtsbezirk die erworbenen Güter gehört hatten, die dann die Teilvogtei mit ihrer Grafschaft in Personalunion verbanden,⁵⁾ woraus zweifellos hervorgeht, daß die Teilvögte die obere Gerichtsbarkeit in dem ihnen anvertrauten Besitz ausübten. Sie taten dies, indem sie die alten Gerichtsstätten besuchten.⁶⁾ Urkundliche Zeugnisse für die Gerichtsbarkeit der Corveyer Teilvögte fehlen allerdings.

Auch zu Güterübertragungen der Corveyer Abtei wurden die Teilvögte zugezogen. Als z. B. im Jahre 1127 Abt

¹⁾ S. v. S. 32.

²⁾ S. v. S. 34.

³⁾ Schröder 580 und 645.

⁴⁾ Rindlinger, Münstersche Beiträge II 97.

⁵⁾ Urkunde Abt Erkenberts, S. 33 Anm. 4. — Rindlinger, Münstersche Beiträge II 98. — S. u. S. 50.

⁶⁾ Martiny 37.

Erkenbert von Corvey für drei bei Merseburg gelegene Hufen im Tausche ein Gut zu Siddeffen im Kreise Warburg vom Bischof Meingot von Merseburg erhielt, fand die Übergabe der genannten Güter in Merseburg vor dem Merseburger Vogte Adalbero und dem Corveyer Teilvogte Reinold statt.¹⁾

Von den Lehen, die die Corveyer Teilvögte als Entschädigung für ihre Mühewaltung vom Stifte empfingen, sind nur die des Teilvogtes im Nordlande,²⁾ des Grafen Otto von Zütphen, bekannt. Mit seiner Teilvogtei waren nach einem Güterverzeichnis des Corveyer Stiftes unter Abt Erkenbert aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts die drei Haupthöfe Haselünne, Hundlosen, und Lastrup im Kreise Meppen als Benefizium verbunden.³⁾ Er mußte ferner an den Tagen, an denen er die oberste Gerichtsbarkeit an den einzelnen Gerichtsstätten ausübte, von den Bauern und Sallandverwaltern befristet werden.⁴⁾

Die bedeutendste der näher bezeichneten Corveyer Teilvogteien war wohl die bereits genannte des Nordlandes. Begründet wurde der Corveyer Güterbesitz im Nordlande durch die Schenkung der königlichen Missionszellen Meppen und Bischbeck an das Corveyer Stift. Meppen erhielt die Corveyer Abtei 834 durch Ludwig den Frommen,⁵⁾ Bischbeck im Jahre 855 durch Ludwig den Deutschen.⁶⁾ Erweitert wurde dieser Besitz durch private Schenkungen.⁷⁾ Immunität erhielt Bischbeck

¹⁾ Urkunde Bischof Meingots vom Jahre 1127, Kindlinger, Münstersche Beiträge III 9. — Wigand, Geschichte II 228.

²⁾ Das sogenannte sächsische Nordland lag zwischen der mittleren Ems und der Hunte und umfaßte die jetzigen preussischen Kreise Achendorf, Meppen, Lingen, Hümmling, Bersenbrück und Diepholz sowie das südliche Oldenburg. S. Martiny 5.

³⁾ Kindlinger, Münstersche Beiträge II 141. — St. N. Münster Mf. I 134 S. 283. — Philippi I 194. — Martiny 13 und 56.

⁴⁾ Martiny 37.

⁵⁾ Urkunde vom 7. Dezember 834, Falke 356. — Schaten zu 834. — St. N. Münster Mf. I 147 S. 40, Mf. VII 5201 S. 282. — Erhard, Regesten 338. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 47. — Philippi I 12. — Martiny 7. — Böhmer 450.

⁶⁾ Urkunde vom 20. März 855, Aibling, Original St. N. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 14. — St. N. Münster Mf. I 134 S. 141, Mf. I 147 S. 56. — Schaten zu 845. — Erhard, Urkunden 22, Regesten 415. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 138. — Philippi I 23. — Martiny 7. — Böhmer 772.

⁷⁾ Martiny 7.

bereits 819,¹⁾ Meppen erst 946.²⁾ In dem bereits erwähnten Güterverzeichnis aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts³⁾ erscheint Otto von Zütphen, Graf des Wimodiagaues, als Corveyer Vogt des Nordlandes.

Von weiteren Corveyer Teilvogteien berichtet eine bereits angeführte Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1113.⁴⁾ Ein freier Mann, Sigibert, hatte seine nicht näher bezeichneten Güter in der Mainzer und Paderborner Diözese der Corveyer Kirche geschenkt. Der Abt ernannte daher die Grafen Gerhard und Reinold zu Bögten über die neuen Besitzungen, die an deren Graffschaften grenzten.⁵⁾ Als Corveyer Teilvogt sahen wir Reinold bereits in der Urkunde Bischof Meingots im Jahre 1127.⁶⁾

Corveyer Teilvögte waren auch die Grafen von Blankenburg über die Güter des Stiftes in Gröningen, Kroppenstedt und Ammendorf bei Halberstadt.⁷⁾ Wann Corvey diese Besitzungen erwarb, bleibt ungewiß. König Heinrich I. schenkte im Jahre 934 einem Grafen Siegfried jene in seiner Grafschaft liegenden Güter.⁸⁾ Im Jahre 1106 finden wir sie dagegen in Corveyer Besitz, denn in einer Urkunde Abt Erkenberts aus diesem Jahre, nach deren Bericht zwei freie Männer, Heithenrich und Conrad, sich und ihr Gut im Dorfe Silenstedt der Corveyer Kirche zu eigen gaben und dafür das Lehngut ihres Vaters Thiethard empfangen, wird von diesem

¹⁾ Urkunde Ludwigs des Frommen vom 1. September 819, Aachen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 2. — St. A. Münster Mss. I 147 S. 11. — Falke 720. — Schaten zu 821. — Erhard, Urkunden 2, Regesten 305. — Wilmanns, Kaiserurkunden I 11. — Philippi I 7. — Martiny 8. — Böhmer 340.

²⁾ Urkunde Kaiser Ottos I vom 30. Mai 946. Frose, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 28. — Erhard, Urkunden I 44, Regesten 558. — Stumpf 134. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 62. — Philippi I 70. — Martiny 8.

³⁾ S. o. S. 49 Anm. 3.

⁴⁾ S. o. S. 33 Anm. 4.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ S. o. S. 49 Anm. 1.

⁷⁾ Urkunde Graf Heinrichs von Blankenburg vom Jahre 1253, Wilmanns, Westfälisches Urkunden Buch 533. — Schmidt, Halberstädter Urkunden, Buch II 874.

⁸⁾ Urkunde vom 25. Juni 934, Nordhausen St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mss. II 101 S. 97. — Rindlinger, Münstersche Beiträge III 1. — Stumpf 43. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 45.

Lehngute die Villikation zu Gröningen, Kroppenstedt und Ammendorf ausdrücklich ausgenommen.¹⁾ Ferner werden in einem Verzeichnis Corveyer Einkünfte vom Ende des 12. Jahrhunderts Gröningen, Kroppenstedt und Ammendorf als Corveyer Besitz angegeben.²⁾ Aus dem Verzicht, den Graf Heinrich von Blankenburg 1153 für sich und seine Gattin Engelburg ausspricht,³⁾ erfahren wir, daß jene Corveyer Teilvogtei im Hause der Grafen von Blankenburg erblich geworden war.

Auch Heinrich der Löwe wurde, bevor er die Edelvogtei Corveys übernahm, Teilvogt des Stiftes. Denn als im Jahre 1147 König Konrad III. der Corveyer Abtei das Frauenkloster Kemnade, schenkte besaß Heinrich der Löwe hier schon die Vogtei.⁴⁾ Auf Wunsch des Königs sollte er sie vom Corveyer Stifte auch fernerhin zu Lehen tragen.⁵⁾

Im Gegensatz zu den Edelvögten und Teilvögten als Hochgerichtsherren standen in den geistlichen Stiftern die Untervögte als Träger der niederen Gerichtsbarkeit. An die Niedergерichte kamen alle Klagen mit Ausnahme der Ungerichte, für die das Hochgericht zuständig war.⁶⁾ Das Gericht des Edelvogtes galt als Oberhof für das des Untervogtes.⁷⁾ Der Untervogt, auch Schultheiß genannt, war Beamter des Abtes. Den Bann dagegen empfing er vom Edelvogte.⁸⁾

Zu Untervögten wurden eigene Hoffschulzen (centuriones, tribuni) bestimmt, oder es wurden die auf den einzelnen Höfen des Stiftes sitzenden villici mit der Untervogtei betraut.⁹⁾ Sie empfingen für ihre Mühwaltung eine oder mehrere Hufen, auch zuweilen einen Teil der Einnahme des Gutes.¹⁰⁾

¹⁾ Urkunde, gegeben nach dem 5. Mai 1106, Corvey, St. A. Münster Mst. II 102 S. 114. — Kindlinger, Münstersche Beiträge II 129. — Erhard, Urkunden 176, Regesten 1335.

²⁾ Kindlinger, Münstersche Beiträge II 221.

³⁾ S. o. S. 50 Anm. 7.

⁴⁾ S. o. S. 33 Anm. 2.

⁵⁾ Ebenda. — Urkunde König Konrads III. vom Januar 1147, Jaffé I 207. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 295.

⁶⁾ Berminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung I (1905) 224.

⁷⁾ Schücking 15. — Berminghoff 224. — Schröder 580.

⁸⁾ Berminghoff, ebenda 224.

⁹⁾ Wigand, Dienste 30 und 75. — Martiny 60. — Schücking 15. — Schröder 615. — Heilmann 91 und 97.

¹⁰⁾ Wigand, Dienste 31.

Von Corveyer Untervogteien ist nur die in der Villifikation Lotten im Kreise Meppen im Corveyer Nordlande urkundlich bezeugt. Es verbanden dort nach einer Urkunde des Abtes Widukind von Corvey die drei Brüder Bernhard, Widold und Eberhard von Borzum den Besitz der Kurie in Lotten mit dem der Untervogtei daselbst.¹⁾

Einen Niedergerichtsbezirk des Corveyer Stiftes bildete auch die Stadt Hörter.²⁾ Sie blieb dem Hochgericht des Corveyer Edelvogtes untergeordnet.³⁾ Die niedere Gerichtsbarkeit hingegen wurde durch einen ministerialen Beamten des Abtes, den sogenannten Greven von Hörter (comes de Huxaria), ausgeübt,⁴⁾ der urkundlich zuerst im Jahre 1106 erwähnt wird.⁵⁾ Seine amtliche Stellung umfaßte in Gericht, Verwaltung wie in finanzieller und militärischer Hinsicht dieselben Aufgaben wie die des Schultheißen oder Untervogts des Landrechts.⁶⁾

¹⁾ Urkunde, gegeben zwischen den Jahren 1190 und 1205, St. N. Münster Mss. I 134 S. 193. — Erhard, Urkunden 513, Regesten 2259. — Philippi I 325. — Martiny 60.

²⁾ Vgl. Schröder 643. Hörter's Verhältnis zur Corveyer Abtei ist S. 64 im IV. Kapitel näher behandelt.

³⁾ Rietschel 273. — Schröder 643.

⁴⁾ Rietschel 273. — Schröder 646.

⁵⁾ Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1106, f. o. S. 51 Anm. 1. — Lövinson 43.

⁶⁾ Vgl. Schröder 644.

Drittes Kapitel.

Ausartung und Einschränkung der Corveyer Vogtei.

Wie anderen Kirchen, so sollte auch Corvey die Erfahrung nicht erspart bleiben, daß der Beschützer leicht zum Bedrückter werden konnte, daß er seine Macht benutzte, um sich in die Verhältnisse des Stiftes einzumischen und sich auf dessen Kosten zu bereichern.¹⁾

Während in der älteren Zeit zwischen dem Stifte und seinen Edelvögten ein freundschaftliches Verhältnis bestanden zu haben scheint, änderte sich dies, als um die Mitte des 12. Jahrhunderts Graf Siegfried von Nordheim seinen Einfluß als Edelvogt zum Schaden des Klosters mißbrauchte. Er, der berufen war, die Freiheit der Abtwahl zu beschützen, drängte Corvey seinen Bruder Heinrich mit Waffengewalt als Abt auf,²⁾ nötigte, wenn er mit seiner Gemahlin in Corvey erschien, das Kloster zu prunkvollen Gastmählern und verpraßte mit seinem Bruder, dem Abte, des Klosters Güter.³⁾ Vergewaltigten beklagten sich die Klosterbewohner bei einem Besuche König Konrads III. über ihren Edelvogt, seine Gemahlin und ihren Abt.⁴⁾ Über eine Antwort des Königs verlautet nichts. Bald darauf starb Graf Siegfried IV. am 17. Oktober 1144.⁵⁾

Der folgende Edelvogt, Hermann von Winzenburg, ein harter und grausamer Herr, bekümmerte sich wenig um die Abtei. Unter ihm konnte es geschehen, daß eine Räuberchar Corvey überfiel.⁶⁾ Nur eine Vision rettete damals das Kloster.

¹⁾ Wigand, Dienste 14. — Waitz V 295. — Jansen 53–62. — Richter I 60. — Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung 226. — Rietschel 312. — Heilmann 102.

²⁾ Schrader 132. — Giesebrecht IV 211. — Jaffe I 251. — Metternich 198. — Redegeld 38. — Uslar-Gleichen 139.

³⁾ Schrader 129. — Metternich 198.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ S. v. S. 40.

⁶⁾ Falke 221. — Wigand, Geschichte III 194. — Erhard, Regesten 1660. — Jaffe I 43.

Die Angreifer erblickten plötzlich viele bewaffnete Kriegersleute und ergriffen, von abergläubischer Scheu erfaßt, die Flucht.¹⁾ Es blieb den Mönchen nichts anderes übrig, als selbst auf des Klosters Schutz bedacht zu sein. Zusammen mit den Bürgern von Hörter hielten sie Wache, und als die Räuber ein andermal wiederkamen, wurde ihr Angriff erfolgreich zurückgewiesen.²⁾

Der Mangel an Schutz durch den Edelvogt verschuldete auch den Verlust von Klostergütern. Es war ein Ministeriale Herzog Heinrichs des Löwen, Poppo von Blankenburg, der im Bunde mit seinen Söhnen bei Gröningen gelegene, nicht näher bezeichnete Corveyer Besitzungen an sich nahm.³⁾ Von Corvey um Beistand angerufen, forderte König Konrad III. den Sachsenherzog auf, für die Rückgabe der Güter Sorge zu tragen, wie auch den neugewählten Corveyer Abt Wibald in seinen Schutz zu nehmen, ihm mit Rat und Tat bei der Wiedergewinnung und Ordnung der Besitzungen des Corveyer Stiftes zu helfen.⁴⁾ Bezeichnend für die Haltung des Edelvogtes Hermanns von Winzenburg war es, daß sich der Herrscher nicht an ihn, sondern an den mächtigen Herzog von Sachsen wandte.

In der Folge hatte Corvey noch mehr Gelegenheit, sich über seinen Edelvogt Hermann von Winzenburg zu beklagen. Als der Abt Wibald im Jahre 1147 das Kloster verlassen mußte, um in Rheims von Papst Eugen III. die Bestätigung der Schenkung der Frauenklöster Kemnade und Bischbeck zu empfangen,⁵⁾ übertrug er nicht dem Edelvogte, sondern dem Vogte von Hörter, Volkwin von Schwalenberg, den Schutz Corveys.⁶⁾ Volkwin täuschte jedoch die in ihn gesetzte Hoffnung gänzlich, aus Ärger, daß die Wahl seiner Nichte Judith zur Äbtissin von Kemnade nach Übertragung des Klosters an Corvey nicht zustande kam.⁷⁾

¹⁾ Falke 221. — Wigand, Geschichte III 194. — Erhard, Regesten 1660. — Jaffé I 43.

²⁾ Wigand, Geschichte III 194.

³⁾ Brief König Konrads III. an Heinrich den Löwen vom Dezember 1146, Jaffé I 102.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Uslar-Gleichen 157.

⁶⁾ Brief der Corveyer Mönche an Abt Wibald vom Jahre 1148, Jaffé I 177. — Uslar-Gleichen 157.

⁷⁾ Uslar-Gleichen 158.

Volkwin trat den Bewohnern des Stiftes feindlich entgegen, erpreßte große Geldsummen von ihnen und belehnte seine Vasallen mit den Einkünften der Mönche.¹⁾ Er griff sogar zu Gewalttätigkeiten. Seine Leute drangen in die Corveyer Stadt Immenhausen bei Karlsruhen ein und richteten hier ein Blutbad an.²⁾ Die allgemeine Verwirrung, die jene Freveltaten anrichteten, benutzte Hermann von Winzenburg, um den nahe bei dem Corveyer Kloster gelegenen Brunsberg zu besetzen und dort Befestigungen anzulegen.³⁾ Corveyer Untertanen ließ Graf Hermann in Fesseln legen, alle Feinde der Abtei fanden bei ihm Beistand.⁴⁾ Hörter und Corvey hangten um ihre Sicherheit und Unabhängigkeit. In ihrer Not wandten sich die Mönche an König Konrad III. Sie baten ihn, daß er ihren Edelvogt zu besserem Schutze der ihm anvertrauten Abtei auffordere.⁵⁾ Abt Wibald von Corvey aber ersuchte den Erzbischof Hartwich von Bremen, den Grafen zu wirksamer Verteidigung Corveys zu bestimmen.⁶⁾

Das Vorgehen des Edelvogtes entfesselte die Habgier der Ministerialen des Stiftes. Wir hören, daß der Truchseß Rabano und sein Bruder Liudolf sich viele Übergriffe gegen das Kloster erlaubten; sie nahmen sogar Hab und Gut der Abtei in Beischlag.⁷⁾

Vor allem aber maßte sich Rabano innerhalb der engeren Corveyer Immunität eine Würde erblich an, die er als praefectura bezeichnete. Sich selbst nannte er Burggraf.⁸⁾ Die Gerichtsbarkeit in der engeren Immunität nahm Rabano für

¹⁾ S. o. S. 54 Anm. 6. — Kobitzsch, Die Befestigungen auf dem Brunsberge 114.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Brief der Corveyer Mönche an Abt Wibald vom Jahre 1148, Jaffé I 177. — Brief des Corveyer Propstes Adalbert an Abt Wibald vom September 1148, Jaffé I 189. — Kobitzsch, Die Befestigungen auf dem Brunsberge 98. — Uslar-Gleichen 159.

⁴⁾ Brief Abt Wibalds an Erzbischof Hartwich von Bremen vom Jahre 1150, Jaffé I 384.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Urkunde König Konrads III. vom Februar 1150, Corvey, f. o. S. 31 Anm. 4.

⁸⁾ Ebenda.

sich in Anspruch und hielt daher sogenannte Burgdinge ab. Um sich einen Gerichtsumstand zu bilden, zwang er oft die Klosterknechte, zu seinen Burgdingen zu erscheinen.¹⁾

In dieser Not wandte sich Abt Wibald von Corvey an König Konrad III. und bat ihn um Abhilfe der trostlosen Zustände Corveys. Gern war Konrad III. bereit, der schwerbedrängten Abtei zu helfen. Im Februar 1150 erging auf Veranlassung des Königs ein Spruch der Reichsministerialen, der Rabano die angemessenen Rechte aberkannte.²⁾

Nicht besser als sein Vorgänger hatte Heinrich der Löwe als Corveyer Edelvogt seine Pflicht gegen die Abtei erfüllt. Wie bereits erzählt wurde,³⁾ war Heinrich der Löwe im Jahre 1147 durch die Vogtei über das zu Corvey gehörige Kloster Kemnade zunächst Teilvogt des Corveyer Stiftes geworden.

Als der Hildesheimer Edle Dietrich von Ricklingen dem Kloster Kemnade Güter entriß, wandte sich Corvey an Heinrich den Löwen um Unterstützung,⁴⁾ doch zeigte sich jener in der Erfüllung seiner Vogtspflicht lässig. Abt Wibald bat daher Papst Eugen III., den Angelegenheiten der Kemnader Kirche seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und zugleich den Sachsenherzog als Vogt von Kemnade dringend aufzufordern, für das Wohl des Klosters Sorge zu tragen.⁵⁾ Der Papst hat ohne Zweifel Heinrich dem Löwen diese Bitte unterbreitet. Auch hat wohl Wibald König Konrads III. Hilfe angerufen. Denn der Herrscher richtete an Herzog Heinrich die Mahnung, seiner Pflichten gegen die Corveyer Kirche eingedenk zu sein und sich zu bemühen, die verlorenen Güter Kemnades dem Kloster zurückzugewinnen.⁶⁾ Den Aufforderungen des Königs und des Papstes hat Heinrich der Löwe Folge geleistet, denn

¹⁾ Urkunde König Konrads III. vom Februar 1150, Corvey, f. o. S. 31 Anm. 4.

²⁾ Ebenda.

³⁾ S. o. S. 51.

⁴⁾ Brief König Konrads III. an Heinrich den Löwen, gegeben vor dem 25. April 1150, Schrader 132. — Jaffe 369. — Uskar-Gleichen 162.

⁵⁾ Brief Abt Wibalds an Papst Eugen III., gegeben nach dem 20. April 1150, Jaffe I 374.

⁶⁾ S. Anm. 4.

in einem Briefe vom Jahre 1150 teilte er dem Corveyer Abte mit, daß er die Güter des Stiftes in seinen Schutz genommen habe.¹⁾ Im folgenden Jahre versprach er der Corveyer Kirche sogar seine nachdrücklichste Hilfe gegen jeden, der sie angreifen werde.²⁾

Enger wurde das Verhältnis Corveys zu dem Sachsenherzog, als dieser im Jahre 1152 das Erbe Hermanns von Winzenburg und damit auch die Corveyer Edelvogtei übernahm.³⁾ Doch wollte sich die Sicherheit der Abtei trotz der großen Macht ihres Edelvogtes, der über zwei Herzogtümer gebot, nicht heben. Vermutlich trug dabei die Abneigung Heinrichs des Löwen gegen den Abt Wibald die Schuld daran, der ihn mit maßlos heftigen Worten angegriffen hatte.⁴⁾

Vielleicht könnte für Heinrich den Löwen zur Entschuldigung angeführt werden, er sei für die Zustände in Corvey nicht verantwortlich gewesen. Ist es doch ungewiß, ob er zur Zeit der Überfälle der Grafen Widukind und Volkwin bereits Corveyer Edelvogt war.⁵⁾ Im Jahre 1152 überfiel Graf Widukind von Schwalenberg, der mit seinem Bruder Volkwin die Vogtei in der Stadt Hörter innehatte,⁶⁾ in nächtlicher Stunde die Grabkapelle zu Corvey und raubte viele Kostbarkeiten.⁷⁾ Da Widukind von Schwalenberg Vasall Heinrichs des Löwen war und ihm persönlich nahe stand,⁸⁾ also von dem Edelvogt kein Einschreiten gegen den Vogt von Hörter zu

¹⁾ Jaffé I 417. — Pruz 464.

²⁾ Leibniz III 438. — Pruz 453.

³⁾ S. v. S. 46.

⁴⁾ Brief Abt Wibalds an König Konrad III. vom Jahre 1151, Jaffé I 468. — Pruz 157.

⁵⁾ Hermann von Winzenburg wurde, wie S. 42 erwähnt, am 29. Januar 1152 ermordet, Heinrich der Löwe erhielt, wie S. 46 geschildert, im Oktober 1152 das Winzenburger Erbe. Friedrichs I. Wahl zum deutschen König war am 4. März 1152. Da der den Überfall der Schwalenberger meldende Brief Abt Wibalds vom Jahre 1152 (S. u. S. 58 Anm 3) an Kaiser Friedrich I. gerichtet ist, muß also der im folgenden besprochene Überfall der Grafen von Schwalenberg nach dem 4. März 1152 geschehen sein. Es ist nun möglich, daß die Untaten erfolgten, während die Corveyer Edelvogtei erledigt war.

⁶⁾ S. u. S. 65.

⁷⁾ Brief Papst Eugens III. an Bischof Bernhard von Paderborn vom Jahre 1152, Wigand, Dienste 37. — Jaffé I 486. — Pruz 155.

⁸⁾ Pruz 155.

erwarten war, wandte sich Abt Wibald an Papst Eugen III. mit der Bitte um Hilfe.¹⁾ Jener beauftragte den Bischof Bernhard von Paderborn mit der Ahndung der Schandtat. Wenn der räuberische Schwalenberger keine Genugtuung für sein Verbrechen leiste, so befahl er, solle ihn der Bannstrahl treffen.²⁾

Doch unbekümmert hierum beging Widukind gegen Corvey ein neues Verbrechen. Obwohl es vorübergehend zu einer Versöhnung zwischen ihm und dem Corveyer Stifte gekommen war,³⁾ überfiel er mit seinem Bruder Volkwin die Stadt Hörter.⁴⁾ In entsetzlicher Weise hauste er dort. Alles wurde geplündert, an Männern und Frauen schändliche Verbrechen begangen. Von der gesamten Bürgerschaft erpreßte man eine große Summe Geldes und darauf noch eine besondere von den reicheren Einwohnern.⁵⁾

Solche Taten waren nur möglich, wenn sich der Lehns- herr des Grafen Widukind dem Treiben seines Vasallen nicht widersetzte oder ihn sogar vielleicht heimlich gewähren ließ.⁶⁾ Daher wandte sich Abt Wibald nicht an Heinrich den Löwen, sondern an Kaiser Friedrich I.⁷⁾ und an Bischof Bernhard von Paderborn⁸⁾ mit der Bitte um Bestrafung der hörterischen Vögte. Er überging also den Herzog, der doch im Jahre zuvor der Corveyer Kirche seinen nachdrücklichsten Schutz zugesagt hatte.⁹⁾ Wibald fand bei dem neuen Kaiser Gehör. Dieser lud die beiden Grafen von Schwalenberg auf den Bartholomäustag nach Worms zur Verantwortung.¹⁰⁾ Zugleich aber ersuchte er Heinrich den Löwen, die Frevel zu strafen.¹¹⁾ Über eine Strafe, die die Grafen von Schwalenberg

¹⁾ S. o. S. 57 Anm. 7.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Brief Abt Wibalds an Kaiser Friedrich I vom Jahre 1152, Martène II 529. — Gruben 49. — Jaffé I 515. — Erhard, Regesten 1843. — Prutz 156. — Simonsfeld 111.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Prutz 157.

⁷⁾ Anm. 3.

⁸⁾ Martène II 530. — Jaffé I 544. — Prutz 156.

⁹⁾ S. o. S. 57.

¹⁰⁾ Brief des kaiserlichen Notars Heinrich an Abt Wibald vom Jahre 1152, Martène II 539. — Jaffé I 522. — Prutz 156. — Simonsfeld 113.

¹¹⁾ Ebenda.

getroffen hätte, verlautet jedoch nichts. Die Angelegenheiten des Reiches, vor allem der geplante Zug nach Italien, hielten den Herrscher wohl davon ab, der Corveyer Abtei seinen Schutz angedeihen zu lassen.

Doch auch als der mächtige Herzog die Edelvogtei Corveys nachweisbar angetreten hatte, blieb die Abtei den Angriffen der hörterischen Vögte ausgesetzt. Trotz seiner Pflicht, das Stift zu schützen, schritt er nicht gegen Widukind und Volkwin von Schwalenberg ein, sondern ließ sie sogar in seiner nächsten Umgebung weilen.¹⁾ Die Folge war, daß ein Graf von Tecklenburg einige Güter des Stiftes und des Hospitals zu Corvey an sich reißen konnte.²⁾

Es durfte ferner Widukind von Schwalenberg es wagen, zu seinen Verbrechen ein weiteres hinzu zufügen. Während der Greve Dietrich von Hörter in der Stadt auf dem Platze vor der Kilianikirche seines richterlichen Amtes waltete, drang er, begleitet von seinen Leuten, auf ihn ein und erschlug ihn mit eigener Hand.³⁾

Heinrich der Löwe kann wohl von einer Mitschuld an dieser Tat nicht freigesprochen werden, da er ja den Grafen von Schwalenberg für seine früheren Verbrechen an der Corveyer Abtei nicht gestraft⁴⁾ und daher zu neuen Angriffen ermutigt hatte. Um so eifriger hätte er für die Sicherheit des Corveyer Stiftes Sorge tragen müssen, als Abt Wibald von Kaiser Friedrich I. im August des Jahres 1155 als Gesandter nach Konstantinopel gesandt worden war⁵⁾ und Corvey der Leitung des Abtes entbehrte. Sogleich nach seiner Rückkehr klagte Wibald vor dem Herrscher den Grafen von Tecklenburg wegen seines Raubes und Widukind von Schwalenberg wegen der

¹⁾ Bruß 140.

²⁾ Brief Abt Wibalds an Friedrich I. vom Jahre 1156, Martène II 577. — Jaffe I 578.

³⁾ Ebenda. — Bruß 157. — Kampfschulte 16. — Metternich 86. — Lövinson 44.

⁴⁾ S. v. S. 58.

⁵⁾ Otto von Freising, Gestorum Friderici I. imperatoris libri duo II 36 (MG, SS XX). — Erhard, Regesten 1836. — Giesebrecht V 1. Abtheilung 37. — Nitsch II 238. — Jastrow-Winter 440. — Simonsfeld 150.

Er mordung des Greven Dietrich von Hörter an.¹⁾ Besonders eindrucksvoll mußte er seine Klage dadurch zu gestalten, daß er auf die treuen Dienste des Greven auf Kaiser Friedrichs Römerzuge hinwies. Ob der Kaiser von Heinrich dem Löwen gefordert hat, daß er den Corveyer Frevel sühne und Widufind von Schwalenberg dafür zur Verantwortung ziehe, bleibt ungewiß. Doch spricht die Wahrscheinlichkeit für eine Mahnung des Kaisers an den Herzog. Jedenfalls durfte Heinrich eine solche Tat nicht ungeahndet lassen.

Am 5. Mai 1157 hielt Heinrich der Löwe als Edelvogt Corveys über Widufind von Schwalenberg zu Corvey Gericht.²⁾ Für Widufind traten viele Freunde ein, vor allem Bischof Bernhard von Paderborn und Volkwin von Schwalenberg, der Bruder des Angeklagten.³⁾ Da der Herzog gegen seinen Freund nicht streng verfahren wollte, fällt er ein verhältnismäßig mildes Urteil. Widufind sollte der Abtei allen zugesügten Schaden ersetzen und der Witwe und den Kindern des von ihm getöteten Greven von Hörter Genugtuung leisten.⁴⁾ Dann, so lautete des Herzogs Spruch, mußte Widufind das Gebiet diesseits des Rheins verlassen. Eine Frist bis zum 25. Juli desselben Jahres wurde ihm hierzu gestellt. Nur wenn Heinrich der Löwe hierzu seine Erlaubnis gebe, sollte ihm die Rückkehr gestattet sein. Alle Lehen, die Widufind von Schwalenberg vom Herzog erhalten hatte, verlor er.⁵⁾

Wie milde auch der Urteilspruch ausgefallen war, so erfüllte doch Widufind seine Bestimmungen nicht und leistete auch keinen Schadenersatz.⁶⁾ Heinrich der Löwe aber wurde von den Corveyer Angelegenheiten abgelenkt, da er Vorbereitungen für den kaiserlichen Kriegszug gegen Polen traf.⁷⁾ Von einem

¹⁾ Brief Abt Wibalds an Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156, S. 59 Anm. 2.

²⁾ Helmold, Chronicon Slavorum II 11 (MG, SS XXI). — Brief Heinrichs des Löwen an Kaiser Friedrich I., Martène II 588. — Jaffé I 595. — Prutz 456. — Philippson I 246. — Rampschulte 19.

³⁾ Prutz 158.

⁴⁾ Anm. 2.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Brief Heinrichs des Löwen an Abt Wibald vom Jahre 1156, Jaffé I 599. — Prutz 158.

⁷⁾ Prutz 158.

späteren Einschreiten des Herzogs gegen Widufind von Schwalenberg hören wir nichts. Auffällig muß es erscheinen, daß der Corveyer Edelvogt den Grafen Volkwin von Schwalenberg, der die Abtei in so empfindlicher Weise durch seinen Überfall geschädigt hatte, nicht bestrafte, ja, auf seine Fürbitte hin sogar seinem Bruder Widufind Gnade angedeihen ließ.

Da die Edelvögte der geistlichen Stifter ihr Amt in ihrem eigenen Interesse mißbrauchten, wurde ihnen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Banngewalt vom Könige nicht mehr verliehen. Daher wurden hohe Gerichtsbarkeit und Blutbann Zubehör der Regalien der geistlichen Reichsfürsten.¹⁾ Diese hatten nunmehr volle Verfügung über die Gerichtsbarkeit ihrer Vögte. Sie besetzten die Niedergerichte der Untervögte nicht mehr mit Beamten, die von den Edelvögten den Bann erhielten, sondern verpfändeten und veräußerten sie oder gaben sie als Lehen aus.²⁾

Ein Beispiel für die Übertragung Corveyer Vogteien zu Lehen gewährt nach einem Corveyer Lehnsregister des 14. oder 15. Jahrhunderts die Belehnung eines nicht genannten Herzogs von Lüneburg mit Bardowiek und der Grafschaft Wölpe sowie den angrenzenden, nicht näher bezeichneten Vogteien.³⁾ Nach demselben Lehnsverzeichnis trug ein gleichfalls nicht genannter Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel von Corvey die Vogteien in Kroppenstedt und Gröningen bei Halberstadt zu Lehen.

Corveyer Lehen der Herzöge von Braunschweig waren auch die Vogteien in Bodensfelde und Hemeln bei Hannoversch Münden, die bis zum Jahre 1265 die Ritter von Uslar besaßen.⁴⁾ Nach dem Verzicht der Ritter Ernst und Hermann empfangen die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig beide Vogteien von Abt Thymo von Corvey am 5. Mai 1265 zugleich mit der Vogtei in Hörter zu Lehen.⁵⁾

¹⁾ Wigand, Dienste 16. — Werminghoff, Gesch. der Kirchenverfassung 229. — Schröder 585.

²⁾ Waiz VI 31. — Werminghoff Gesch. der Kirchenverfassung 229. — Schröder 619.

³⁾ Kindlinger, Münstersche Beiträge III 56. — Wigand, Archiv VII 256. — Sudendorf, Geschichtliche Einleitung IV 121 und 123.

⁴⁾ S. u. S. 80.

⁵⁾ Ebenda.

Erbliche Lehen der Grafen von Pyrmont von der Corveyer Abtei waren die Vogteien in Amelungen und Beverungen, wie der Lehnsrevers des Grafen Moritz von Pyrmont bezeugt.¹⁾ Ferner hören wir, daß Heinrich von Driburg die Vogtei in Neelsen bei Paderborn,²⁾ der Ritter Johannes von Padberg die in Schweinsbühl in Waldeck von Corvey zu Lehen empfangen.³⁾ Ebenfalls als Lehen der Corveyer Abtei sind wohl die Vogtei in Lütmarßen, die über zwei Höfe in Ferdesen und zwei Höfe in Brenkhausen anzusehen, die nach einer Urkunde Abt Thymos vom Jahre 1262 der Corveyer Marschall Dietrich dem Corveyer Kämmerer Burkhard mit Zustimmung des Abtes verpfändete.⁴⁾

Die Niedergerichte der Untervögte erhielten im Laufe dieser Entwicklung die Hochgerichtsbarkeit der Edelvögte. Sie wurden allmählich zu patrimonialen Landgerichten. Die bisherigen Untervögte blieben gerichtsherrliche Beamte oder wurden zu Lehnsträgern.⁵⁾ Die seither dem Edelvogte zustehende Hochgerichtsbarkeit übernahm ein Kustos des Corveyer Stiftes, im allgemeinen einer der ältesten Geistlichen.⁶⁾

Zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bildeten sich neue Untergerichtsbezirke mit einem erblichen Lehnshulzen oder einem vom Gerichtsherrn eingesetzten Heimburge oder Bauermeister an der Spitze.⁷⁾

Infolge dieser Entwicklung verloren die Edelvögte ihre Hochgerichtsbarkeit. Dieser Verlust wird dadurch bewiesen, daß bei der Übertragung der Corveyer Edelvogtei an die Herzöge von Braunschweig im Jahre 1507 eine Gerichtsbarkeit als Bestandteil der Corveyer Edelvogtei nicht angeführt wird.⁸⁾

¹⁾ St. A. Münster, Kindlinger Handschriften. Msf. C I S. 99. — In jure et facto. Beilage lit. 33.

²⁾ Corveyer Lehnregister des 14. Jahrhunderts, Wigand, Archiv VI 388.

³⁾ Corveyer Lehnregister des 14. Jahrhunderts, Wigand, Archiv VI 391. — Spilcker 469.

⁴⁾ Urkunde Abt Thymos vom Jahre 1262, Wigand, Güterbesitz 213.

⁵⁾ Schröder 619.

⁶⁾ Wigand, Geschichte III 125. — Wigand, Dienste 75 und 76.

⁷⁾ Schröder 618.

⁸⁾ Urkunde Herzog Heinrichs des Älteren von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 27. April 1507, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 680.

In vielen geistlichen Stiftern wurde infolge der geschilderten Umwandlung die Edelvogtei gänzlich beseitigt. Es geschah dies durch Aussterben der Familie der Edelvögte oder durch käuflichen Erwerb der Vogtei zu Händen der Kirche.¹⁾ So erhielt z. B. im Jahre 1189 das Hochstift Paderborn die Edelvogtei als Pfand vom Edelvogte Graf Widukind von Schwalenberg für eine Geldsumme, als sich dieser am fünften Kreuzzuge beteiligen wollte und an Geldnot litt.²⁾

Für Corvey ist eine Veräußerung seiner Edelvogtei nicht bezeugt. Jedoch findet sich die Corveyer Edelvogtei erst im 15. Jahrhundert wieder urkundlich erwähnt, als sie nach dem Aussterben der Grafen von Pyrmont im Jahre 1494 auf die Herzöge von Braunschweig übertragen wurde.³⁾ Aus dem Inhalt der genannten Urkunde geht hervor, daß die Corveyer Edelvogtei mit einer Reihe von Belehnungen verbunden war,⁴⁾ für die die Edelvögte dem Corveyer Abte gewisse Ehrendienste zu erweisen hatten.⁵⁾ Zweifellos kamen die Grafen von Pyrmont zugleich mit dem Besitze der hörterschen Vogtei in den der Corveyer Edelvogtei. Da jedoch erst mehr als zweihundert Jahre nach der Übertragung der hörterschen Vogtei an die Herzöge von Braunschweig im Jahre 1265 die Corveyer Edelvogtei an diese zu Lehen gegeben wurde,⁶⁾ so läßt sich daraus ersehen, daß die Corveyer Edelvogtei in den Händen der Grafen von Pyrmont zu einem mit Belehnungen verknüpften Ehrenamte herabgesunken war.

¹⁾ Jansen 54. — Werminghoff 227. — Rietschel 313.

²⁾ Erhard, Urkunden 490. — Bövinson 19. — Richter I 60. — Werminghoff 227. — Rietschel 281.

³⁾ Urkunde Herzog Wilhelms von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 2. Februar 1488, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 551. — In jure et facto, Beilage lit. KK. — König, Spicilegium Ecclesiasticum, Continuatio I 919. — Georgisch II 1356. — Gruben 97.

⁴⁾ S. 37.

⁵⁾ S. 36.

⁶⁾ Anm. 3.

Viertes Kapitel.

Das Verhältnis der Stadt Hörter zur Abtei Corvey.

Wir sahen,¹⁾ daß die Villa Hucyori einen eigenen Niedergerichtsbezirk bildete, dem ein vom Corveyer Abte eingesetzter Richter aus dem Ministerialenstande, der sogenannte Greve von Hörter, vorstand. Seine Gerichtsstätte lag auf dem Platze vor der Kilianikirche in Hörter.²⁾

Zuerst erscheint in einer Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1106 ein comes Adalrad.³⁾ Als ein Entgelt für seine Mühewaltung erhielt er nach einer Verordnung dieses Abtes vom Jahre 1115 eine Abgabe von den durch Erbgang erledigten Marktständen zu Hörter, die sogenannte Borhure oder Handlohn.⁴⁾ Unter den Zeugen der genannten Urkunde befindet sich Graf Adalrad mit seinen Söhnen Dietrich und Adalbert.

In einem undatierten Verzeichnis von Einkünften, die zur Küsterei in Corvey gehörten, wird eine Hufe bei Gröningen als Benefizium des Greven Adalrad genannt.⁵⁾ Im Jahre 1147 ist ein gewisser Dietrich im Besitze des hörterschen Grevenamtes,⁶⁾ der, wie wir sahen,⁷⁾ 1149 von Widufind von Schwalenberg ermordet wurde. Da Abt Wibald in dem Briefe an Kaiser Friedrich, worin er bei dem Herrscher über Widufinds Verbrechen Klage führte,⁸⁾ von der Erbllichkeit des hörterschen Grevenamtes spricht, ist ersichtlich, daß der Greve Dietrich Sohn oder Enkel des zuerst erwähnten Greven Adalrad war.⁹⁾

¹⁾ S. 52.

²⁾ Brief Abt Wibalds an Kaiser Friedrich I. vom Jahre 1156, S. 59.

³⁾ Urkunde Abt Erkenberts vom Jahre 1106, gegeben nach dem 5. Mai, Corvey, St. A. Münster Mfl. II 102 S. 114. — Kindlinger, Münstersche Beiträge II 129. — Erhard, Urkunden 176, Regesten 1335. — Lövinson 43.

⁴⁾ S. 35. — Vgl. Schröder 649.

⁵⁾ Kindlinger, Münstersche Beiträge II 110.

⁶⁾ Lövinson 43.

⁷⁾ S. 59.

⁸⁾ Martène II 577. — Jaffé I 578 S. 59.

⁹⁾ Lövinson 43.

Wem nach der Ermordung Dietrichs das Grevenamt in Hörter zufiel, bleibt ungewiß. Im Jahre 1190 besaß es Friedrich,¹⁾ 1243 wird dann Temmo als Sohn des Greven von Hörter genannt,²⁾ 1249 der Greve Temmo selbst.³⁾ Weiter erscheint urkundlich der Name Temmo als der von hörterschen Greven 1300 und 1328,⁴⁾ sodaß man eine Erblichkeit des hörterschen Grevenamtes auch in der Familie Temmos wird annehmen dürfen.⁵⁾ Im Jahre 1328 verkaufte ein Temmo sein hörtersches Grevenamt für 200 Mark hörterschen Silbers an den Abt Rupert von Corvey.⁶⁾

Neben dem hörterschen Greven als Träger der niederen Gerichtsbarkeit besaßen die Edelvögte die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt, als deren Vizeadvokaten wir die Grafen Heinrich und Widufind von Schwalenberg in Urkunden Abt Erkenberts genannt fanden.⁷⁾ Die Söhne des Vizeadvokaten, Widufinds III. von Schwalenberg, Volkwin und Widufind,⁸⁾ werden in einem Briefe Abt Wibalds von 1152, worin er bei Kaiser Friedrich um ihres feindlichen Verhaltens willen Klage erhebt,⁹⁾ als Vögte von Hörter bezeichnet.

Die Grafen Volkwin und Widufind trugen, wie aus dem Briefe Abt Wibalds hervorgeht, als Entschädigung für ihre Mühewaltung als Vögte von Hörter vom Corveyer Stifte große, nicht näher bezeichnete Benefizien zu Lehen. Vermutlich waren sie, obwohl die Bezeichnung als Vizeadvokaten in Wibalds Briefe fehlt, Vertreter des Edelvogtes Hermanns von Winzenburg für die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt Hörter wie ihr Vater und Großvater für die im ganzen Corveyer Stifte, da allgemein seit dem 12. Jahrhundert die Hochgerichtsherren mit ihrer Vertretung in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in

¹⁾ Lövinson 48.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde Abt Ruperts vom 7. Mai 1328, Corvey, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 158. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. C I S. 178.

⁵⁾ Lövinson 48. — Rietschel 311.

⁶⁾ Anm. 4.

⁷⁾ S. 48.

⁸⁾ Cohn, Tafel 157.

⁹⁾ S. 58 Anm. 3. — Lövinson 27.

den Städten Stellvertreter betrauten.¹⁾ Während die höheren Stadtrichter sonst regelmäßig ministeriale Beamte der Hochgerichtsherren waren,²⁾ tritt uns in der Corveyer Abtei die Erscheinung entgegen, daß die Vizeadvokaten der Edelvögte, die Grafen von Schwalenberg, diesen ebenbürtig waren und sogar die Edelvogtei des Hochstiftes Paderborn besaßen.³⁾ Es fand demnach als eine Folge der geschilderten Entwicklung wie in anderen geistlichen Stiftern so auch in der Abtei Corvey eine Beschränkung der Hochgerichtsbarkeit des Edelvogtes auf die Stadt Hörter statt.⁴⁾ Bei der Übertragung der hörterschen Vogtei an die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig im Jahre 1265⁵⁾ wird diese ausdrücklich als *advocatia civitatis Huxariensis intra muros* bezeichnet.

Eine andere bedeutsame Einschränkung der Hochgerichtsbarkeit der Edelvögte bestand in der Erweiterung der Befugnisse der Niederrichter in den Bischofs- und Abtsstädten.⁶⁾ Wie weit eine Ausdehnung der Kompetenz der Greven von Hörter eintrat, läßt sich im einzelnen nicht nachweisen.

Zweifellos ist als eine Folge der Erweiterung seiner Befugnisse die Ermordung des Greven Dietrichs von Hörter durch den hörterschen Vogt Widukind von Schwalenberg aufzufassen.⁷⁾ Beide Gewalten konkurrierten miteinander. Der Vogt glaubte sich in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt und erschlug daher den Greven von Hörter während dieser gerade Gericht hielt.⁸⁾

Ob infolge dieser Gewalttat eine Änderung der gerichtlichen Verhältnisse in Hörter eintrat, läßt sich nicht feststellen. Vom Gericht des hörterschen Vogtes hören wir nur bei der Übertragung der hörterschen Vogtei an die Herzöge Albrecht

¹⁾ Rietschel 304. — Schröder 645.

²⁾ Rietschel 304. — Schröder 646. — Heilmann 106.

³⁾ Rindlinger, Münstersche Beiträge II 160. — Schröder 154. — Cohn, Tafel 157. — Lövinson 19 und 45. — Richter I 19. — Rietschel 281. — Heilmann 106.

⁴⁾ Rietschel 305.

⁵⁾ S. 67 Anm. 1.

⁶⁾ Rietschel 310. — Schröder 646.

⁷⁾ S. 59. — Lövinson 45.

⁸⁾ Lövinson 45.

und Johann von Braunschweig im Jahre 1265.¹⁾ Es wird hierbei dem Corveyer Stifte ausdrücklich vorbehalten, daß keiner der Ministerialen des Abtes oder des Corveyer Konventes vor das Gericht des hörterschen Vogtes gezogen werden durfte, bevor nicht vor dem Abte über ihn Beschwerde geführt sei.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts ging die hörtersche Vogtei als erbliches Lehen vom Corveyer Stifte in den Besitz der durch Verwandtschaft mit den hörterschen Vögten, den Grafen von Schwalenberg, verbundenen Grafen von Pyrmont²⁾ über. Es bezeugt dies die Resignation Graf Hermanns vom Jahre 1265.³⁾ Er sprach sie aus in seinem Namen wie für seine Gemahlin und die Witwe seines Bruders Gottschalk, für seine eigenen Kinder und Erben, sowie für die seines genannten Bruders. Vor der Zeit Hermanns erscheinen die Grafen von Pyrmont nicht als Vögte von Hörter.

Zweifellos war die Macht der Grafen von Pyrmont zu gering und daher die hörtersche Vogtei in den unruhigen Zeiten nach Heinrichs des Löwen Sturze zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunken.⁴⁾ Dies läßt sich aus den urkundlichen Zeugnissen feststellen. Am schwerwiegendsten ist dabei wohl die Tatsache, daß sich nicht einmal die Bezeichnung Vogt für die Grafen von Pyrmont in den Corveyer Urkunden findet.

Allerdings eröffnet in zwei Urkunden der Corveyer Abte Hugold⁵⁾ und Widukind⁶⁾ ein gewisser Friederich von Beremunt die Reihe der weltlichen Zeugen. Doch wird er nicht Corveyer Vogt genannt, auch scheint er nicht zur gräflichen Familie von

¹⁾ Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey, In jure et facto 34. — Lünig, Spicilegium Ecclesiasticum III 123. — Georgisch I 1050. — Leibniz IV 208. — Gruben 89. — Ledderhose 132. — Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 789. — Wigand, Geschichte I 313. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 107. — Kampfschulte 35. — Bövinson 27.

²⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 780. — Gruben 74. — Wigand, Geschichte II 315. — Metternich 153 und 155. — Cohn, Tafel 157.

³⁾ Anm. 1.

⁴⁾ Metternich 187.

⁵⁾ Urkunde vom Jahre 1220, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Msk. C II S. 68. — Seiberz III 1880.

⁶⁾ Urkunde aus der Regierungszeit Abt Widukinds, der 1189 bis 1205 Corveyer Abt war, Wigand, Denkwürdige Beiträge 102.

Pyrmont gehört zu haben.¹⁾ Die Nennung als Zeuge allein darf aber nicht als ein Beweis für die Vogtei gelten. Es wurde wohl die Vogtei über Hörter zuerst an nachgeborene Söhne der Grafen von Pyrmont gegeben, oder durch Stellvertreter der Grafen verwaltet.²⁾

Besonders auffallend ist das Fehlen der Bezeichnung als Vogt in einer Urkunde, die Abt Hermann von Corvey im Jahre 1252, also nur dreizehn Jahre vor dem Verzicht des Grafen Hermann auf die hörterische Vogtei, ausstellte.³⁾ Nach dem Zeugnis dieser Urkunde bestimmte Graf Gottschalk von Pyrmont seinen Sohn Widukind zum Mönche des Klosters Marienmünster nordwestlich von Hörter. Zugleich schenkte er mit Zustimmung seiner Söhne Gottschalk und Hermann den Zehnten in Born im Kreise Hörter dem Kloster Marienmünster. Der in dieser Urkunde genannte Hermann leistete im Jahre 1265 Verzicht auf die hörterische Vogtei.⁴⁾ Daß weder er noch sein Vater und sein Bruder Gottschalk von Abt Hermann als Vögte bezeichnet werden, beweist, daß die Vogtei der Grafen von Pyrmont in Hörter nur eine geringe Bedeutung hatte.

Für ihre Mühewaltungen als hörterische Vögte erhielten die Grafen von Pyrmont als Corveyer Lehen den halben Zehnten in Hörter, den in Boffzen im Kreise Holzminden, sowie den kleinen Zehnten, den sogenannten Dichtmunde, in Hörter.⁵⁾ Dasselbst hatten sie zudem einen Vogtshof.⁶⁾ Erst 1301 verkauften sie diese Einkünfte und den Vogtshof aus nicht angeführtem Grunde an das Corveyer Stift.⁷⁾ Die Corveyer Edelvogtei dagegen mit den damit verbundenen Gütern hatten sie bis zum Jahre 1494, dem Todesjahre des Grafen Moriz von Pyrmont, inne.⁸⁾ Nach dem Verzicht der

¹⁾ Gruben 85. — Wigand, Geschichte II 320. — Metternich 153.

²⁾ Wigand, Geschichte II 316.

³⁾ Preuß und Falkmann 277. — Metternich 155.

⁴⁾ S. 80.

⁵⁾ Urkunde Abt Heinrichs von Corvey vom 27. Mai 1301, Corvey, St. A. Münster, Mst. I 134 S. 12. — St. A. Münster, Rindlinger Handschriften XL S. 518 und C I S. 90. — Rampschulte 35.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ S. 63.

Grafen von Pyrmont vom Jahre 1265 wurden die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig auf Lebenszeit mit der Vogtei in Hörter belehnt.¹⁾ Diese blieb jedoch dauernd bei Braunschweig. Die Herzöge ließen sich in ihrem Vogtsamte stets vertreten, gewöhnlich durch den Amtmann von Fürstenberg.²⁾

Außer dem Greven von Hörter und dem Vogte daselbst standen auch dem Corveyer Propste gerichtliche Befugnisse in der Stadt Hörter zu, denn bei der Übertragung der hörterischen Vogtei im Jahre 1265 wird ihm die Überwachung des Verkaufs von Wein, Brot und Bier ausdrücklich bestätigt.³⁾

Für das Verhältnis des Corveyer Stiftes zur Stadt Hörter ist besonders der Treueid beachtenswert, den die Bürger jedem neugewählten Abte zu leisten hatten.⁴⁾ Ferner bestand für die Einwohner von Hörter die privatrechtliche Pflicht, dem Corveyer Abte als Stadtherrn einen Wurtzins zu zahlen, da in Hörter das Erbbaurecht galt, doch bleibt die Höhe dieser Abgabe, die nur die Bedeutung eines Rekognitionszinses hatte, für Hörter ungewiß.⁵⁾ Auch zu öffentlichrechtlichen Leistungen waren die Bürger von Hörter dem Corveyer Abte, als Stadtherrn, verbunden.⁶⁾ Dieselben Bestimmungen, die für das Land Anwendung fanden, galten auch für die Städte. Es hatten also die Bürger von Hörter dem Corveyer Abte, Burgwerk, Herberge und Landfolge zu gewähren, ferner Leistungen zu den Zwecken der Heer- und Hoffahrt. Dazu kamen als Markt- abgaben besonders Wagegelder.⁷⁾

Urkundlich erwähnt, findet sich für Hörter nur die Landfolge der Bürger und ihre Verpflichtung, dem Abte außerordentliche Beden zu leisten. Beide Leistungen sollten nach den Worten der genannten Urkunde vom Jahre 1265⁸⁾ auch nach

¹⁾ S. 80.

²⁾ Wigand, Geschichte II 318. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 169.

³⁾ S. 89. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 107. — Lövinson 46. — Richter I 64.

⁴⁾ Robitzsch 6.

⁵⁾ Wigand, Geschichte I 225. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 125. — Schröder 648.

⁶⁾ Vgl. Schröder 649.

⁷⁾ Vgl. Schröder 649 und 650.

⁸⁾ S. 67 Anm. 1.

der Übertragung der Vogtei in Hörter an die Herzöge von Braunschweig dem Corveyer Abte von den Bürgern der Stadt zustehen. Eine Einschränkung fand in der Folge die Verpflichtung der hörterschen Bürger zur Landsfolge durch den sogenannten Sühnebrief vom Jahre 1332.¹⁾ Wenn die Bürger vom Abte aufgeboten würden, sollten sie nur am Tage gehalten sein, Waffenhilfe zu leisten, des Nachts aber wieder heimkehren dürfen, eine Bestimmung, die sich auch z. B. im Freiburger Stadtrecht findet.²⁾

Bedeutung für Hörters Stellung zur Corveyer Abtei wurde die Zugehörigkeit der Stadt zur Hanse, da der damit eintretende wirtschaftliche Aufschwung das Selbstbewußtsein der Stadt ungemein heben mußte.³⁾ Über Köln, Soest und Hörter führte eine Handelsstraße von Brügge und Antwerpen nach Braunschweig und Erfurt.⁴⁾ Als Zeichen der Bedeutung Hörters hat man es anzusehen, daß im Jahre 1270 König Richard das Geleite von Hörter nach Aalebjen dem Grafen Ludolf von Dassel als Reichslehen übertrug.⁵⁾

Eine weitere Förderung erhielt das Streben Hörters nach Selbständigkeit durch die Übertragung des Dortmunder Stadtrechts, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts stattfand.⁶⁾ Besonders deutlich zeigt sich die wachsende Bedeutung der Stadt im 13. Jahrhundert. Ein Stadtrat wurde damals gebildet. Zum ersten Male werden in einer Urkunde des Abts Hermann von Corvey vom Jahre 1255 die consules Huxarienses erwähnt.⁷⁾ Die Stadt war damit eine öffentliche Körperschaft

¹⁾ Urkunde Abt Ruperts von Corvey vom 17. März 1332, Corvey. Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 161 und L. S. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Coroeysche Verträge, Urkunde 3. — In jure et facto 29. — Diarium Europaeum 143. — Sudendorf II Geschichtliche Einleitung 16. — Robitzsch 6. — S. 90.

²⁾ Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter 392.

³⁾ Wigand, Archiv III 68. — Kampfschulte 158. — Jansen 101, — Köpfschte, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert 121.

⁴⁾ Wigand, Archiv III 68.

⁵⁾ Urkunde vom 20. Januar 1270, Scheid 574. — Havemann I 405. — Sudendorf, Urkunden I 70, Geschichtliche Einleitung I 20. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1201. — Heinemann II 39.

⁶⁾ Kampfschulte 17. — Lövinson 48.

⁷⁾ Wigand, Archiv III 74. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 612. — Lövinson 48. — Jansen 101.

geworden.¹⁾ Da der aus Gemeindewahlen hervorgegangene Stadtrat die Erledigung aller Gemeindeangelegenheiten übernahm, konnte es nicht ausbleiben, daß er auch Einfluß auf die Rechtspflege gewann.²⁾

Zwar verkaufte der hörtersche Vogt Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1376 das Halsgericht in der Stadt für hundert Mark lötligen Silbers an die Bürger, doch behielt er sich das Recht vor, gegen Rückzahlung der Summe das Gericht wiederzukaufen.³⁾ Dies erfolgte tatsächlich im Jahre 1381.⁴⁾ Die Stadt besaß demnach den Blutbann nur für einen kurzen Zeitraum, dennoch beteiligte sie sich an der Hegung des Halsgerichts durch ihren Stadtrichter, den sogenannten Pfennigmeister.⁵⁾

An der Verwaltung des Halsgerichts in Hörter nahm außer dem Pfennigmeister der hörtersche Greve im Namen des Corveyer Abtes teil, sowie der Vertreter des Herzogs von Braunschweig, als des Vogtes von Hörter, sodaß der Blutbann schließlich im Namen Braunschweigs, Corveys und der Stadt gehegt wurde.⁶⁾ Über den Vorgang beim Halsgericht werden wir unterrichtet durch einen Verhandlungsbericht vom Jahre 1605.⁷⁾ Hiernach wurde der Vogt durch zwei Ratspersonen um Eröffnung des Gerichts gebeten. Der Greve hatte den Vorsitz. Zu seiner Rechten saß der Pfennigmeister, neben diesem der braunschweigische Vogt. Eine Stimme hatten nur die Schöffen, nicht aber der Vogt und der Greve.

Gelang es auch der Stadt Hörter nicht, sich in den uneingeschränkten Besitz des Halsgerichts zu setzen, so verdrängte hingegen die konkurrierende Gerichtsbarkeit der Stadt, wie es auch in anderen Städten oft geschah,⁸⁾ fast völlig das Unter-

¹⁾ Vgl. Schröder 650.

²⁾ Rietschel 317. — Schröder 652.

³⁾ Urkunde Herzog Ottos von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 24. August 1376, Wigand, Denkwürdige Beiträge 121 und 147.

⁴⁾ Wigand, Geschichte II 324.

⁵⁾ Wigand, Geschichte II 319. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 121. — Kampschulte 36.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Modus procedendi vom 3. Oktober 1605, Wigand, Geschichte II 319. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 168.

⁸⁾ Rietschel 317. — Schröder 655.

gericht des Greven durch das Untergericht des Pfennigmeisters. Als Überrest des alten Grevengerichts blieb das sogenannte gravescap bestehen, ein Gericht von untergeordneter Bedeutung, das die Aufgabe hatte Feldfrevel zu ahnden.¹⁾

Da es wegen des Gerichts häufig zu Streitigkeiten zwischen Hörter und Corvey kam, wurde für derartige Fälle im Sühnebriefe Abt Ruperts vom Jahre 1332²⁾ eine Schlichtung durch vier Schiedsrichter vorgesehen, die zur einen Hälfte vom Abte und Konvente und zur anderen vom Räte und der Gemeinde von Hörter gewählt werden sollten. Es wurde festgesetzt, daß diese Schiedsrichter vier Wochen nach Ausbruch eines Zwistes zwischen der Abtei und der Stadt in Hörter zusammenzukommen und ihren Spruch zu fällen hatten.

Im Vergleich zu anderen Städten war Hörter insofern schlechter gestellt, als der von Corvey eingesetzte Vogt zahlreiche Befugnisse besaß.³⁾ Vor allem hatte er die Aufgabe, der Stadt die Genehmigung zu erteilen, wenn an einem Diebe oder einem anderen Missetäter die Hinrichtung vollzogen werden sollte. Gesah in der Stadt ein Totschlag oder Selbstmord, so durfte der Tote nur mit Willen des Vogtes aus seinem Hause entfernt werden. Stritten sich zwei Bürger, und artete ihr Zwist in Tätlichkeiten aus, so besaß der Vogt das Recht, den Kämpfenden die Waffen abzunehmen.⁴⁾

Wollte ein Bürger einen anderen pfänden, und leistete dieser hierbei Widerstand, so war es Sache des Vogtes, auf Erfuchen des Klägers die Pfändung vorzunehmen. Für seine Amtshandlung erhielt der Vogt einen Schilling.

Wenn bei Verkäufen von Rühen oder Pferden der Käufer den Handel rückgängig machen wollte und keine Einigung erzielt wurde, war es Aufgabe des Vogtes, den Gegenstand des Handels in Verwahrung zu nehmen. Wollte ein Bürger ein ihm gestohlenen Gut wieder als sein Eigentum in Besitz nehmen, so

¹⁾ Wigand, Geschichte II 314. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 122.

²⁾ S. 70 Anm. 1.

³⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 152.

⁴⁾ Ebenda.

hatte er sich stets vorher der Zustimmung des Vogtes zu versichern.¹⁾

Dem Vogte standen für seine Mühewaltungen auch Einnahmen zu. Wenn zum Beispiel eine Mißhandlung unter Anklage stand, so erhielt der Vogt den dritten Teil der Geldstrafe, zu der der Angeklagte verurteilt worden war.²⁾

¹⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 152.

²⁾ Ebenda.

Fünftes Kapitel.

Der wechselnde Anschluß der Abtei Corvey an Köln, Paderborn, Braunschweig und Hessen seit dem Jahre 1180 bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Wir sahen,¹⁾ daß Heinrich der Löwe auf dem Reichstage zu Würzburg im Januar des Jahres 1180 durch Spruch des Fürstengerichts in des Reiches Acht erklärt worden war und aller Allode und Lehen verlustig ging. Am 13. April desselben Jahres entschied Kaiser Friedrich mit den Fürsten in Gelnhausen über das Schicksal des sächsischen Herzogtums.²⁾ Es wurde vollkommen zerstückelt, alle Kirchenlehen, die der gestürzte Herzog damit verbunden hatte, wieder davon abgetrennt. Das in den Diözesen Köln und Paderborn gelegene Land erhielt als erbliches Reichslehen der Kölner Kirche Philipp von Heinsburg, Erzbischof von Köln, mit dem Titel eines Herzogs von Westfalen und Engern. Die Gebiete an der mittleren und unteren Elbe hingegen fielen als Herzogtum Sachsen an den Askanier Grafen Bernhard von Anhalt.

Bervollständigt wurde die Entscheidung der Fürsten auf dem Reichstage zu Erfurt am 10. November 1181.³⁾ Die Verteilung der Lehen Heinrichs des Löwen wurde aufrecht erhalten,

¹⁾ S. 46.

²⁾ Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 13. April 1180, Gelnhausen, MG, LL IV 163. — Annales Pegavienses zu 1180 (MG, SS XVI). — Annales Stadenses zu 1180 (MG, SS XVI). — Annales Colonienses maximi zu 1180 (MG, SS XVII). — Arnold von Lübeck Chronica Slavorum II 22 (MG, SS XXI). — Havemann I 224. — Giesebrecht V 2. Abteilung 922. — Prutz 324. — Philippson 233. — Toeche, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich VI. Leipzig, 1867 S. 25. — Wilmanns, Kaiserurkunden II 240. — Nitzsch II 304. — Heinemann I 255. — Jansen 10. — Jastrow-Winter 586. — Güterbock 185.

³⁾ Annales Pegavienses zu 1181 (MG, SS XVI). — Annales S. Petri Erphesfordenses zu 1181 (MG, SS XVI). — Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum II 24 (MG, SS XXI). — Havemann I 238. — Giesebrecht V 2. Abteilung 944. — Prutz 348. — Philippson 261. — Nitzsch II 306. — Heinemann I 265. — Jastrow-Winter 592. — Güterbock 186.

jedoch sollten alle seine Allode vor allem Braunschweig und Lüneburg mit allen dazugehörigen Städten und Schlössern ihm und seinen Nachfolgern vorbehalten bleiben. Der Herzog selbst wurde aus der Acht befreit, mußte aber geloben, drei Jahre von Deutschland fern zu bleiben. Er starb im Jahre 1195.¹⁾

Den dritten Teil seiner Allode mit der Hauptstadt Lüneburg empfing bei der Teilung der welfischen Erbgüter im Jahre 1203 sein Sohn Wilhelm, der sie seinem Sohne, Otto dem Kinde, hinterließ.²⁾ Dieser brachte den größeren Teil der Güter seines Hauses wieder an sich und wurde am 21. August 1235 von Kaiser Friedrich II. mit Braunschweig als Herzogtum belehnt.³⁾

Für die Corveyer Abtei hatte Heinrichs des Löwen Sturz bedeutende Folgen. Vor allem gehörte fortan der Abt von Corvey dem Reichsfürstenstande an.⁴⁾ Dann aber büßte der Herzog durch den Spruch des Fürstengerichts in Würzburg auch die Edelvogtei des Corveyer Stiftes ein. Diese ging, wir wissen nicht in welchem Jahre, an die Grafen von Pyrmont über,⁵⁾ die um dieselbe Zeit die Vogtei in der Stadt Hörter vom Corveyer Stifte zu Lehen empfangen.⁶⁾

Obwohl nun der Edelvogt gehalten war, für die Sicherheit der ihm anvertrauten Kirche Sorge zu tragen, war doch die Macht der Grafen von Pyrmont zu gering, um der Corveyer Abtei hinreichenden Schutz zu gewähren.⁷⁾ Die Folge davon war, daß die Corveyer Äbte sich eines wirksameren Schutzes versicherten. Sie wählten Schutzherrn, tutores genannt, um dadurch ihrer Abtei Sicherheit vor einem Angriffe auf ihre Unabhängigkeit zu verschaffen. Ob die oft wechselnden Schutzbündnisse, die mit dem Worte tutela bezeichnet wurden,⁸⁾ stets

¹⁾ Havemann I 264. — Heinemann I 285.

²⁾ Leibniz III 626. — Havemann I 274. — Sudendorf I, Urkunden 12, Geschichtliche Einleitung 1. — Heinemann I 292.

³⁾ Leibniz IV 49. — Havemann I 374. — Sudendorf I, Urkunden 14, Geschichtliche Einleitung 1. — Heinemann I 312.

⁴⁾ Jansen 17. — Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung 209.

⁵⁾ S. 63.

⁶⁾ S. 67.

⁷⁾ Metternich 187.

⁸⁾ Jansen 18.

dieselbe Bedeutung hatten, bleibt ungewiß, besonders da zuweilen die Abtei zwei Schutzherrn zugleich annahm,¹⁾ und in der Regel in den Urkunden nur von einer Schutzherrschaft die Rede ist, diese aber nicht näher mit Rechten und Pflichten umschrieben wird.²⁾ Jedenfalls nahmen die Schutzherrn, die sich das Corveyer Stift wählte, eine Huldigung entgegen³⁾ und erhielten als Lehen einen Teil des Corveyer Besitzes übertragen.⁴⁾

Jedoch war ein großer Unterschied zwischen der alten Corveyer Edelvogtei und den Schutzbündnissen nach Heinrichs des Löwen Sturze. Hatten die Edelvögte in der Edelvogtei des Stiftes vor allem ein Amt gesehen, das ihnen Pflichten der Abtei gegenüber auferlegte, so galt den Schutzherrn des Stiftes ihre Schutzherrschaft nur als ein Mittel, um Einfluß im Fürstentum Corvey zu erlangen. Sie betrachteten es als einen wichtigen Stützpunkt an der Weser.⁵⁾

Besondere Bedeutung beanspruchen die Schutzbündnisse mit den Erzbischöfen von Köln, in deren westfälischem Herzogtume die Corveyer Abtei gelegen war.⁶⁾ Auf Grund ihrer herzoglichen Gewalt besaßen ja die Erzbischöfe von Köln das Recht, in ihrem westfälischen Herzogtume Landtage abzuhalten,⁷⁾ die Bewohner Westfalens zum Waffendienste zu entbieten⁸⁾ und die oberste Gerichtsbarkeit daselbst auszuüben.⁹⁾

Wie weit die Erzbischöfe diese Rechte der Corveyer Abtei gegenüber in Anwendung brachten, bleibt ungewiß. Urkundlich bezeugt ist nur die Teilnahme des Corveyer Abtes Widufind am Landtage, der im Jahre 1294 in Paderborn unter dem Voritze des Erzbischofs Adolf von Köln stattfand.¹⁰⁾

¹⁾ S. 82, 83 und 95.

²⁾ S. 78, 83, 84, 87.

³⁾ S. 85 und 92.

⁴⁾ S. 78, 82, 85 und 95.

⁵⁾ Jastrow-Winter 613.

⁶⁾ Jansen 16 und 54.

⁷⁾ Vergleich Erzbischof Walrams von Köln und Graf Engelberts von der Mark vom 2. Januar 1347, Köln, Seibert II 714. — Urkunde Erzbischof Adolfs von Köln vom 9. Juli 1194, Paderborn, Erhard, Urkunden 536. — Jansen 12.

⁸⁾ Seibert I 644. — Jansen 12.

⁹⁾ Ebenda.

¹⁰⁾ Urkunde Erzbischof Adolfs von Köln vom 9. Juli 1194, Paderborn, Erhard, Urkunden 536. — Jansen 26.

Die Schutzbündnisse mit den Corveyer Äbten entsprangen dem Streben der Erzbischöfe von Köln, durch Erwerb der Vogtei oder der Schutzgewalt in den Reichsabteien des Herzogtums Einfluß zu erlangen.¹⁾

Zunächst gewährte Erzbischof Philipp von Köln im Jahre 1180 dem Corveyer Stifte Zollfreiheit in Neuß als Entschädigung für den Schaden, den die Abtei im Kriege Philipps gegen Heinrich den Löwen durch die Zerstörung Hörters²⁾ erlitten hatte.³⁾

Das Bedürfnis nach Schutz in den unruhigen Zeiten nach Heinrichs des Löwen Sturze, das sich in einem Briefe des Abtes Widukind an den Abt des Klosters Corbie deutlich ausdrückt,⁴⁾ vor allem wohl die Besorgnis vor den Ausbreitungsbestrebungen des Paderborner Hochstiftes,⁵⁾ führte weiter im Jahre 1198 zu einem Schutz- und Trutzbündnis zwischen dem Abt von Corvey und dem Erzbischof Adolf von Köln. Es sollte für die Nachfolger der beiden Prälaten Geltung behalten.⁶⁾

Doch das Recht der Erzbischöfe, die Errichtung von Burgen den Großen ihres Herzogtums zu genehmigen oder zu verbieten, ein Recht, das sie auf Grund ihrer herzoglichen Gerichtsbarkeit beanspruchten,⁷⁾ führte im Jahre 1230 zu einer tutela des Kölner Erzbistums über die Abtei Corvey.⁸⁾ Es bewog nämlich

¹⁾ Janßen 17.

²⁾ S. 46.

³⁾ Urkunde Erzbischof Philipps von Köln vom 10. August 1180, im sächsischen Kriege in der Nähe von Braunschweig gegeben, St. A. Münster, Mf. I 134 S. 110. — Vünig, Spicilegium Ecclesiasticum III 99. — Georgisch I 701. — Schaten zu 1180.

⁴⁾ Brief vom Jahre 1196, Leibniz III 551. — Janßen 17. — Redegeld 40.

⁵⁾ Janßen 53.

⁶⁾ Urkunde vom 4. Juli 1198, gegeben am Krönungstage Ottos IV. in Aachen, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 71. — Falke 226. — Schaten zu 1198.

⁷⁾ Urkunde Papst Alexanders IV. vom 30. Mai 1257, Biterbo, worin er dem Bischof und Kapitel der Paderborner Kirche die erbetene Erlaubnis erteilt, auf Paderborner Gebiet Burgen und Befestigungen zu bauen trotz des Verbots des Erzbischofs von Köln. Finke, Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378, Münster 1888, S. 273. — Janßen 71.

⁸⁾ Urkunde Erzbischof Heinrichs von Köln vom August 1230, Soest, Original Propstei Marsberg, Urkunde 2. — St. A. Münster, Mf. I 134 S. 22, Mf. VII 5723 S. 36. — Bessen I 196. — Seibertz I 189. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 180.

in diesem Jahre Erzbischof Heinrich von Köln den Abt Hermann von Corvey, ihm die Hälfte der Burgen Marsberg und Lichtenfels in Waldeck abzutreten, während Corvey die Propstei in Marsberg behielt und durch einen Hof in Drever bei Rütthen im Kreise Lippstadt entschädigt wurde. In beiden genannten Burgen sollten Kastellane nur von Köln und Corvey gemeinsam eingesetzt werden.¹⁾

Für diese Zugeständnisse stellte Erzbischof Heinrich alle Güter und Besitzungen des Corveyer Stiftes unter seinen Schutz (tutela). Für den Fall, daß ein Kölner Untertan der Corveyer Kirche einen Schaden bis zum Werte von 20 Mark zufügte, war der Erzbischof gehalten, innerhalb von vier Wochen Genugtuung zu leisten. Tat er dies nicht, so hatten sieben Bürgen, darunter der Kölner Vogt Hermann, in Marsberg so lange Einlager zu halten, bis Corvey eine Sühne erhalten hatte.²⁾ Am Schlusse dieses bedeutsamen Vertrages versprach der Erzbischof in seinem Namen wie für seine Nachfolger, der Corveyer Kirche gegen jeden, ausgenommen das Reich, Beistand zu leisten. Wenn er oder einer seiner Nachfolger innerhalb von vier Wochen die schuldige Unterstützung nicht gewährte, sollte die an Köln abgetretene Hälfte von Marsberg wieder an das Corveyer Stift fallen.³⁾

Die Schutzherrschaft des mächtigen Erzbistums schien der Corveyer Abtei keine hinreichende Sicherheit zu geben, denn als der Edelherr Heinrich von Homburg im Jahre 1245 die Schlichtung eines Streites mit Abt Hermann von Corvey über die Stadt Bodenwerder befundete, versprach er der Abtei seinen Schutz gegen jedermann, außer gegen die Herzöge von Braunschweig und die Edlen von Dassel, Schwalenberg und Brakel.⁴⁾

Kurze Zeit darauf wird in einer Urkunde des Jahres 1257 Bischof Simon von Paderborn Schutzherr der Corveyer Kirche

¹⁾ Urkunde Erzbischof Heinrichs von Köln vom August 1230, Soest, Original Propstei Marsberg, Urkunde 2. — St. A. Münster, Mf. I 134 S. 22, Mf. VII 5723 S. 36. — Bessen I 196. — Seiberg I 189. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 180.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 95.

genannt.¹⁾ Er besaß eine bedeutende Macht in Corvey, denn er konnte den Paderborner Dompropst Heinrich von Schwalenberg mit der Schutzherrschaft über das Corveyer Stift betrauen,²⁾ dieser ferner seinem Bruder, dem Grafen Adolf von Waldeck, nicht näher angegebene Corveyer Städte und Burgen mit dem Auftrage übergeben, sie zu schützen.³⁾

Durch das enge Verhältnis zu dem mächtigen Kölner Erzbistume und dem Paderborner Bistume wurde die Corveyer Abtei zu einem wichtigen Factor in der Politik der mittel-deutschen Territorialherren. Dies beweist der Vertrag zwischen Köln, Braunschweig und Corvey vom Jahre 1260,⁴⁾ worin die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig dem Erzbischof Konrad gegenüber ihren Ansprüchen auf die links der Weser gelegenen Lande, das Herzogtum Westfalen, entsagten, und als Grenze der Machtphären Kölns und Braunschweigs, die Weser festgesetzt wurde. Für den Fall von Streitigkeiten zwischen den drei Fürsten sollten acht Schiedsrichter innerhalb von zwei Monaten ihren Spruch fällen. Taten sie dies nicht, so waren sie gehalten, in Hörter Einlager zu halten, bis sie eine Entscheidung getroffen hätten. Abt Thymo betraute mit dem Schiedsrichteramte die Brüder Albert und Herbold von Amelungen.⁵⁾ War die Abtei nach außen hin geschützt, so konnten die Grafen von Pyrmont als hörterische Vögte dem steten Bestreben der Stadt, sich der Herrschaft des Corveyer Abtes zu entziehen, keinen hinreichenden Widerstand entgegenzusetzen.⁶⁾ Es hatte daher das Stift viel mit der Unbotmäßigkeit

¹⁾ Bischof Simon von Paderborn, Schutzherr der Kirchen von Bremen und Corvey, und Herzog Albrecht von Braunschweig einigten sich am 10. August 1257 zu schiedsrichterlicher Beilegung ihrer Streitigkeiten, St. A. Münster, Mst. I 134 S. 82. — Schaten zu 1257. — Bessen I 205. — Spilcker 105. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 715.

²⁾ Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey, S. 67 Anm. 1. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden Buch 1079.

³⁾ Urkunde Dompropst Heinrichs vom 19. Dezember 1264, Paderborn, Lacomblet II 313.

⁴⁾ Urkunde vom 30. Mai 1260, im Lager bei Rogelnberg, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften Mst. LII S. 47. — Wigand, Archiv VI 231. — Spilcker 125. — Seiberz I 317. — Lacomblet II 274 — Kampschulte 29. — Heinemann II 12. — Jansen 28 und 130.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Metternich 187.

der Stadt Hörter zu kämpfen.¹⁾ Schon lange hegten daher die Corveyer Abte den Wunsch, die Vogtei in Hörter einem benachbarten Fürsten zu übertragen, der die Macht hätte, den Bürgern wirksam entgegenzutreten und zugleich einen Schutz über die ganze Abtei auszuüben.

Verstärkt mußte der Wunsch der Corveyer Abte dadurch werden, daß im Jahre 1265 aus unbekannter Ursache Unruhen in der Stadt ausbrachen, die der Vogt, Graf Hermann von Pyrmont, nicht zu dämpfen vermochte.²⁾ Diese Unruhen bildeten wohl den unmittelbaren Anlaß dazu, daß Graf Hermann von Pyrmont freiwillig auf die Vogtei Verzicht leistete.³⁾ Den beiden Schutzherrn mochte wohl die Abtei die Vogtei nicht übertragen, um sich nicht noch weiter der Macht Kölns und Paderborns auszuliefern.

Demnach belehnte⁴⁾ Abt Thymo am 5. Mai 1265 die Herzöge Albrecht und Johann von Braunschweig mit der Vogtei in Hörter.⁵⁾ Außer der Vogtei erhielten die Herzöge Johann und Albrecht aus unbekanntem Grunde die Belehnung mit den Vogteien in Bodensfelde und Hemeln, die früher die Ritter Ernst und Hermann von Uslar von Corvey zu Lehen getragen hatten.⁶⁾

In dem Vertrage behielt Abt Thymo, um einen Mißbrauch der braunschweigischen Vogteigewalt zu verhindern, seinem Kloster alle Rechte vor, die es in Hörter besaß. Die Bürger blieben dem Abte wie bisher zur Landfolge verpflichtet. Sie hatten ihm ferner außerordentliche Beden zu leisten.⁷⁾ Bestehen blieb auch das Recht des Corveyer Propstes, eine Aufsicht beim Verkauf von Wein, Brot und Bier auszuüben.⁸⁾ Außerdem wurde die Bestimmung getroffen, daß kein Corveyer Ministeriale vor dem Vogtsgerichte in Hörter zur Verantwortung gezogen

¹⁾ Wigand, Geschichte III 306 und 317.

²⁾ Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey, S. 67 Anm. 1.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Im Widerspruche hiermit berichtet die S. 82 angeführte Urkunde des Erzbischofs Engelberts II. von Köln und Bischof Simons von Paderborn, für die Übertragung der hörterischen Vogtei an Braunschweig sei eine Geldsumme bezahlt worden.

⁵⁾ S. o. Anm. 2.

⁶⁾ Ebenda. ⁷⁾ Ebenda. — S. 69. ⁸⁾ Ebenda. — S. 69.

werden dürfe, bevor dem Abte hiervon Mitteilung gemacht worden sei.¹⁾ Nachdem Abt Thymo durch diese Bestimmungen einem Mißbrauche der braunschweigischen Vogteigewalt vorgebeugt zu haben glaubte, versprach er den Herzögen Johann und Albrecht seine Unterstützung, falls die Bürger von Hörter einen Aufstand gegen sie erregen sollten.²⁾

Die Vogtei in Hörter wurde den Herzögen Johann und Albrecht nicht erblich übertragen. Ausdrücklich wurde in dem Vertrage von 1265 hervorgehoben, daß sie nur für Lebzeiten der beiden Herzöge Geltung haben sollte. Es ist von erheblicher Bedeutung, daß der Dompropst von Paderborn, Heinrich von Schwalenberg, als Stellvertreter des Corveyer Schutzherrn,³⁾ des Bischofs von Paderborn, gemeinsam mit Abt Thymo die Urkunde unterzeichnete. In diesen beiden Tatsachen lag fast noch mehr als in den erwähnten Bestimmungen eine Gewähr dafür, daß den braunschweigischen Herzögen ein Mißbrauch ihrer Stellung als hörterische Vögte sehr erschwert war.

Der Stadt Hörter war die Vogtei der Herzöge Johann und Albrecht verhaßt, und sie hegte den Wunsch diese zu beseitigen. Als Grund zu dieser Abneigung kann wohl das Streben der aufblühenden Stadt nach Unabhängigkeit angesehen werden.⁴⁾

Überaus gelegen kam daher der Stadt eine Fehde, die aus unbekanntem Grunde zwischen der Corveyer Abtei und Bischof Simon von Paderborn im Jahre 1265 ausbrach.⁵⁾ Hörter vereinte sich mit dem Bischof und einigen Corveyer Ministerialen zu gemeinsamem Vorgehen gegen das Stift. Am 15. Juli 1265 fielen die Verbündeten über das Kloster Corvey her und hausten dort in barbarischer Weise.⁶⁾ Die Gebäude des Klosters wurden eingäschert, die Kirchenggeräte geraubt, selbst die Kleider und die notdürftigsten Lebensbedürfnisse den Mönchen genommen.⁷⁾

¹⁾ Urkunde Abt Thymos vom 5. Mai 1265, Corvey. S. 67.

²⁾ Ebenda.

³⁾ S. 79.

⁴⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band XII 184. — Wigand, Geschichte II 316. — Sudendorf I, Geschichtliche Einleitung 20.

⁵⁾ Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 143.

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda.

Von Folgen, die dieser Überfall für die Stadt Hörter und ihre Verbündeten gehabt hätte, hören wir nichts. Zweifellos war es der Stadt nicht gelungen, die braunschweigische Vogtei zu beseitigen. Denn in einem Vertrage des Jahres 1266 erklärten die Corveyer Schutzherrn, Erzbischof Engelbert von Köln und Bischof Simon von Paderborn, die Vogtei in Hörter von dem Herzoge von Braunschweig einlösen zu wollen.¹⁾ Wenn es ihnen möglich sei, wollten sie dem Herzoge die von ihm bezahlte Geldsumme zurückerstatten. Die Vogtei sollte dann in ihrem gemeinsamen Besitze bleiben und auch auf ihre Nachfolger übergehen. Zugleich trafen die beiden Kirchenfürsten die Vereinbarung, daß die Schutzherrschaft über das durch viele Beeinträchtigungen geschädigte Corveyer Stift in ihrem gemeinsamen Besitze bleiben solle. Gemeinsam wollten sie auch die Corveyer Burgen und Befestigungen mit allen daraus fließenden Nutzungen innehaben.²⁾ Nach dem Tode des Erzbischofs oder des Bischofs sollte die Schutzherrschaft über Corvey in den ungeteilten Besitz des Überlebenden kommen und erst mit dessen Ableben wieder zur freien Verfügung der Corveyer Kirche stehen.³⁾

Von einer Einlösung der Vogtei in Hörter durch Köln oder Paderborn verlautet jedoch nichts. Im Jahre 1267 befand sie sich noch in braunschweigischem Besitze. Denn als in diesem Jahre die Herzöge Johann und Albrecht von Braunschweig ihre Lande teilten, trafen sie die Bestimmung, daß die Vogtei der beiden Fürsten in Hörter gemeinsam bleiben sollte.⁴⁾ Die hörterische Vogtei blieb auch in der Folge bei dem braunschweigischen Fürstenhause. Im Jahre 1289 versprach Herzog Heinrich der Wunderliche den Bürgern von Hörter, daß sie

¹⁾ Urkunde Erzbischof Engelberts II. von Köln und Bischof Simons von Paderborn vom 20. Februar 1266, Bonn, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mst. LXX S. 92. — Seiberk III 1093. — La-comblet II 568. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1106. — Jansen 61.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde vom 31. März 1267, Hannover, Leibniz IV 15. — Havemann I 401. — Sudendorf I Urkunden 64, Geschichtliche Einleitung 20. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1107. — Heine-mann II 19.

dieselben Rechte genießen sollten, die sie unter Herzog Albrecht, seinem Vater, besessen hätten.¹⁾

Später aber brach zwischen der Stadt und den braunschweigischen Herzögen offene Feindschaft aus. Über den Grund dieser Entzweiung verlautet nichts. Wir erfahren nur, daß sich in einer Fehde, die Graf Otto von Waldeck 1302 mit Herzog Albrecht von Braunschweig wegen der Schlösser Nienover bei Dassel und Gieselwerder bei Münden führte, die Stadt Hörter auf die Seite des Grafen stellte.²⁾ Als es zum Frieden kam, mußte der Graf die Bürger gegen den welfischen Fürsten zu schützen. Denn in dem Friedensvertrage ging der Herzog unter anderem die Verpflichtung ein, mit den Bürgern von Hörter Waffenstillstand bis Weihnachten des Jahres 1303 zu halten.³⁾

Blieb auch die Vogtei in Hörter in braunschweigischem Besitze, so dauerte doch auch die Schutzherrschaft des Bischofs von Paderborn über die Corveyer Abtei trotz des Überfalles im Jahre 1265⁴⁾ fort. Bereits im Jahre 1266 wurde Bischof Simon von Paderborn abermals zum Corveyer Schutzherrn gewählt,⁵⁾ da wegen seines Überfalles auf das Stift im Jahre zuvor eine Neuwahl erforderlich geworden war. Auch wird in einer Urkunde vom Jahre 1267 wieder der Erzbischof Engelbert II. von Köln als tutor der Corveyer Abtei genannt.⁶⁾

Die Rechte, die beide Corveyer Schutzherrn am Abteigebiet besaßen, waren wohl gleich. Denn gemeinsam verpfändeten sie als Schutzherrn des Stiftes dem Grafen Adolf von Waldeck

¹⁾ Urkunde vom 15. Juli 1289, Hörter, Original L. G. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 1. — Preuß und Falkmann 350. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2029.

²⁾ Urkunde Graf Ottos von Waldeck vom 15. Februar 1303 Eudendorf I, Urkunden 173, Geschichtliche Einleitung 23.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ S. 81.

⁵⁾ Urkunde Abt Thymos vom 25. August 1266, Corvey, St. A. Münster, Mf. I 242 S. 117. — Schaten zu 1266. — Bessen I 209. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1079.

⁶⁾ Urkunde Erzbischof Engelberts von Köln und Bischof Simons von Paderborn vom 21. Juli 1267, Diestedde, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Paderborn, Urkunde 234. — Schaten zu 1267. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1119. — Jansen 29.

Burg Lichtenfels mit Sachsenberg und Fürstenberg sowie alle Corveyer Besitzungen und Rechte bis Korbach hin mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung.⁷⁾

Von einer Schutzherrschaft Paderborns über Corvey verlautet in den folgenden Jahren nichts mehr, dagegen glaubten die Erzbischöfe von Köln, ein wohlbegründetes Recht auf die Schutzherrschaft der Corveyer Abtei zu besitzen.²⁾ Unter den Verpflichtungen, die Graf Adolf von Nassau vor seiner Wahl zum deutschen Könige dem Erzbischof Siegfried von Köln gegenüber einging, befand sich auch das Gelöbniß, keinen Widerspruch dagegen zu erheben, daß der Erzbischof die Schutzherrschaft der Corveyer Abtei übernehme.³⁾ Nach den Worten des Königs in dieser Urkunde war bereits Rudolf von Habsburg eine gleiche Verpflichtung eingegangen. Doch ist ein solches Versprechen König Rudolfs nicht überliefert.⁴⁾ Daß die Abtei dringend des Schutzes durch das mächtige Köln bedurfte, beweisen die Worte Adolfs in seiner Urkunde. Denn auf Ersuchen des Erzbischofs gab er der Corveyer Abtei das Versprechen ab, die von anderen gewaltsam besetzten Burgen und Befestigungen ihr wieder zu beschaffen.⁵⁾

Ihren Höhepunkt erreichte die Schutzherrschaft des Erzstiftes über Corvey unter Erzbischof Wichold von Köln, dem Nachfolger des Erzbischofs Siegfried. Wegen der übermäßig großen Verluste der Abtei an Gütern und Rechten, die durch das Fehlen eines hinreichenden Schutzes verursacht worden waren,⁶⁾ übertrug im Jahre 1298 das Corveyer Stift dem Erzbischof Wichold die Schutzherrschaft der Abtei. In

¹⁾ Urkunde Erzbischof Engelberts von Köln und Bischof Simons von Paderborn vom 21. Juli 1267 Diestedde Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Paderborn, Urkunde 234. — Schaten zu 1267. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 1119. — Jansen 29.

²⁾ Jansen 18.

³⁾ Urkunde Adolfs von Nassau vom 27. April 1292, Köln, Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2194. — Jansen 18.

⁴⁾ Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2194.

⁵⁾ Anmerkung 3.

⁶⁾ Urkunde König Albrechts vom 28. August 1298, Köln, Original St. A. Düsseldorf, Abteilung Kurköln, Urkunde 378. — Lacomblet II 587. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2515. — Jansen 18.

einer Urkunde vom 6. Juni dieses Jahres¹⁾ ersuchten Abt Heinrich von Corvey, die Pröpste von Corvey, Marsberg und Rhode sowie der Konvent des Klosters Corvey den Erzbischof, die Schutzherrschaft Corveys zu übernehmen. Wenn er sich dazu entschliesse, so solle er Zeit und Ort zu einer Zusammenkunft bestimmen, um mit ihnen weitere Vereinbarungen zu treffen. Es ist dies das einzige Zeugnis über die Art, wie die Ernennung eines Schutzherrn erfolgte. Der Erzbischof kam den Corveyer Wünschen entgegen, und König Albrecht erteilte die nachgesuchte Bestätigung.²⁾ Den Corveyer Ministerialen und Lehnsleuten gebot König Albrecht in der erwähnten Urkunde, dem Erzbischof in allem zu gehorchen und ihm den Treueid für die Dauer seines Lebens zu leisten.³⁾

Die Schutzherrschaft räumte dem Erzbischof große Vorrechte ein. Die Abtei mußte ihm ihre Städte Höxter und Volkmarßen sowie die Burg Rogelnberg bei Volkmarßen ausliefern.⁴⁾ Die genannten Besitzungen übergab der Erzbischof im Jahre 1303 dem Edlen Heinrich von Sternberg mit dem Auftrage, dort seine Rechte wahrzunehmen.⁵⁾ Heinrich von Sternberg mußte dem Erzbischof das Versprechen geben, die ihm überlieferten Plätze zurückzugeben, sobald er es fordere. Ferner verpflichtete er sich, dem Erzbischofe alles zu ersetzen, was der Kölner Kirche an Rechten, Abgaben und Gütern verloren gehe, die zu den ihm übergebenen festen Plätzen gehörten.⁶⁾ Leider findet sich in der erwähnten Urkunde keine Andeutung darüber, ob Höxters Besitz dem Erzbischof Rechte oder Abgaben brachte.

Wurden nun aber auch die Rechte des Erzbischofs in Höxter nicht erwähnt, so kann es doch keinem Zweifel unter-

¹⁾ Original St. A. Düsseldorf, Abteilung Kurköln, Urkunde 369. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2500. — Jansen 18.

²⁾ Urkunde König Albrechts vom 28. August 1298, Köln, Original St. A. Düsseldorf, Abteilung Kurköln, Urkunde 378. — Lacomblet II 587. — Wilmanns, Westfälisches Urkunden-Buch 2515. — Jansen 18.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde des Edlen Heinrich von Sternberg, vom Jahre 1303, Ledebur 150. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Msf. LXXII S. 86—88. — Spilcker 195.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda.

liegen, daß Wichbold der tatsächliche Gebieter in Corvey war. Aus zwei urkundlichen Zeugnissen des Jahres 1301, in denen Erzbischof Wichbold selbst das Wort ergreift, geht hervor, daß der Abt in allen Fragen des Kaufs und Verkaufs gezwungen war, die Zustimmung seines Schutzherrn einzuholen.

In einer bereits angeführten Urkunde vom 27. Mai des genannten Jahres,¹⁾ die über den Verkauf der Zehnten zu Hörter und Boffzen sowie des Bogthofes in Hörter durch die Grafen Hermann und Hildebrand von Pyrmont an das Corveyer Stift berichtet, erklärt Abt Heinrich, die Urkunde sei mit dem Siegel seines Schutzherrn Wichbold, mit seinem eigenen und dem des Corveyer Kapitels versehen worden. Auch der Erzbischof bekundet, daß er sein Siegel an die Urkunde habe hängen lassen.

In einer anderen Urkunde vom 1. Juli 1301 bestätigt Abt Heinrich einen Corveyer Lehnsgut betreffenden Gütertausch, den die Äbtissin Gertrud von Brenthausen mit der Familie von Hendewigessen abgeschlossen hatte.²⁾ Der Abt gab die Bestätigung mit Zustimmung seines Konventes und seines Schutzherrn Wichbold. Der Erzbischof selbst sprach seine Genehmigung zu dem Tausche aus, und bekundete sie durch Anhängen seines Siegels an die Urkunde.

Erzbischof Wichbold benutzte seine Stellung als Corveyer Schutzherr, um sich von Abt Heinrich im Jahre 1304 die Hälfte der Corveyer Burg Rogelnberg und der Stadt Volkmarfen verpfänden zu lassen.³⁾

Die Schutzherrschaft Kölns über Corvey erreichte mit dem Tode Erzbischof Wichbolds ihr Ende.⁴⁾ Als Erzbischof Walram von Köln im Jahre 1338 einen Gütertausch mit Abt Rupert von Corvey schloß, gedachte er in seiner darüber ausgestellten Urkunde eines näheren Verhältnisses zu Corvey mit keinem Worte.⁵⁾

¹⁾ S. 68.

²⁾ Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 119. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. LXXII S. 5. — Kampshulte 34.

³⁾ Urkunde Abt Heinrichs vom 23. März 1304, St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. XL S. 589.

⁴⁾ Jansen 18.

⁵⁾ Urkunde vom 29. Mai 1338, Lacomblet III 261.

Dagegen dauerte die Schutzherrschaft Paderborns über das Corveyer Stift auch im 14. Jahrhundert fort. Denn im Jahre 1306 wurde Bischof Otto von Paderborn zum Corveyer Schutzherrn ernannt.¹⁾ Doch erfüllte die Schutzherrschaft Paderborns bei der Ohnmacht des kleinen Bistums kaum ihren Zweck. Dies empfand die Corveyer Abtei um so schmerzlicher, da sie am Anfang des 14. Jahrhunderts viel unter den Feindseligkeiten der benachbarten Grafen von Eberstein zu leiden hatte.²⁾

Zur wirksameren Abwehr der Angriffe der Grafen von Eberstein baute daher Abt Rupert im Jahre 1315 die Tonenburg nördlich von Hörter.³⁾ Gleichzeitig errichtete er zur Sicherung der Wesergrenze gegen die braunschweigischen Herzöge gemeinsam mit Bischof Dietrich von Paderborn die Burg Blankenau nördlich von Beverungen.⁴⁾ Die neue Burg sollte dem Bischof stets geöffnet sein, er erhielt ferner die Hälfte der Burglehen daselbst.⁵⁾

Von diesen beiden Burgen fiel eine wichtige Rolle der Tonenburg zu. Sie wurde bald Gegenstand heftigsten Kampfes⁶⁾ und von Abt Rupert dem Grafen Hermann von Eberstein verpfändet.⁷⁾

In den Streit der Corveyer Abtei mit dem Grafen von Eberstein mischten sich die Herzöge von Braunschweig ein und stellten sich auf Corveys Seite. Auf welche Weise sie Feinde des Grafen Hermann von Eberstein wurden, bleibt ungewiß.⁸⁾

¹⁾ Schaten zu 1306. — Bessen I 221.

²⁾ St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mff. LXXVIII S. 74. — Wigand, Güterbesitz 118. — Spilcker 202. — Metternich 123. — Kobitsch 11. — Bochoß-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2 Abteilung) 37. — Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 135.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde Abt Ruperts vom 21. Dezember 1315 St. A. Münster, Mff. I 134 S. 46. — St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mff. LXXVIII S. 74 und Mff. CI S. 71. — Bessen I 227. — Redegeld 40. — Philippi und Grotefend Westfälische Zeitschrift LX) 144.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Wigand, Güterbesitz 118.

⁷⁾ Urkunde Abt Dietrichs vom 25. März 1343, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 169. — Spilcker 202 und 321. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15. — Metternich 124.

⁸⁾ Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15.

Jedenfalls rückten die Herzöge gegen die Tonenburg, um sie dem Grafen von Eberstein zu entreißen. Die braunschweigischen Waffen blieben siegreich.¹⁾ Als nun aber Corvey die Burg zurückforderte, wurde die Tonenburg zum Zankapfel zwischen der Abtei und Braunschweig. Es kam wegen ihrer Rückgabe an Corvey zur offenen Feindseligkeit.

Jetzt griff Hörter ein und suchte die bedrängte Lage der Abtei zu benutzen, um die verhasste Herrschaft des Abtes abzuschütteln. Es trat offen auf die Seite des Landesfeindes.²⁾ Den braunschweigischen Herzögen Otto und Magnus mußte diese Haltung der aufrührerischen Stadt sehr willkommen sein. Sie traten sogleich in Unterhandlungen mit der Bürgerschaft und versprachen ihr, keinen Frieden mit Corvey zu schließen, bevor sie sich nicht mit dem Abte versöhnt hätte.³⁾ Zugleich verbürgten sie sich für die Unantastbarkeit der Rechte der Stadt.

Da die Abtei von dem entlegeneren Köln und dem kleinen Paderborn⁴⁾ keine tatkräftige Unterstützung in ihrer verzweifeltsten Lage erwarten mochte, so rief sie im Jahre 1331 die Hilfe des Landgrafen Heinrich von Hessen an.⁵⁾

Schon lange war das Bestreben der hessischen Landgrafen darauf gerichtet gewesen, im Norden ihres Landes an der Weser festen Fuß zu fassen. Am deutlichsten prägt sich dies in dem Vertrage aus, den Landgraf Heinrich von Hessen im Jahre 1293 mit dem Grafen Otto von Eberstein schloß.⁶⁾ Der Graf öffnete ihm und seinen Erben aus Gegnerschaft gegen Braunschweig alle Burgen und Befestigungen, die er besaß. Er sagte dem Landgrafen auch die Öffnung aller festen Plätze zu, die er in Zukunft je besitzen werde. Als Beweis für das Vordringen der Landgrafen im Norden Hessens ist es anzusehen,

¹⁾ Wigand, Güterbesitz 119. — Spilcker 202. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15. — Metternich 124.

²⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 125. — Rampschulte 39. — Rohlfisch 6.

³⁾ Urkunde vom 25. November 1330, Original L. G. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 2.

⁴⁾ S. 87.

⁵⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 125. — Rampschulte 39.

⁶⁾ Urkunde Graf Ottos vom 8. November 1293, Marburg, Rommel II 133. — Spilcker 218.

daß sich der Zehnte im Corveyer Dorfe Mainbreyen nördlich von Beverungen am Ende des 13. Jahrhunderts in hessischem Besitze befand.¹⁾

Überaus willkommen kam daher dem Landgrafen Heinrich der Hilferuf des Abts Rupert. So wurde denn zwischen Hessen und Corvey der Vertrag vom 1. Februar 1331 geschlossen.²⁾ In diesem übernahm der Landgraf einmal die Verpflichtung, Herzog Otto von Braunschweig zur Übergabe der Tonenburg an Corvey oder zu ihrer Niederreißung zu zwingen, dann aber vereinigte er sich mit Abt Rupert zu gemeinsamem Vorgehen gegen die Stadt Hörter, um sie zu veranlassen, den Abt wieder als ihren Herrn anzuerkennen.

Dagegen erhielt der Landgraf vom Abt wichtige Zugeständnisse. Zu ewigem Besitze trat ihm jener die Hälfte der Stadt Hörter mit allen Rechten und allen Einkünften ab. Ferner öffnete Abt Rupert dem Landgrafen die Burg Blankenau. Doch sollte diese Öffnung der Burg enden, sobald Hörter die Huldigung geleistet habe. Da Abt Rupert mit hessischer Hilfe jeden Aufruhr in Hörter unmöglich machen wollte, vereinbarte er, gemeinsam mit dem Landgrafen eine Burg unmittelbar vor Hörters Toren zu bauen. Dem hessischen Fürsten und dem Abte sollte gleicher Anteil an der neuen Feste zustehen.³⁾

Zum Schluß verpflichtete sich Landgraf Heinrich, das Corveyer Stift nicht zu beunruhigen, seine Rechte nicht anzutasten.⁴⁾

Hörter war nicht gewillt, sich unter hessische Herrschaft zu begeben. An einen bewaffneten Widerstand dachte es nicht, aber es verweigerte vermutlich die Huldigung. Auf einen Kampf wollte es der Landgraf nicht ankommen lassen. Er war es zufrieden, daß es bald nach dem Vertrage von 1331

¹⁾ Wigand, Güterbesitz 166. — Bocholz-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2. Abteilung) 425.

²⁾ Wigand, Geschichte II 318. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 158. — Kampschulte 39. — Bocholz-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2. Abteilung) 427.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

zu einem Verkaufe der hessischen Rechte an Hörter kam. Dies wird bezeugt durch eine Bemerkung am Schlusse der Urkunde vom genannten Jahre,¹⁾ denn nach einem Zusatze bezahlte der Rat von Hörter für den Rückkauf der Urkunde fünfzig Mark lötligen Silbers.²⁾

Abt Rupert hat gegen die Vereinbarung des Landgrafen von Hessen mit Hörter nichts einzuwenden gehabt, um so weniger, da der Herzog von Braunschweig gewillt war, Hörter zu schützen. Er schloß Frieden mit der Stadt und fertigte ihr am 17. März 1332 zur Bekräftigung dieses Friedens den sogenannten Sühnebrief aus.³⁾ Welche Ereignisse diesem Schritte des Abtes vorhergingen, wissen wir nicht. Wir hören nur,⁴⁾ daß in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Vertrages mit dem hessischen Landgrafen und der Ausfertigung des Sühnebriefes die braunschweigischen Herzöge Otto und Magnus Schutzherrn des Corveyer Stiftes wurden.

Der Stadt wurde nicht nur Verzeihung gewährt, sondern auch eine Anerkennung ihrer Rechte zu teil.⁵⁾ Die Bürger erhielten die Befugnis Geleite zu erteilen. Ohne Zustimmung der Stadt wollte der Abt keinen Krieg beginnen oder enden. Wenn in Feindesnot die Bürger vom Abte aufgeboten wurden, sollten sie nur am Tage gehalten sein Waffenhilfe zu leisten, des Nachts aber wieder heimkehren dürfen. Für Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt war eine Schlichtung durch vier Schiedsrichter vorgesehen, die zur einen Hälfte vom Abte und Konvente, zur anderen vom Räte und von der Gemeinde gewählt werden sollten. Es wurde festgesetzt, daß diese Schiedsrichter vier Wochen nach Ausbruch eines Zwistes zwischen dem Stift und der Stadt in Hörter zusammenzukommen und ihren Spruch zu fällen hatten.¹⁾ Von hervorragender Wichtigkeit aber war besonders das Versprechen des Abtes, ohne Willen und Rat

¹⁾ S. 89 Anm. 2.

²⁾ Wigand, Denkwürdige Beiträge 125.

³⁾ Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 161 und L. G. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corvey'sche Verträge, Urkunde 3. — In jure et facto 29. — Diarium Europaeum 143. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 16. — Kobitzsch 6.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

der Stadt mit keinem Herrn ein Bündnis zu schließen oder einen neuen Schutzherrn zu wählen, und das Gelöbniß, niemals die Stadt Hörter und die Tonenburg durch Verkauf oder Verpfändung dem Corveyer Stifte zu entfremden.²⁾ Diese Bestimmung richtete sich offensichtlich gegen den Versuch, den der Abt gemacht hatte, die Hälfte der Stadt in hessischen Besitz zu bringen.³⁾

Dagegen versicherte Hörters Bürgermeister Johann de Lögere dem Abte im sogenannten Wedebriefe vom 22. März 1332 die Zustimmung der Stadt zum Sühnebriefe. Er verhiess, daß die Bürger dem Abte den schuldigen Treueid zu leisten und von nun an stets treu zu ihrem Herrn, dem Abte, halten würden.⁴⁾

Obwohl, wie wir sahen,⁵⁾ die Herzöge bereits im Sühnebriefe als Corveyer Schutzherrn bezeichnet wurden, kam doch erst am 9. April 1332 der endgültige Friede zwischen Corvey und Braunschweig zu Stande.⁶⁾ Die Herzöge übergaben dem Stifte die Tonenburg, die sie dem Grafen von Eberstein entzogen hatten.⁷⁾ Zur Entschädigung erhielten sie eine Reihe von Vorrechten eingeräumt. Vor allem wurde die halbe, vorher den Hessen eingeräumte Stadt, den welfischen Fürsten abgetreten.⁸⁾ Die Bestimmungen bei der Übergabe der halben Stadt waren in dem Vertrage vom Jahre 1332 schärfer gefaßt worden als im Jahre vorher. Denn es wurden von dem braunschweigischen Besitze die Einnahmen des Abtes und des Stiftes ausgenommen, vor allem aber das Gericht des

1) S. 90 Anm. 3.

2) Ebenda.

3) S. 89.

4) In jure et facto, Beilage lit. M. — Robitzsch 6.

5) S. 90.

6) Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 162. — In jure et facto, Beilage lit. M. — Lünig, Spicilegium Ecclesiasticum. Fortsetzung I 911. — Georgisch II 397. — Wigand, Geschichte III 318. — Wigand, Güterbesitz 119. — Spilcke 303. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 15. — Metternich 124. — Kampfschulte 39. — Robitzsch 6. — Bochoß-Asseburg (Westfälische Zeitschrift LIV 2. Abteilung) 37.

7) S. 88.

8) Anm. 6.

Greven Lemmo.¹⁾ Ferner sollte das Recht, der Herzöge an Hörter nur zu ihren Lebzeiten Geltung haben, denn ausdrücklich wurde in dem Vertrage hervorgehoben, daß nach dem Tode der Herzöge Otto und Magnus ihre Nachfolger keinen Anspruch mehr auf die halbe Stadt haben sollten. Hingegen leistete Abt Rupert das Versprechen, die Bürger von Hörter zur Huldigung für die Herzöge zu veranlassen.²⁾

Bedeutete schon die Überlassung der halben Stadt Hörter einen Erfolg Braunschweigs, so war nicht minder die Übergabe der halben Tonenburg an die Herzöge für die Befestigung der braunschweigischen Macht an der Weser ein großer Gewinn. Allerdings sollte diese Hälfte nach dem Tode beider Herzöge an die Corveyer Abtei zurückfallen, auch sicherte Abt Rupert den Besitz der Tonenburg sich durch folgende Bestimmung.³⁾ Wenn nämlich die Herzöge die ihnen zugefallene Hälfte der Tonenburg verpfänden wollten, so mußten sie eine Sicherheit dafür leisten, daß nach ihrem Tode das Corveyer Stift die braunschweigische Hälfte der Burg für 65 Mark lötligen Silbers zurückkaufen dürfe. Des Rechtes der Stadt Hörter an der Tonenburg, das im Sühnebrief ausgesprochen worden war, gedachte man mit keinem Worte.⁴⁾

Wichtig ist der Sühnebrief vor allem auch dadurch, daß hier die Rechte der Schutzherrschaft klar umschrieben werden. Die Herzöge übernahmen die Verpflichtung, den Abt und sein Stift zu beschützen. Kam es zwischen ihnen zu Streitigkeiten, so sollten vom Abte und den Herzögen je zwei Schiedsrichter ernannt werden. Nicht unbeschränkt stand den beiden Fürsten die Teilnahme an Gerichtstagen und dem Abschluß von Verträgen zu. Nur wenn sie dazu aufgefordert wurden, sollten sie daran teilnehmen und hatten dann stets zu geloben, dem Abte treu mit ihrem Räte zur Seite zu stehen.⁵⁾

Die Herzöge Otto und Magnus stellten der Stadt Hörter, wohl um sie an sich zu fesseln, einen besonderen Schutzbrief

¹⁾ S. 91 Anm. 6 S. 65.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

aus. Sie sicherten ihr den Gebrauch aller ihrer Freiheiten und Rechte zu und erließen ihr sogar die im Vertrage vom 9. April 1332 in Aussicht gestellte Huldigung.¹⁾

Mit dem Vertrage mit Herzog Otto von Braunschweig im Jahre 1332 hatte Abt Rupert wohl einen zweifachen Zweck verfolgt. Er wollte mit Hilfe der Herzöge dem Streben der Stadt Hörter nach Unabhängigkeit ein Ende bereiten und mit Hilfe der Braunschweiger sein Gebiet gegen jeden Feind sichern. Diesen Zweck hat er jedoch verfehlt, denn die Sonderungsbestrebungen der Stadt Hörter wurden durch das enge Verhältnis der Abtei zu Braunschweig nur begünstigt.²⁾ Dies bezeugt das Bündnis, das Bischof Heinrich von Paderborn mit Herzog Magnus von Braunschweig gegen Simon von der Lippe im Jahre 1368 schloß.³⁾ Des Corveyer Abtes wurde darin mit keinem Worte Erwähnung getan, obwohl Bischof Heinrich die Stadt Hörter in den Vertrag mit dem Herzoge einschloß. Ja, als Abt Dietrich dem westfälischen Landfrieden im Jahre 1382 beitrug, mußte er hierzu die Genehmigung der Stadt Hörter einholen.⁴⁾ Als dann im Jahre 1406 Abt Wulbrand von Corvey ein Bündnis mit Herzog Otto von Braunschweig gegen Graf Hermann von Eberstein und Simon und Bernhard von der Lippe schloß, ging er auch hier mit der Bewilligung Hörters vor.⁵⁾

Hatte demnach Abt Rupert seinen Zweck nicht erreicht, mit Hilfe der welfischen Fürsten dem Streben Hörters nach Unabhängigkeit wirksam begegnen zu können, so erlangte er durch den Anschluß an Braunschweig auch keine Sicherung des Corveyer Gebietes. Im Jahre 1356 mußte sich nämlich die Stadt

¹⁾ Urkunde vom 9. April 1332, Original L. H. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 4. — In jure et facto, Beilage 8. — Diarium Europaeum 143. — König, Pars specialis, Continuation IV, Teil II, Fortsetzung 561. — Georgisch II 397. — Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 16.

²⁾ Wigand, Geschichte II 306 und 317.

³⁾ Urkunde vom 5. Dezember 1368, Sudendorf III, Urkunden 396.

⁴⁾ Revers vom Bürgermeister, Rat und der Gemeinde von Hörter vom 20. April 1382, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Msf. C I S. 14. — Sudendorf VI, Geschichtliche Einleitung 10.

⁵⁾ Urkunde Abt Wulbrands vom 16. April 1406, Spilcker 439. — Sudendorf X, Urkunden 105.

Hörter zum Schutze gegen Räuber mit einem dreifachen Wall umgeben.¹⁾

Auch brachten die Corveyer Abte den braunschweigischen Herzögen stets ein gewisses Mißtrauen entgegen. Als überaus auffallend verdient es hervorgehoben zu werden, daß sich diese Neigung bei Abt Rupert sogleich nach dem Abschluß des Vertrages vom 9. April 1332 regte. Sie fand ihren Ausdruck in dem Bau der Burg von Beverungen, zu dem der Abt im Jahre 1332 im Bunde mit Bischof Bernhard von Paderborn schritt.²⁾ Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Burg eine Drohung für die ehrgeizigen Pläne der welfischen Fürsten sein sollte.³⁾ Ragte sie doch wie ein trotziges Bollwerk am Weserufer den braunschweigischen Landen gegenüber empor. Da der Abtei alle Mittel zu einem derartigen Unternehmen fehlten, so übernahm der Bischof ihre Erbauung und erhielt als Entschädigung die Hälfte des Corveyer Dorfes Beverungen als Eigentum.⁴⁾ Stärker als in diesem Bunde mit Paderborn konnte sich wohl das Mißtrauen Corveys gegen die braunschweigischen Herzöge nicht ausprägen.

Der Anschluß Abt Ruperts an Paderborn sollte ein Gegengewicht gegen die Macht bilden, die die Herzöge von Braunschweig als Schutzherrn der Abtei erlangt hatten. Als der Corveyer Abt Heinrich Bischof von Paderborn wurde, gestalteten sich die Beziehungen zwischen Corvey und Paderborn noch enger.⁵⁾ Trotz der braunschweigischen Schutzherrschaft über Corvey ernannte die Abtei im Jahre 1366 auch Bischof Heinrich von Paderborn zu ihrem Schutzherrn.⁶⁾ In der Vereinbarung, die der Bischof dabei mit dem Stifte einging,⁷⁾ wurde die Schutz-

¹⁾ Urkunde vom Bürgermeister und Rat der Stadt Hörter vom 5. Februar 1356, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 201 b. — Schaten zu 1356. — Bessen I. 249.

²⁾ Urkunde Abt Ruperts vom 24. November 1332, Borcholt, St. A. Münster, Mst. I 134 S. 1—3. — Ledderhose 147. — Bessen I 233. — Wigand, Güterbesitz 40. — Metternich 169. — Giefers (Westfälische Zeitschrift XXIX) 8.

³⁾ Giefers (Westfälische Zeitschrift XXIX) 8.

⁴⁾ Anm. 4.

⁵⁾ Bessen I 250.

⁶⁾ Schaten zu 1367. — Bessen I 251.

⁷⁾ Urkunde vom 29. Dezember 1366, St. A. Münster, Rindlinger Handschriften, Mst. C I S. 34.

herrschaft nach ihren Pflichten und Rechten genau umgrenzt. Nur mit des Bischofs und des Corveyer Konvents Zustimmung sollte dem Abte Reinhard gestattet sein, einen Teil des Gebietes der Abtei zu verkaufen oder zu verpfänden. Offenbar wollte sich damit der Abt gegen die Erpressungen der braunschweigischen Herzöge sichern. Außerdem wurde dem Bischofe Simon das wichtige Zugeständnis eingeräumt, daß die Corveyer Städte Hörter, Volkmarshen und die Burg Marsberg unter seiner Botmäßigkeit bleiben sollten, so lange er lebe. Hingegen war Bischof Heinrich gehalten, das Stift wie sein eigenes Bistum zu schützen.¹⁾

Trotz alledem vermochte die Schutzherrschaft Paderborns nicht das unaufhaltsame Vordringen der braunschweigischen Macht in Corvey zu hindern.

Als Herzog Otto im Jahre 1352 starb,²⁾ wurde sein Bruder Magnus der einzige Inhaber der halben Stadt Hörter und der Tonenburg.³⁾ Geldnot veranlaßte ihn, seinen Anteil an Hörter und der Burg zu verpfänden. Er überließ sie im Jahre 1345 für 65 Mark lötligen Silbers dem Grafen Hermann von Eberstein für die Dauer von 10 Jahren als Pfand.⁴⁾ Zur Bedingung machte er, daß beide Plätze ihm in der Not als Zufluchtsort dienen sollten. Starb der Herzog innerhalb der gedachten 10 Jahre, so durfte der Corveyer Abt gegen Bezahlung der Pfandsomme, Stadt und Burg einlösen. Von einem Rückkaufe der Hälfte von Burg und Stadt durch Abt Rupert verlautet indes nichts.

Dagegen verpfändete Herzog Otto von Braunschweig seinen Anteil an Hörter und der Tonenburg im Jahre 1348 aufs neue.⁵⁾ Infolge eines unglücklichen Krieges mit Erzbischof Otto von Magdeburg in große Geldnot geraten, überließ er ihn gegen 400 Mark lötligen Silbers seinem Bruder Ernst. Dem Grafen

¹⁾ S. 94 Anm. 7.

²⁾ Havemann I 463.

³⁾ Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 14.

⁴⁾ Urkunde vom 6. Dezember 1345, Sudendorf II, Urkunden 139, Geschichtliche Einleitung 14.

⁵⁾ Urkunde vom Jahre 1348, Sudendorf II, Urkunden 267, Geschichtliche Einleitung 32.

von Eberstein aber gebot er, dem Herzog Ernst die Hälfte der Tonenburg und der Stadt Hörter abzutreten.¹⁾

Besondere Bestimmungen traf er dabei über Hörter.²⁾ Er bat nämlich die Bürger, dem Herzog Ernst zu huldigen. Wenn sie sich dazu entschlossen, so sollten sie der ihm selbst geleisteten Huldigung enthoben sein.³⁾ Nun hatte aber, wie ausgeführt wurde,⁴⁾ Abt Rupert im Sühnebrief der Stadt Hörter gelobt, nach dem Tode der Herzöge Otto und Magnus keinen neuen Schutzherrn ohne Einwilligung der Bürger zu wählen. Auch konnte Herzog Otto nur für seine Person ein Recht auf die Stadt beanspruchen.⁵⁾ Demnach war es den Bürgern von Hörter anheimgestellt, ob sie Herzog Ernst als ihren Herrn anerkennen wollten. Herzog Otto mochte wohl eine Weigerung der Stadt voraussetzen, denn er erklärte, sie für diesen Fall dazu zwingen zu wollen.⁶⁾ Von einer Besitznahme Hörters durch Herzog Ernst hören wir nichts.

Von der hörterischen Vogtei ist seit dem Jahre 1265, in dem sie den Herzögen Johann und Albrecht von Braunschweig für Lebenszeit übertragen wurde,⁷⁾ urkundlich nicht mehr die Rede. Auch in dem Vertrage zwischen Abt Rupert und Herzog Otto von Braunschweig vom 9. April 1332⁸⁾ wird sie nicht mehr erwähnt. Dennoch war die Vogtei in Hörter in braunschweigischen Händen geblieben. Im Jahre 1376 verkaufte nämlich Herzog Otto, der Sohn des 1332 genannten Corveyer Schutzherrn, des Herzogs Otto, das hörterische Halsgericht für 100 Mark lötligen Silbers an die Stadt.⁹⁾ Er behielt sich das Recht vor, nach fünf Jahren gegen Rückzahlung der Summe das

¹⁾ S. 95 Anm. 5.

²⁾ Urkunde vom Jahre 1348, Sudendorf II, Urkunden 268, Geschichtliche Einleitung 32.

³⁾ Es hatte demnach eine Huldigung stattgefunden, obwohl dies im Widerspruch zu den Bestimmungen des S. 93 angeführten Schutzbriefes stand.

⁴⁾ S. 91.

⁵⁾ Sudendorf II, Geschichtliche Einleitung 32.

⁶⁾ Urkunde vom Jahre 1348, Sudendorf II, Urkunden 269, Geschichtliche Einleitung 32.

⁷⁾ S. 80.

⁸⁾ S. 91.

⁹⁾ Urkunde Herzog Ottos von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 24. August 1376, Wigand, Denkwürdige Beiträge 121 und 147. — S. 71.

Halsgericht wiederzukaufen. Doch sollte ein halbes Jahr vorher eine Ankündigung dieser Absicht erforderlich sein.¹⁾ Die Einlösung des Halsgerichts in Hörter durch Herzog Otto erfolgte tatsächlich im Jahre 1381.²⁾ Er erklärte, daß er das Halsgericht mit der Einwilligung aller seiner Erben und besonders mit Zustimmung seines Veters, des Herzogs Friedrich, und seiner Erben verkauft habe,³⁾ wodurch zweifellos die Erblichkeit der hörterischen Vogtei im welfischen Herzogshaus bewiesen wird.

¹⁾ S. 96 Anm. 7.

²⁾ Wigand, Geschichte II 324. — S. 71.

³⁾ S. 96 Anm. 7.

Sechstes Kapitel.

Die Erbschutzverträge der Abtei Corvey mit Braunschweig und Hessen im Jahre 1434.

In der nun folgenden Zeit bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts hören wir nichts von neuen Corveyer Schutzverträgen. Erst im Jahre 1407 trat Hessen von neuem mit einem Erbschutzvertrage auf, den aus persönlichen Gründen der Corveyer Abt Dietrich zwischen dem Landgrafen Hermann dem Gelehrten von Hessen und der Corveyer Abtei zum Abschluß zu bringen suchte.¹⁾ Er hatte nämlich durch Vermittelung des Landgrafen Hermann im Jahre 1395 die Abtwürde des Klosters Hasungen erlangt.²⁾ Er strebte aber auch danach, an die Spitze der Corveyer Abtei zu treten und bat den ihm befreundeten Landgrafen nach der Wahl des Corveyer Abtes Wulbrand zum Bischof von Minden im Jahre 1407, sich in Corvey für seine Wahl zu verwenden.³⁾ Als Bedingung für seine Hilfe mußte er dem Fürsten geloben, sogleich nach seiner Wahl zum Corveyer Abt einen Erbschutzvertrag zwischen Corvey und Hessen zu veranlassen.⁴⁾

Bei dieser Gelegenheit wurden Rechte und Pflichten der Schutzherrschaft von neuem klar bestimmt.⁵⁾ Der Abt von Hasungen legte das Versprechen ab, mit dem Corveyer Stifte den Landgrafen und seine Nachfolger zu ewigen Zeiten als Schutzherrn anzuerkennen. Jederzeit gelobte Abt Dietrich, dem hessischen Fürsten Beistand zu leisten und gegen ihn nie ein Bündnis einzugehen. Als die wichtigste muß die Zusage des Abtes bezeichnet werden, dem Landgrafen und seinen Erben alle Schlösser der Corveyer Abtei zu öffnen. Falls er aus Not ein

¹⁾ Teuthorn VI 822. — Rommel II 179 und 204.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Urkunde vom 5. Mai 1407, Kassel, Original St. A. Marburg, Abteilung Verträge mit Abtei Corvey, Urkunde 2. — Teuthorn VI 822. — Ledderhose 150. — Rommel II 179 und 204.

Schloß verkaufen oder verpfänden müsse, so versprach er, es zunächst dem Landgrafen oder seinen Erben anzubieten.

Hingegen war Landgraf Hermann gehalten, dem Corveyer Stifte Schutz vor jedem feindlichen Angriffe zu gewähren.¹⁾ Abt Dietrich von Hasungen erlangte zwar im Jahre 1407 die Abtswürde von Corvey,²⁾ doch kam der Erbschutzvertrag mit Hessen erst im Jahre 1434 zu Stande.³⁾ Vielleicht war der Abt auf den Widerspruch seines Kapitels gestoßen, auch verzögerte wohl der braunschweigische Einfluß den Abschluß des Vertrages.

Die Macht der Braunschweiger an der Weser drohte übermächtig zu werden, als in den Jahren 1408 und 1409 die Grafschaften Eberstein⁴⁾ und Homburg⁵⁾ an das welfische Haus fielen. Denn nun umklammerte das braunschweigische Gebiet die Abtei im Norden und Osten.

Allerdings suchten die Herzöge ihre Macht der Abtei nicht fühlbar werden zu lassen, denn als im Jahre 1416 das Stift in einer Fehde von den Brüdern von Quernheim bedrängt wurde, gelobten sie ihm Schutz und Verteidigung.⁶⁾ Da sie jedoch im Begriffe waren, einen Kriegszug gegen Schloß Eberstein zu unternehmen, so wollten sie erst nach dessen Beendigung der Abtei ihren Beistand gegen die Brüder von Quernheim gewähren.⁷⁾

Von besonderer Wichtigkeit war es, daß hierbei die beiden Fürsten ihren Schutz den Gütern und Rechten des Stiftes zu Bevern, Sülbeck und Lücktringen sowie am Solling verhiessen.

¹⁾ S. 98 Anm. 5.

²⁾ Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 139.

³⁾ Rommel II 179.

⁴⁾ Urkunde der Herzöge Bernd und Heinrich von Braunschweig und des Grafen Hermann von Eberstein vom 20. Januar 1408, Hameln, Mülling, Pars specialis Continuatio II Teil IV, Absatz IV S. 386. — Leibniz IV 165. — Wigand, Güterbesitz 129. — Spilcker 293 und 441. — Havemann I 655. — Preuß und Falkmann 1677. — Metternich 126 und Anhang 64. — Heinemann II 174.

⁵⁾ Urkunde vom 9. Oktober 1409, Leibniz IV 509. — Wigand, Güterbesitz 129. — Havemann I 657. — Heinemann II 197.

⁶⁾ Urkunde der Herzöge Bernd und Heinrich vom 14. Juli 1416, Hörter, St. A. Münster, Mst. I 134 S. 68. — Falke 496. — Wigand, Güterbesitz 128 und 151. — Spilcker 451. — Schaten zu 1416. — Metternich 127.

⁷⁾ Ebenda.

Es sollte sich ihr Schutz auf den Wald zu Lüchtringen, am Otterbach mit der Steinkuhle, ferner bis zur Abtswiese bei Neuhaus im Solling hin, bis Rute, Desterhus und an das Rodezol, dann bis herunter an das Feld mit Forst, Grund und Holz erstrecken.¹⁾

Die Zerstörung des Schlosses Eberstein, nach dessen Fall die Herzöge das Corveyer Abteigebiet in ihren Schutz nehmen wollten, erfolgte erst mehrere Jahre später.²⁾ Über den Verlauf der Fehde Corveys mit den Brüdern von Quernheim verlautet nichts.

Zu dem für Corvey gefährlichen Anwachsen der Macht der Braunschweiger kam die Bedrohung der Abtei durch Erzbischof Dietrich III. von Köln. Dieser Kirchenfürst hatte 1415 auch die Verwaltung des Bistums Paderborn erlangt³⁾ und strebte darnach, Paderborn seiner Selbständigkeit zu berauben, und es für immer der Kölner Kirche einzuverleiben.⁴⁾ Zwar vereitelte zunächst Papst Eugen IV. Dietrichs Vorhaben, doch stand der Erzbischof von seinem Plane nicht ab.⁵⁾ Gelang ihm aber sein Beginnen, so konnte es wohl nicht ausbleiben, daß er nach dem reichen Corveyer Besitz seine Hand ausstreckte.

Im Osten durch die Macht Braunschweigs und im Westen durch den Erzbischof von Köln bedroht, suchte die Corveyer Abtei einen starken Rückhalt für ihre Unabhängigkeit und glaubte ihn an Landgraf Ludwig I. von Hessen zu finden. Da dieser Fürst wegen seiner Gerechtigkeit und Milde allgemeines Ansehen genoß, so rief man gern seine Vermittlung bei Streitigkeiten an.⁶⁾ Ein bedeutsames Zeichen für Ludwigs Ansehen im deutschen Reiche bildete der Vorschlag des Kurfürsten Friedrichs I. von Brandenburg im Jahre 1440, dem Landgrafen die deutsche Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen, eine Ehre, die jedoch der Landgraf ablehnte.⁷⁾ Acht Jahre vor seinem Tode wurde ihm

¹⁾ S. 99 Anm. 6.

²⁾ Wigand, Güterbesitz 129.

³⁾ Schaten zu 1415.

⁴⁾ Schaten zu 1429. — Bessen I 279. — Rommel II 287.

⁵⁾ Schaten zu 1431. — Bessen I 279.

⁶⁾ Rommel II 301. — Münscher 121.

⁷⁾ Ebenda.

eine seltene Auszeichnung zu teil. Als sich Landgraf Ludwig im Jahre 1450 in Rom aufhielt, verlieh ihm Papst Nikolaus V. den Titel eines Friedensfürsten.¹⁾ Das Volk der Hessen aber gab ihm fortan den Beinamen des Friedensamen.²⁾ Kein Wunder, wenn man auch in dem sich nach einem uneigennütigen Schutzherrn sehnenden Corvey dem Landgrafen Vertrauen entgegenbrachte.

Als im Jahre 1434 die Corveyer Abtei durch ihren Abt Moriz von Spiegelberg in eine Fehde zwischen dem Herzog Otto von Braunschweig und dem Grafen Philipp von Spiegelberg verwickelt wurde, bot dies den Anlaß zum Abschluß der Erbschutzverträge des Jahres 1434.³⁾ Stets waren die Grafen von Spiegelberg darauf bedacht, die Macht ihres Hauses zu erweitern.⁴⁾ Moriz von Spiegelberg drang im Jahre 1417 seinen gleichnamigen Sohn, der erst 19 Jahre zählte und die priesterliche Weihe noch nicht erhalten hatte, der Corveyer Abtei zum Abte auf.⁵⁾

Bei ihrem Bemühen, in Corvey festen Fuß zu fassen, stießen jedoch die Grafen von Spiegelberg auf den Widerstand des welfischen Hauses.⁶⁾ Bereits seit Anfang des 15. Jahrhunderts herrschte zwischen den Grafen von Spiegelberg und den Herzögen von Braunschweig Feindschaft. Als Gemahl Kunigundes, einer Schwester Heinrichs von Homburg, machte Graf Moriz der Ältere von Spiegelberg Anspruch auf das Erbe Heinrichs von Homburg,⁷⁾ mußte jedoch zu Gunsten der Herzöge von Braunschweig auf seine Ansprüche verzichten.⁸⁾

Von der größten Bedeutung für Corvey sollte ein zweiter Zwist der Grafen mit den Herzögen werden. Graf Philipp von

¹⁾ Schaten zu 1450. — Rommel II 316. — Münscher 122.

²⁾ Münscher 122.

³⁾ Ledderhose 151.

⁴⁾ Vogell 30.

⁵⁾ St. A. Münster. Rindlinger Handschriften, Mst. LXXVIII 79. — Redegeld 40. — Philippi und Grotefend (Westfälische Zeitschrift LX) 138.

⁶⁾ Vogell 30.

⁷⁾ Teuthorn VII 134. — Ledderhose 151. — Havemann I 671. — Preuß und Falkmann 1944.

⁸⁾ S. 99.

Spiegelberg, ein Sohn des Grafen Moritz des Älteren, war mit Mathilde, einer Schwester des Grafen Ottos IV. von Hallermund, vermählt.¹⁾ Da Graf Otto kinderlos war, mußte mit ihm sein Haus aussterben, denn sein Bruder und nächster Erbe, Wulbrand, ehemals Abt von Corvey, war seit 1407 Bischof von Minden.²⁾ Die Grafschaft Hallermund war zum Teil Lehen der Herzöge von Braunschweig und zum Teil der Bischöfe von Minden.³⁾ Nach dem Tode seines Bruders Otto verkaufte nun aber Bischof Wulbrand im Jahre 1411 die Teile der Grafschaft, die mindensche Lehen waren, an Herzog Bernhard von Braunschweig,⁴⁾ sodaß dem Grafen Philipp von Spiegelberg die Aussicht auf das Erbe der Grafen von Hallermund genommen war. Dieser Schritt steigerte die Erbitterung des Grafen gegen das welfische Fürstenhaus. Er griff zu den Waffen und überfiel von Hachmühlen aus braunschweigische Untertanen.⁵⁾ Herzog Otto von Braunschweig glaubte diesen Frevel aufs nachdrücklichste ahnden zu müssen. Er fand Bundesgenossen in den Städten Braunschweig und Hildesheim, besonders aber in dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen.⁶⁾

Doch Graf Philipp von Spiegelberg suchte durch einen Angriff dem Ansturm seines Gegners zuvorzukommen. Seine Streitkräfte waren zahlreich. Ihm zur Seite trat Erzbischof Dietrich von Köln, dem somit eine gute Gelegenheit gekommen zu sein schien, in diesem allgemeinen Kriegstreiben das Paderborner Bistum der Kölner Kirche einzuverleiben.⁷⁾ Ferner war Graf Philipp mit dem Grafen Johann von Hoya verbündet.⁸⁾

¹⁾ Bogell 32. — Rommel II 286. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

²⁾ Havemann I 672. — Heinemann II 202.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Urkunde Bischof Wulbrands vom 3. Juli 1411, Scheid 634. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

⁵⁾ Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

⁶⁾ Rommel II 286. — Preuß und Falkmann 1944. — Heinemann II 202.

⁷⁾ Schaten zu 1434. — Bessen I 280. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann II 202. — Heinemann 1944.

⁸⁾ Ebenda.

Auch Abt Moritz von Corvey schloß sich dem Zuge gegen die Herzöge von Braunschweig an.¹⁾

Philipp von Spiegelberg eröffnete die Feindseligkeiten mit einem Angriffe auf das braunschweigische Gebiet.²⁾ Doch die vereinten Waffen Braunschweigs und Hessens behielten die Oberhand, Schloß Hachmühlen wurde erobert und Hallermund eingeschlossen.³⁾

Da Abt Moritz durch die Unterstützung, die er seinem Bruder Philipp gewährt hatte, die Corveyer Abtei in einen offenen Krieg mit den Fürsten von Braunschweig und Hessen verwickelte, geriet sie in eine gefährvolle Lage. Sie mußte eine Schmälerung ihres Gebietes,⁴⁾ vielleicht sogar den Verlust ihrer Unabhängigkeit durch die siegreichen Braunschweiger und Hessen befürchten. Auch hatte sie als eine Folge des braunschweigischen Sieges den Abfall der Stadt Hörter zu erwarten. Zu den äußeren Schwierigkeiten kam noch der allgemeine Verfall im Innern, den Abt Moritz verschuldet hatte.⁵⁾ Es gab nur eine Möglichkeit für die Corveyer Abtei, dem drohenden Verhängnis zu entrinnen. Sie mußte ihrem Abte den Gehorsam versagen. Das Corveyer Kapitel lehnte sich daher offen gegen Abt Moritz auf. Prior Widukind, Propst Dietrich und der Corveyer Konvent schlossen am 4. April 1434 mit Herzog Otto von Braunschweig Frieden.⁶⁾ Die Stadt Hörter erteilte am selben Tage zu diesem Schritte ihre Zustimmung.⁷⁾ Das

¹⁾ Rommel II 286. — Havemann I 672. — Preuß und Falkmann 1944.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Vogell 32. — Rommel II 286. — Havemann I 672. — Heinemann II 202. — Über den weiteren Verlauf der Spiegelfehde, die mit dem Siege Braunschweigs endete, vgl. Vogell 33, Havemann I 673 und Heinemann II 202.

⁴⁾ Rommel II 286.

⁵⁾ Redegeld 33. — Philippi und Grotfend (Westfälische Zeitschrift LX) 138.

⁶⁾ Urkunde vom 4. April 1434, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 374 und L. S. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge, Urkunde 13. — In jure et facto. Beilage lit. O. — Diarium Europaeum 179. — König, Spicilegium Ecclesiasticum, Continuatio I 915. — Georgisch II 1046. — Schaten zu 1434. — Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961. — Havemann I 788. — Kampschulte 66.

⁷⁾ Ebenda.

Corveyer Kapitel sprach den Bürgern der Stadt seinen Dank dafür aus, daß sie sich nicht hatten verleiten lassen, gegen den Willen des Stiftes an der Fehde des Abtes teilzunehmen.¹⁾ Vergessen sollte aller Zwist sein, der je in Wort und Tat zwischen Stift und Stadt entstanden war. Ausdrücklich wurde betont, daß der Schutzvertrag mit Herzog Otto nur mit Wissen und Willen Hörters geschlossen worden sei, daß die Stadt die darüber ausgestellte Urkunde mit ihrem Siegel versehen habe. Stets wollte das Corveyer Kapitel der Stadt seine Unterstützung gewähren, wenn sich jemand ihr feindlich nahen oder ihren Rechten Abbruch tun wollte. Besonders wichtig war das Gelöbniß des Kapitels, der Stadt Beistand zu leisten, wenn irgend ein Corveyer Abt ihre Rechte anzutasten wagte.²⁾

Der Vertrag des Corveyer Kapitels mit Herzog Otto von Braunschweig vom 4. April 1434³⁾ enthielt als wichtigste Bestimmung das Öffnungsrecht aller Corveyer Schlösser, Städte und Dörfer für den welfischen Fürsten und seine Amtsleute. Außerdem wurde die Stellung der braunschweigischen Schutzherrschaft zur Abtei grundsätzlich geregelt. Das Kapitel des Corveyer Stiftes verpflichtete sich, Herzog Otto in jeder Not Hilfe zu senden, wogegen der Herzog der Abtei und allen ihren Bewohnern seinen nachdrücklichsten Schutz gelobte. Falls dem Stifte bekannt würde, daß jemand die braunschweigischen Lande mit Krieg überziehen wolle, verpflichtete es sich, dem Herzog von dem feindlichen Anschläge Mitteilung zu machen. Brach der erwartete Krieg wirklich aus, so mußte das Corveyer Stift nach vier Wochen ebenfalls die Waffen gegen den Feind Braunschweigs erheben.⁴⁾

Ebenso versprach Herzog Otto, wenn ein feindlicher Angriff auf die Corveyer Abtei stattfinde und er den Beginn der Fehde nicht verhindern könne, zum mindesten nach vier Wochen

¹⁾ Urkunde vom 18. April 1434, Original L. H. A. Wolfenbüttel, Abteilung Stift Corveysche Verträge. Urkunde 14. — St. A. Münster, Mf. I 134 S. 199. — In jure et facto, Beilage 12. — Diarium Europaeum 181.

²⁾ Ebenda.

³⁾ S. 103 Anm. 6.

⁴⁾ Ebenda.

gegen Corveys Feind zu Felde zu ziehen und nur mit Genehmigung des Stiftes Frieden zu schließen.

Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Untertanen des Herzogs und des Stiftes wurden Vorkehrungen zur Erhaltung des Friedens getroffen.¹⁾ Hatte ein Braunschweiger einen Bewohner der Abtei geschädigt, so sollte der Göttinger Rat als Schiedsrichter gelten. Fügte dagegen ein Untergebener des Stifts einem fürstlichen Untertanen ein Unrecht zu, so sollte dem Rat der Stadt Hörter das schiedsrichterliche Amt zufallen.

Es verstand sich von selbst, daß das Corveyer Kapitel Moriz von Spiegelberg erst dann wieder als das Oberhaupt des Stiftes anerkennen wollte, wenn er seine Zustimmung zu dem Vertrage mit Herzog Otto gegeben hätte. Doch auch seine Nachfolger in der Corveyer Abtswürde sollten nicht eher einen Anspruch auf Huldigung erhalten, als bis sie in einem Briefe gelobt hätten, die Satzungen von 1434 unverbrüchlich zu halten.²⁾

Der Friedensschluß des Corveyer Kapitels mit Herzog Otto von Braunschweig hatte die Lage des Abtes Moriz von Spiegelberg zu einer ungemein schwierigen gemacht. Er wurde durch den Vertrag seines Kapitels mit Herzog Otto vor die Entscheidung gestellt, seinem Bruder Philipp die Gefolgschaft zu verweigern oder auf die Corveyer Abtswürde zu verzichten. Ohne Bedenken opferte er den Vorteil seines Hauses seiner Stellung als Leiter der Corveyer Abtei. Denn noch am gleichen Tage, an dem die Vereinbarungen des Corveyer Kapitels mit dem Herzog unterzeichnet wurden, söhnte er sich mit dem welfischen Fürsten aus.³⁾ Alle Bestimmungen, die das Stift mit dem Herzog getroffen hatte, fanden seine Anerkennung.

Nach dem Abschluß des Vertrages des Corveyer Kapitels mit dem Herzoge Otto von Braunschweig trat jedoch aus unbekanntem Grunde wiederum eine Entzweiung zwischen Abt Moriz und seinem Kapitel ein.⁴⁾

¹⁾ S. 103 Anm. 6.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Urkunde des Abtes vom 4. April 1434. Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 375.

⁴⁾ Schaten zu 1434. — Ledderhose 137. — Kampschulte 66.

Zwei Monate später, am 2. Juni 1434, schlossen Prior Widukind, Propst Dietrich und das Kapitel des Stiftes den Erbschutzvertrag mit Landgraf Ludwig I. von Hessen.¹⁾ Sie taten es wieder ohne ihren Abt. Hingegen gingen sie auch hierbei in vollem Einverständnisse mit Hörter vor, wie eine Erklärung des Bürgermeisters und Rates der Stadt am Schlusse der Urkunde bezeugt.²⁾

In dem Vertrage des Corveyer Konventes mit dem Landgrafen Ludwig I. ist als bedeutsamste Bestimmung anzusehen, daß der hessische Fürst zum erblichen Schutzherrn der Corveyer Abtei gewählt wurde, ohne daß hierbei der Schutzherrschaft des Herzogs von Braunschweig Erwähnung getan wurde.³⁾

Landgraf Ludwig erhielt wichtige Rechte eingeräumt. Auch ihm wurde, wie dem Herzoge von Braunschweig, die Öffnung aller Schlösser und Gemeinden des Stiftes zugesagt. Eine Ausnahme von dieser Festsetzung sollte nur dann stattfinden, wenn dadurch Angehörige des Stiftes oder Bundesgenossen Corveys geschädigt werden könnten. Um die Öffnung der Corveyer Schlösser und Gemeinden für die Landgrafen jederzeit zu ermöglichen, übernahm das Stift die Verpflichtung, alle seine Amtsleute, Pförtner und Knechte vor Antritt ihres Amtes zur Huldigung für die hessischen Fürsten zu veranlassen.

Nicht minder wichtig als die Öffnung der Corveyer Plätze war das Vorkaufs- und Pfändungsrecht der Schlösser und Gemeinden der Abtei, das Landgraf Ludwig und seinen Nachfolgern zugesagt wurde. Sollte das Stift genötigt sein, einen seiner Plätze zu verkaufen oder zu verpfänden, so mußte es ihn vorher den Landgrafen anbieten.⁴⁾ Nur wenn diese von ihrem Vorkaufs- und Pfändungsrechte keinen Gebrauch machen wollten, erhielt die Abtei die Berechtigung, ihre Gemeinde oder ihr Schloß anderen zu überlassen. Nur die Burg von Holzminden,

¹⁾ Urkunde vom 2. Juni 1434, Hörter, Original St. A. Marburg, Abteilung Verträge mit Abtei Corvey, Urkunde 3. — Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen, Handschriften, Band V 799. — Schaten zu 1434. — Ledderhose 155. — Wigand, Güterbesitz 37. — Rommel III 176.

²⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 810.

³⁾ Anm. 1.

⁴⁾ Ebenda.

die als eine Drohung für die Edlen von Lippe im Jahre 1389 von Herzog Otto von Braunschweig, Graf Hermann von Eberstein, dem Edlen Heinrich von Homburg und Abt Bodo von Corvey erbaut worden war, und von der jeder der vier Verbündeten ein Viertel erhalten hatte,¹⁾ sollte von dem Rechte Landgraf Ludwigs, Schlösser oder andere Plätze des Stiftes vor anderen kaufen oder in Pfand nehmen zu dürfen, ausgenommen sein. Es geschah dies, weil Corvey infolge eines Vertrages vom Jahre 1405 seinen Anteil an diesem festen Platze nur an die Herzöge von Braunschweig verkaufen oder verpfänden durfte.²⁾ Jedoch behielt sich Landgraf Ludwig das Öffnungsrecht der Burg von Holzminden ausdrücklich vor.³⁾

Nicht minder wichtig war die Bestimmung des hessischen Erbschutzvertrages, daß die Landgrafen die im Jahre 1434 verpfändeten Schlösser und Städte des Stiftes von ihren derzeitigen Inhabern einlösen dürften.⁴⁾ Auch wenn den Landgrafen Corveyer Besitz angeboten war, sie jedoch von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch gemacht hatten und demnach Klostergut in fremde Hände übergegangen war, sollte Hessen das Einlösungsrecht besitzen, doch waren die Landgrafen gehalten, in jedem Falle der Abtei das Recht der Wiedereinlösung zuzusichern.⁵⁾

Eine besondere Vereinbarung traf man über das hessische Einlösungsrecht an dem verpfändeten Corveyer Anteil des Dorfes Beverungen.⁶⁾ Man nahm den Fall an, daß ein Landgraf den Corveyer Besitz an dem Dorfe vollkommen eingelöst und Gebäude dort errichtet hätte. Wollte das Stift seinen Anteil an Beverungen nun wieder in seinen Besitz bringen, so sollte es

¹⁾ Urkunde vom 30. September 1389, Holzminden, St. A. Münster, Mft. II 102 S. 149. — Spilcker 375. — Sudendorf VI, Urkunden 265, Geschichtliche Einleitung 49.

²⁾ Vertrag vom 14. April 1405. Holzminden, Original St. A. Münster, Abteilung Fürstentum Corvey, Urkunde 313. — Wigand, Güterbesitz 136. — Spilcker 450. — Preuß und Falkmann 1629. — Metternich, Anhang 52. — Rampschulte 59.

³⁾ S. 106 Anm. 1.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ S. 94.

dem Fürsten außer der Pfandsomme auch die Baukosten zurück-
erstatteten. Für die Festlegung der Höhe dieser Kosten wurde der
Spruch von vier Schiedsrichtern vorgesehen, die zu gleichen
Teilen von Hessen und Corvey gewählt werden mußten.¹⁾

Die folgenden Bestimmungen des hessischen Erbschutz-
vertrages beschäftigen sich mit den Pflichten des hessischen
Schutzherrn dem Corveyer Stifte und besonders auch der Stadt
Hörter gegenüber. Landgraf Ludwig gelobte, der Abtei und
in besonderem der Stadt Hörter gleich seinen eigenen Landen
seinen Schutz angedeihen zu lassen.²⁾ Dieses Versprechen sollte
bei jedem Wechsel der Regierung im hessischen Fürstenhause
durch eine schriftliche Erklärung der Landgrafen neu befestigt
werden. Hingegen gab der Konvent des Stiftes die Zusicherung
ab, einem neuen Abte erst dann als seinem Herrn zu huldigen,
wenn dieser in einem Briefe an den Landgrafen den hessischen
Erbschutz anerkannt habe. Um jede Eigenmächtigkeit eines
neuen Abtes unmöglich zu machen, wurde die Bestimmung
getroffen, daß das Schreiben des Abtes das Siegel des Corveyer
Kapitels und das der Stadt Hörter tragen müsse. Um eine
Schranke gegen die Ausnutzung innerer Streitigkeiten in der
Abtei durch den hessischen Schutzherrn zu errichten, sollte den
Landgrafen die Verpflichtung obliegen bei einem Zwiste des
Corveyer Abtes mit seinem Kapitel oder den Bürgern von
Hörter keine Unterstützung zu gewähren. Wenn
aber der Abt, das Kapitel oder die Stadt in einem anderen
Falle hessischen Beistand begehrten, so würde er ihnen nicht
versagt werden. Doch mußten sie das Versprechen abgeben,
der zu ihrer Hilfe heranziehenden hessischen Mannschaft Kost,
ihren Pferden Futter und Fußbeschlagn zu geben.³⁾

Ein Vergleich der beiden Schutzverträge vom Jahre 1434
läßt erhebliche Unterschiede hervortreten.⁴⁾ Als größter muß es
wohl bezeichnet werden, daß in der Vereinbarung mit dem

¹⁾ S. 106 Anm. 1.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V
777. — Diarium Europaeum 144. — Rommel III 176.

Landgrafen die erbliche Schutzherrschaft des hessischen Fürstenhauses unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wurde, während in dem Vertrage mit Herzog Otto von Braunschweig eine erbliche Übertragung der Schutzherrschaft auf die braunschweigischen Herzöge nicht ausdrücklich erwähnt und nur die Bestimmung getroffen wurde, daß der Vertrag mit dem Herzog von allen folgenden Abten des Stiftes anerkannt werden solle.

Ferner spielte sich in dem hessischen Vertrage das Vertrauen wider, das die Corveyer Abtei in Ludwig den Friedsamem setzte. Wohl gedachte man der Möglichkeit eines Mißbrauchs der hessischen Schutzherrschaft, doch im Gegensatze hierzu läßt die Vereinbarung mit Herzog Otto von Braunschweig deutlich erkennen, daß sich die Abtei nur durch den Drang der Verhältnisse bewogen fühlte, sich in den braunschweigischen Schutz zu begeben.

Als dritter Unterschied zwischen den beiden Schutzverträgen verdient der bedeutende Vorteil hervorgehoben zu werden, der Ludwig I. und seinen Nachfolgern aus der Schutzherrschaft über Corvey erwuchs.²⁾ Während Herzog Otto von Braunschweig nur das Öffnungsrecht der Corveyer Plätze erlangte, standen den hessischen Fürsten neben diesem Rechte auch der Vorkauf bei Veräußerung Corveyer Schlösser und Städte sowie ihre Einlösung zu.²⁾

¹⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 777. — Diarium Europaeum 144. — Rommel III 176,

²⁾ Ebenda.

Schluß.

Betrachtet man das Schicksal, das die Schutzverträge vom Jahre 1434 hatten, so läßt sich ein erheblicher Unterschied wahrnehmen. Daß die Bestimmung des braunschweigischen Schutzvertrages, jeder Abt solle nicht eher einen Anspruch auf Huldigung erhalten, als bis er die Satzungen des braunschweigischen Vertrages zu halten gelobt hätte, erfüllt worden sei, wird nicht überliefert. Überhaupt ist nur einmal der braunschweigische Schutzvertrag vom Jahre 1434 erneuert worden. Es geschah dies, als im Jahre 1450 das Stift mit seinem Abte Arnold von Malsburg, der seine Familie auf Kosten der Abtei bereichern wollte, in Feindschaft lag.¹⁾ Doch abgesehen hiervon stellten die Herzöge von Braunschweig stets nur der Stadt Hörter einen Schutzbrief aus, der aber regelmäßig nur für einige Jahre Geltung haben sollte und von der Stadt mit einer großen Geldsumme erkauf werden mußte.²⁾ Diese Schutzbriefe erhielt die Stadt Hörter im Jahre 1441 auf fünf Jahre, 1453 auf drei Jahre, 1480 auf sechs Jahre, 1493 auf zwanzig Jahre, 1508 auf zehn und 1517 auf zwanzig Jahre.³⁾

Zuweilen hatten die Schutzbriefe, die die braunschweigischen Herzöge der Stadt Hörter ausstellten, keine zeitliche Begrenzung, so die von den Jahren 1497, 1500, 1547, 1568 und 1589.⁴⁾ Die Veranlassung zu diesen Schutzbriefen boten wohl stets die nie ruhenden Streitigkeiten der Stadt mit dem Stifte oder aus-

¹⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. LXXVIII 69. — Diarium Europaeum 143. — Kampschulte zu 1450. — Robitzsch 7.

²⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961—963.

³⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 961—963. — St. A. Münster, Kindlinger Handschriften, Mf. LXXVIII 69. — Diarium Europaeum 143. — Kampschulte zu 1517. — Robitzsch 8.

⁴⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften Band V 961—963. — Kindlinger Handschriften des St. A. Münster, Mf. LXXVIII 69. — Diarium Europaeum 143. — Kampschulte zu 1547 und 1568.

wärtigen Feinden. Natürlich mußte dadurch die Stadt dem Stifte immer mehr entfremdet werden.

Doch nicht nur Hörter, sondern auch andere Teile des Abteigebietes entzogen sich, durch Braunschweig hierin unterstützt, allmählich der Herrschaft des Corveyer Abtes. Besonders taten dies die links der Weser gelegenen Corveyer Dörfer Stahle, Albaren und Lächtringen.¹⁾

Da der Schutzvertrag mit Herzog Otto von Braunschweig vom 4. April 1434 nur einmal, im Jahre 1450, erneuert wurde, gewann es für die Befestigung der braunschweigischen Macht im Fürstentum Corvey eine große Bedeutung, daß nach dem Tode des Grafen Moritz von Pyrmont die Edelvogtei des Corveyer Stiftes auf die Herzöge von Braunschweig übertragen wurde.²⁾ War diese auch, wie oben ausgeführt wurde,³⁾ zu einem Ehrenamte herabgesunken, so war sie doch mit einer Reihe von Belehnungen verbunden und brachte ferner den welfischen Fürsten ideelle Vorteile.⁴⁾ Als solcher ist es vor allem anzusehen, daß der an der Vitusprozession teilnehmende braunschweigische Abgesandte den Vorsitz bei der Tafel führte, die nach der Prozession stattfand, eine Ehre, die vertragsmäßig festgesetzt worden war.⁵⁾

Ein ganz anderes Bild als das des braunschweigischen bietet das Schicksal des hessischen Schutzvertrages vom 2. Juni 1434. Die Bestimmung dieses Vertrages, er solle bei jedem Regierungswechsel im fürstlich hessischen Hause und im Corveyer Stifte erneuert werden, fand stets Anwendung.⁶⁾

Seine erste Erneuerung fand er 1443, ferner 1458, 1485, 1493, 1513, 1516, 1556 durch Philipp den Großmütigen, ebenso in den Jahren 1567, 1586, 1593 usw.⁷⁾ Gemäß der Bestimmung vom 2. Juni 1434 stellten die Äbte von Corvey

¹⁾ Wigand, Güterbesitz 159. — Metternich 126.

²⁾ S. 63.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Bibliothek zu Göttingen, Münchhausen Handschriften, Band V 794.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Rommel IV 320.

⁷⁾ Ledderhose 129. — Rommel II 204. — Kampschulte zu 1458, 1516, 1556 und 1567.

einen mit Siegel des Kapitels und der Stadt Hörter versehenen Reversbrief an die Landgrafen aus und erhielten darauf den Schutzbrief ausgehändigt.¹⁾ Es hatte sich ein festgeregeltes Zeremoniell herausgebildet, die Feierlichkeiten in Corvey und Hörter, die Eidesleistung des Rates und der Bürgerschaft an den landgräflichen Abgesandten waren genau bestimmt.²⁾

Stellte somit der hessische Schutz in den unruhigen Zeiten des 15. und 16. Jahrhunderts für Corvey einen steten, festen Rückhalt dar, so wurde in der Reformation der Corveyer Abt durch den hessischen Schutzherrn, Philipp den Großmütigen aufs empfindlichste geschädigt. Denn als der Landgraf im Jahre 1533 in Hörter einen Landtag abhielt, ließ er durch seinen Hofprediger Konrad im landgräflichen Quartiere evangelisch predigen, wozu die Einwohner von Hörter freien Zutritt hatten. Dies bot den Anlaß zur Gründung einer protestantischen Gemeinde in Hörter.³⁾ Durch das Hinneigen der Stadt zur neuen Lehre aber wurde der Abt von Corvey, dessen weltliche Herrschaft in Hörter schon lange erschüttert war, nun auch in seiner Stellung als geistliches Oberhaupt ungemein geschädigt.

Die durch Landgraf Philipp den Großmütigen im Jahre 1533 und auch sonst stets geförderte Reformation in Hörter hat somit dazu gedient, die Stadt der Abtei noch mehr zu entfremden.⁴⁾ Hingegen stellten sich die braunschweigischen Herzöge bei allen Streitigkeiten zwischen Abt und Stadt auf die Seite des Landesherrn⁵⁾ und bildeten so ein Gegengewicht gegen die durch die Landgrafen von Hessen begünstigten Sonderungsbestrebungen der Stadt Hörter.

¹⁾ Ledderhose 137.

²⁾ Ledderhose 137. — Rommel IV 321.

³⁾ Redegeld 48. — Rommel VI 109.

⁴⁾ Rommel VI 182. — Robitsch 9. — Redegeld 49.

⁵⁾ Rommel VI 182. — Wigand, Denkwürdige Beiträge 2. — Kampschulte zu 1568.

Druck und Verlag von August Lag in Hildesheim.

- Heft 3: Heers, Beiträge zur Bischofswahl Christoph Bernhards von Galen. (15.) 2,00 M.
Heft 4: Sommer, Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnwesens in seinen Landen 1365 bis 1568. (16.) 2,60 M.
Heft 5: Regelmeier, Die politischen Beziehungen der Fürsten Nordwestdeutschlands zu Frankreich und den nordischen Seemächten in den Jahren 1674—1676. (17.) 3,00 M.
Heft 6: Berjopohl, Das Heerwesen Christoph Bernhards von Galen. (18.) 3,00 M.

4. Band.

- Heft 1: Schulten, Die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück. (19.) 2,60 M.
Heft 2: Kensing, Die Geschichte des Postwesens im Fürstbistum Münster. (20.) 2,60 M.
Heft 3: Böhmer, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn. 1723—1802. (21.) 2,00 M.
Heft 4: Stoeder, Die Wahl Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rottentfels zum Erzbischof von Köln und Bischof von Münster 1761/62. (22.) 2,00 M.
Heft 5: Biermanns, Die Politik des Kurfürsten von Köln Maximilian Franz gegenüber der französischen Revolution in den Jahren 1789—1792. (23.) 2,00 M.
Heft 6: Brach, Die Reform des Gerichtswesens im Erzbistum Köln unter Maximilian Franz. (24.) 2,40 M.

5. Band.

- Heft 1: Ohle, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erzbistums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802—1813. (25.) 2,80 M.
Heft 2: Maeder, Beiträge zur Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der ackerbautreibenden Bevölkerung in den Grafschaften Hoya und Diepholz im Mittelalter. (26.) 2,40 M.
Heft 3: Dahl, Die innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischofs von Münster und Paderborn. (27.) 2,00 M.
Heft 4: Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. (28.) 2,60 M.
Heft 5: Mund, Die Siegerländer Landgemeinde und ihre Bewohner bis zum Ende der oranischen Herrschaft im Jahre 1806. (29.) 5,00 M.
Heft 6: Holtzhaus, Die Georgskommende in Münster, eine Niederlassung des Deutschen Ritterordens von ihrer Gründung bis zum Westfälischen Frieden. (30.) 2,60 M.

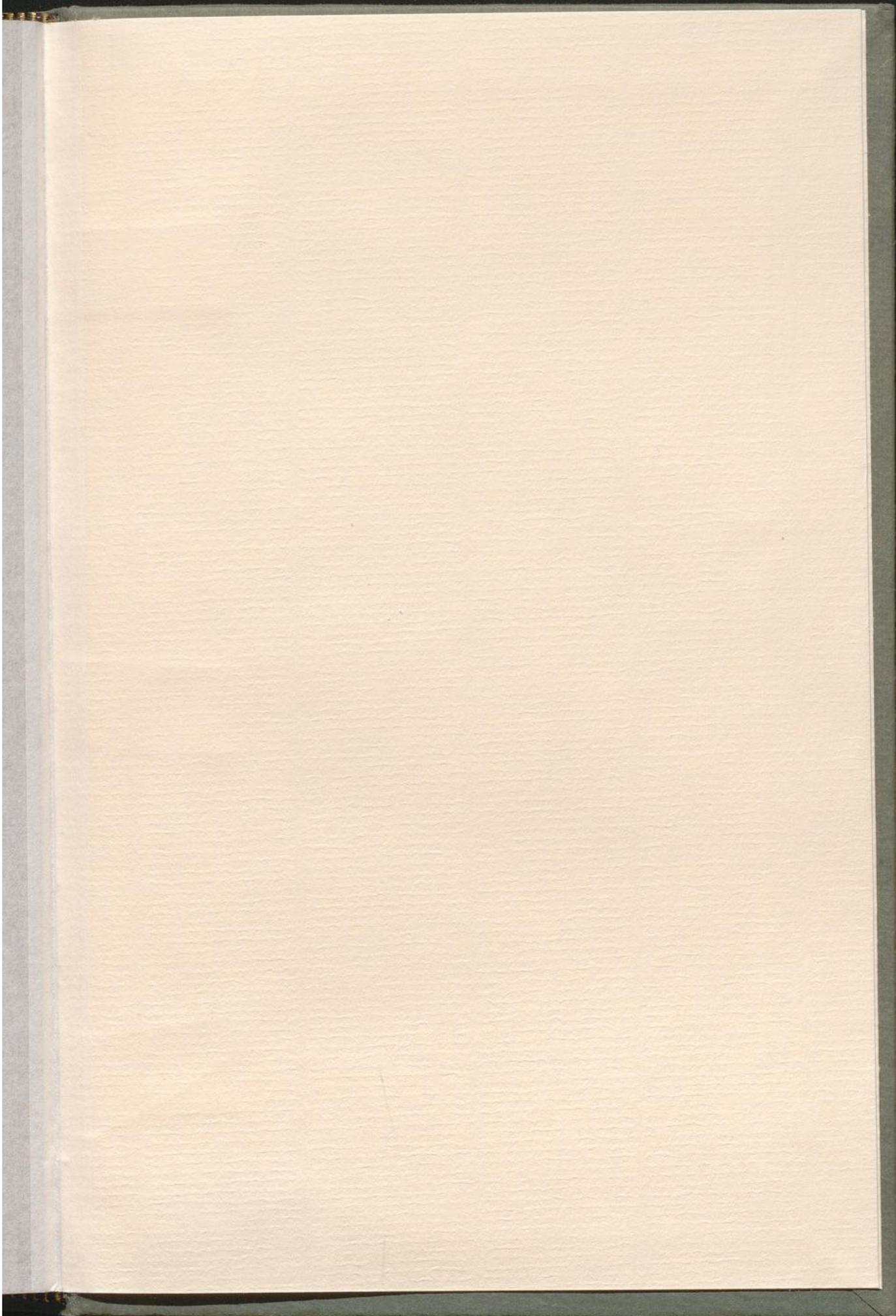
Druck und Verlag von August Lag in Hildesheim.

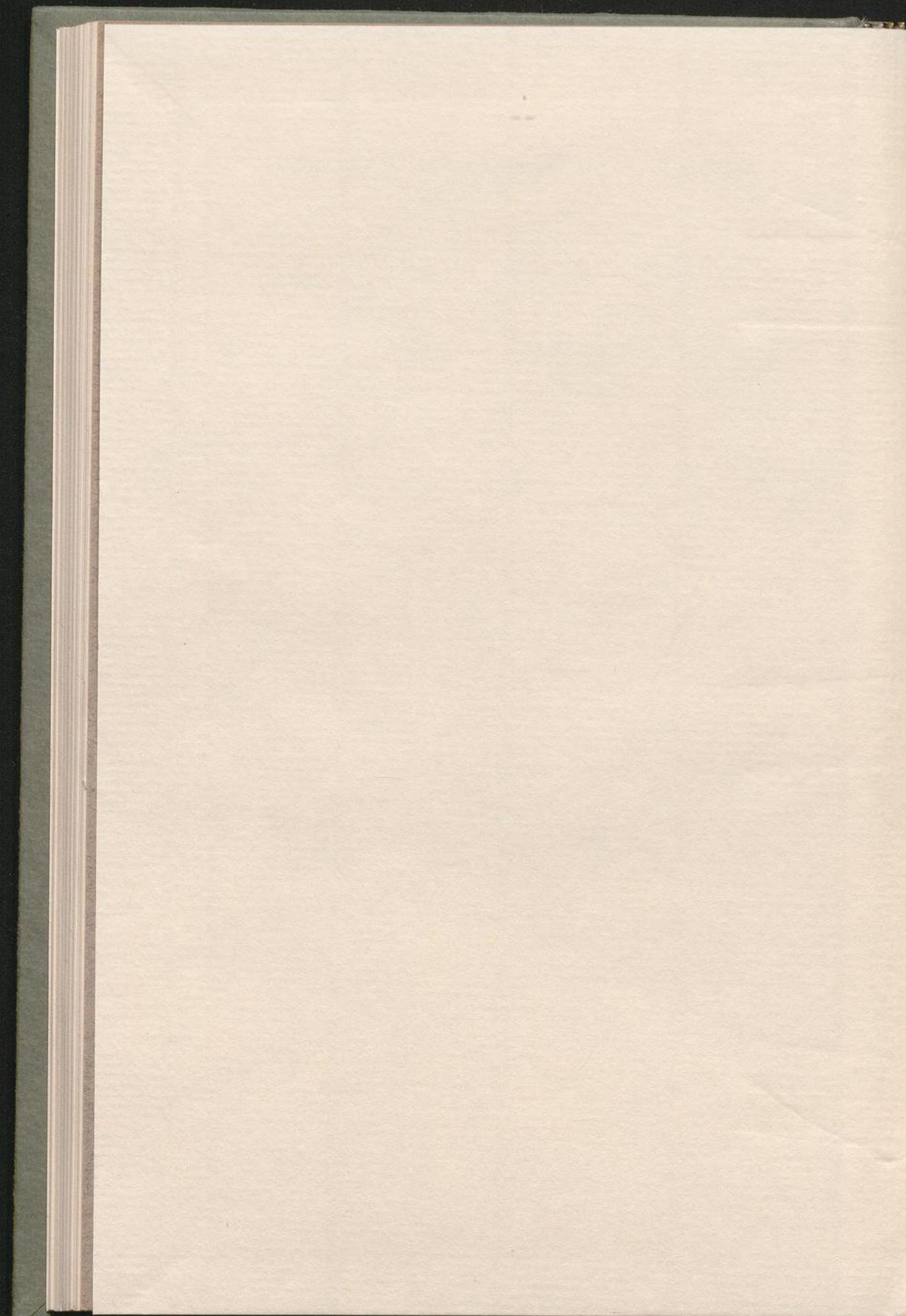
6. Band.

- Heft 1: Meyer zu Stieghorst, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstentums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789—1802 (31.) 2,60 Ml.
- Heft 2: Siebers, Marsberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. (32.) 2,60 Ml.
- Heft 3: Dicks, Die Gesetzgebung und Verwaltung im Fürstentum Salm 1802—1810. (33.) 3,40 Ml.
- Heft 4: Bückmann, Das Domkapitel zu Verden im Mittelalter. (34.) 2,40 Ml.
- Heft 5: Henkel, Die kirchliche Organisation des Pfarrklerus der Diözese Hildesheim in den letzten 150 Jahren (Pfarrzirkel- und Dekanats-Ordnung). (35.) 2,80 Ml.
- Heft 6: Hellermann, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya. (36.) 2,80 Ml.

7. Band.

- Heft 1: Freisenhausen, Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. (37.) 3,00 Ml.
- Heft 2: Tinnefeld, Die Herrschaft Anholt, ihre Geschichte und Verwaltung bis zu ihrem Übergange an die Fürsten zu Salm. (38.) 3,00 Ml.
- Heft 3: Richter, Geschichte des Augustinerklosters Frenswegen in der Grafschaft Bentheim. (39.) 2,80 Ml.
- Heft 4: Berkenkamp, Das Fürstentum Corvey unter dem Administrator Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster. 1661 bis 1678. (40.) 2,60 Ml.
- Heft 5: Trummel, Der Norddeutsche Neutralitätsverband 1795—1801. (41.) 3,60 Ml.
- Heft 6: Nerlich, Der Streit um die Reichsunmittelbarkeit der ehemaligen Herrschaft und späteren Grafschaft Steinfurt bis zum Flinteringischen Vertrage (1569). (42.) 3,00 Ml.
-





SR-Media -
Sortimentsbuchbinderei

46519 Alpen
Tel. (02802) 800 111
Ral-RG 495
Einband säurefrei - 17.09.2008

KE



03SR2021

P
03

Kinhr.: Die Entwicklung der Corveyer Schutz- und Vogtelverhältnisse

SR
2021